This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 266 231

WB C6788

Social Science

REESE LIBRARY

OF THE

NIVERSITY OF CALIFORNIA.

Received MAY 9 1893 , 189 .

cessions No. 51554 Class No.

Die

Geſellſchaftswiſſenſchaft.

Ein kritiſcher Verſuch.

Von

Heinrich von Treitſchke.

Leipzig,
Verlag von S. Hirzel.
1859.

HM57
.T8

51554

1814

Meinem Vater

dem k. sächsischen Generalleutnant

Eduard Heinrich von Treitschke

zugeeignet.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

1.

Die alte Erfahrung, daß in politisch müden Zeiten die socialen Ansprüche in den Vordergrund des Volkslebens treten, ist uns nicht blos durch die staatlichen Zustände des letzten Jahrzehnts bestätigt worden. Auch die Staatswissenschaft hat sich wieder als ein treuer Spiegel der öffentlichen Verhältnisse erwiesen. Wir sind mit einer Fülle dankenswerther Forschungen über bisher ganz vernachlässigte sociale Fragen beschenkt worden. Noch mehr, es regen sich Vorschläge zu einem gänzlichen Neubau der Staatswissenschaft: eine neue Lehre — eine Naturgeschichte des Volkes, eine sociale Anthropologie, eine Socialwissenschaft — soll ihr zur Seite treten oder sie ganz verdrängen. Endlich hat Robert von Mohl in seiner Geschichte der Staatswissenschaft diesen weit auseinander gehenden Stimmungen und Bestrebungen einen klaren wissenschaftlichen Ausdruck gegeben. Er verficht die Nothwendigkeit, die Lehre von der Gesellschaft, von den je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften, aus der Lehre vom Staate auszuscheiden. Man durfte erwarten, eine so tief eingreifende Neuerung, vorgeschlagen von einem so competenten Urtheiler, werde lebhafte Debatten hervorrufen. Die Versuche, die Staatswissenschaft vom socialen Standpunkte aus umzugestalten, sind seitdem vielfach und in sehr abweichender Weise erneuert worden [1]). Doch ist

1) Nach den bei Mohl (a. a. O. I. 67—110) angeführten Schriften sind erschienen: Stein, System der Staatswiss. Bd. 2: die Gesellschaftslehre. Abth. 1. — Coßta, Einleitung in ein System der Gesellschaftswissenschaft — und eine Reihe von Aufsätzen in der deutschen Vierteljahrsschrift.

ein direktes Eingehen auf Mohls Vorschläge erst von **Wenigen** versucht [1]) und noch immer nicht überflüssig. Ich werde im **Ganzen** der Darstellung Mohls folgen und die Ansichten anderer Socialtheoretiker nur an einzelnen Stellen erwähnen.

2.

Mohl rechnet zu den socialen Genossenschaften, welche ein zwischen dem Privatleben und dem Staate mitteninne stehendes Verhältniß bilden, die Stände, die Gemeinden, Stämme und Rassen, wirthschaftliche, religiöse und andere Verbindungen. Beginnen wir mit den Genossenschaften, welche, gleich dem Staate, durch das Zusammenleben auf gemeinschaftlichem Gebiete entstehen, mit den **Gemeinden**. Die Gemeinde greift fördernd und abwehrend in alle Verhältnisse des Volkslebens ein, soweit sie Raum haben sich in ihrem Kreise zu entfalten; sie schützt ihre Einwohner, sichert ihren Besitz, errichtet gemeinnützige Anstalten. Vom Staate unterscheidet sie sich nur dadurch, daß sie eine souveräne Gewalt über sich hat, daß sie nicht das organisirte Volk, sondern ein Theil desselben ist. Eine Gemeinde unabhängig hingestellt ist selbst Staat. Die Entstehung des Staates und der Gemeinde berühren sich mannigfach: Landgemeinden treten zusammen zu einem Bauernstaate; andere Dörfer vereinigen sich zu einem städtischen Staatswesen; oder auch der Staat löst sich in eine Reihe unabhängiger Gemeinden auf. Es ist wahr, die Gemeinden werden nicht immer vom Staate gegründet; sie scheinen, hat man gesagt, [2]) aus Gottes Hand hervorzugehen. Sie erscheinen in ältester Zeit als die ersten Anfänge geordneten menschlichen Zusammenlebens, in ihnen entwickelt sich der Keim des

---

1) Beiläufig von Laurent in der Heidelberger kritischen Ztschr. f. Rechtswiss. III, 3.; ausführlicher von Bluntschli in der Münchner krit. Ueberschau. III, 2.

2) Tocqueville, les Et. Un. de l'Amérique.

höchsten und wesentlichsten Staatszweckes, des Rechtes. Ja, selbst dem vorhandenen Staate stehen sie noch eine lange Zeit selbständig gegenüber, in jenen Tagen, wo öffentliche und Privatverhältnisse sich noch nicht geschieden haben, wo der Staat auch den Schutz des Rechtes noch nicht allein ausübt. Aber mit den ersten Regungen der Staatsidee bildet sich der schon von den alten französischen Legisten, diesen Pionieren der Staatseinheit, vertheidigte Grundsatz: Gemeinden können nur mit Zustimmung des Staates gegründet werden. Diese Anschauung ist dem reifenden modernen Staate unverloren geblieben: unsere Gemeinden können nothwendig nur einem Staate angehören; „sie sind, sagt ein deutsches Grundgesetz, [1]) die Grundlagen des Staatsvereins; jeder Staatsbürger muß daher einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören."

Der Entwicklungsgang der Gemeinde ist dem des Staates analog. Die Nomaden, denen die Vorbedingung staatlichen Daseins fehlt, haben keine Gemeinden. Wo das Volk sich aus dem Gattungsleben erst herausarbeitet, da bildet die Geschlechterverbindung die politische Gemeinde; wo das Land nur ein stehendes Lager ist, da bilden die Heeresabtheilungen die Grundlagen des Staates. Ortsverbände werden politisch bedeutend erst wenn der Staat wahrhaft seßhaft geworden. Wo die politischen Rechte am Grundbesitze haften, da sind auch die Gemeinden Realgenossenschaften. Die Gemeinde nimmt Theil an allen Entwickelungsphasen des Staates; wo das nicht geschieht, da ist auch die politische Veränderung keine vollständige. Das fränkische Königthum steht, trotz der ungeheuren Umwandlung des Ständewesens, dem altgermanischen Verfassungsleben nur darum so nahe, weil die Gemeinden fast unverändert fortbestanden. [2]) Alle Versuche zur freien Umgestaltung des französischen Staatswesens waren vergeblich, weil seine Gemeindeverfassung die

1) Württemberg. Verf. §. 62.
2) Waitz, deutsche Verfassungs-Gesch. II, 257.

eines militäriſchen Despotismus war und blieb. — Ein Staat iſt ebenſo wenig zu verſtehen ohne Kenntniß ſeines Gemeindeweſens, wie eine Gemeindeverfaſſung ohne Kenntniß des Staates; ja ich zweifle, ob ſich die Staaten nicht ſchärfer und tiefer durch die Stellung ihrer Gemeinden unterſcheiden, als durch die Formen ihrer Centralgewalt. Wenn die Alten eigentliche Landgemeinden gar nicht kannten, [1]) ſo ſehen wir darin jenen radikalen Unterſchied nicht blos ihrer Gemeinden, ſondern ihres Staatsweſens, der unſere modernen Urtheile über die helleniſchen Stadtſtaaten ſo ſchief und ungerecht macht. Ein einſeitiges Gemeindeleben bedingt einen einſeitigen Staat; es iſt charakteriſtiſch, daß derſelbe Ariſtoteles, der einmal beiläufig [2]) den Staat aus Familien und Gemeinden zuſammenſetzt, ohne Folgerungen daraus zu ziehen, an einer andern Stelle [3]) ebenſo beiläufig von der Repräſentation als einer praktiſchen Maßregel ſpricht, ohne zu ahnen, wie er es hier mit einer eigenthümlichen politiſchen Idee zu thun hat.

Iſt es denkbar, daß Körperſchaften, die in ſo engem Zuſammenhange mit dem Staate ſtehen, wirklich nur aus Zweckmäßigkeitsgründen die unterſten Verwaltungsbezirke des Staates werden? Müſſen ſie nicht vielmehr ſelbſt vorwiegend politiſcher Natur ſein? Wir ſahen, die Gemeinde ruht, wie der Staat, auf lokaler Grundlage; ſie iſt vielgeſtaltig wie er — von jenen öden Cantons in Texas bis herauf zu unſern großen Städten —; ſie iſt kein Naturprodukt, [4]) ſondern, gleich dem Staate, ein Werk natürlicher Verhältniſſe und

1) Qui e vico ortus est eam patriam intelligitur habere cui rei publicae vicus ille respondet.

2) Aristot. Polit. lib. 1, cap. 2. (ich citire nach der Ausgabe von J. Bekker. Berl. 1855.)

3) A. a. O. 6, 14.

4) So ſcheint Ahrens die Gemeinde aufzufaſſen, wenn er ſie in ſeiner Tabelle der geſellſchaftlichen Körper als ein Mittelglied zwiſchen Familie und Volk hinſtellt. (Naturrecht, deutſch von Wirk. S. 348. Organ. Staatslehre. I, 67.)

menſchlichen Willens zugleich; ſie iſt endlich, wie er, univerſeller Natur, ſie hat die Fähigkeit alle Stände, alle Genoſſenſchaften für Partikularzwecke zu umfaſſen und unter ihre Ordnung zu beugen. Darum werden die Gemeinden in jedem reichentwickelten Volke politiſche Verwaltungsbezirke. Man ſtelle ſich ſolche Verwaltungsfunctionen vor in den Händen eines Standes, einer Kirche, einer wirthſchaftlichen Genoſſenſchaft: wie einſeitig werden ſie von dieſen unpolitiſchen Körperſchaften ausgeübt werden! Durch dieſe Vergleichung erhält auch das oben hingeworfene Wort, die Gemeinde unabhängig hingeſtellt ſei Staat, ſeine Bedeutung. Von andern ſocialen Körpern läßt ſich das nicht ſagen; ſie haben nichts dem Staate Entſprechendes, wie die Gemeinde wenig oder gar nichts hat von der ſtaatsfeindlichen Eigenſchaft aller Partikulargenoſſenſchaften, von der πλεονεξία. Nur aus der politiſchen Natur der Gemeinde iſt die politiſche Leidenſchaft zu erklären, welche der jüngſt erneute Verſuch einen Stand vom Gemeindeverbande zu eximiren hervorgerufen hat. Dieſe Bewegung entſpringt einem geſunden Gefühle: es handelt ſich hier um ein Zerreißen nicht blos des Gemeinde-Verbandes, ſondern des Staates. Nur hierdurch ferner wird es klar, warum die Frage: inwieweit iſt die Gemeindegewalt vom Staate delegirt? noch immer keine Löſung gefunden; warum man ſich ſtreitet, ob die Blüthezeit der deutſchen Polizeigeſetze in den Städten des 15. Jahrh. als die höchſte Ausbildung communaler Thätigkeit oder als das Erwachen neuer politiſcher Ideen anzuſehen ſei.

Keine Frage, jene univerſelle Natur der Gemeinden zeigt ſich nicht immer noch überall. Insbeſondere beſteht der tiefgreifende Gegenſatz von Dorf und Stadt, ein Gegenſatz, der in voller Schärfe nothwendig zu ſein ſcheint, um das Aufblühen wirklicher Städte in einem Ackerbauſtaate zu ermöglichen. (Ueber ein Mehr oder Weniger mag ſich rechten laſſen, wenn man der engliſchen Städte denkt.) Nur als Gewerbsgenoſſenſchaften, ſtreng abgeſchloſſen durch Bannrechte, erwuchſen die germaniſchen Städte zu einer Blüthe, welche den Orien-

talen und Slaven mit ihren großen Dörfern unerreicht blieb. Dasselbe ökonomische Princip lag den Markgenossenschaften zu Grunde. Aber sobald der Staat sich vom Feudalismus gänzlich befreit, erlangen auch die Gemeinden durch Gewerbfreiheit und Gemeinheitstheilung wesentlich politische Natur.[1]) Ein gewisser ökonomischer Partikularismus haftet ihnen immer an. Die Sorge für Handel und Wandel ist das erste ihrer Geschäfte; besonders die des Dorfes werden fast ganz von der Landwirthschaft bestimmt. Ebenso wird die Gemeinde ihrer Natur als einer „Apökie von Familien"[2]) nie ganz vergessen; persönliche Verhältnisse spielen in ihr eine weit größere Rolle, als in rein-politischen Institutionen. Ueberhaupt geht neben dem politischen Leben der Gemeinde ein rein lokales her; hier ist der Punkt, wo auch die Gemeinde partikularistisch ist. Trotzdem bleibt sie ein Glied des Staates; daß ihr Leben nicht ganz in dem seinen aufgeht, überrascht Keinen, der in dem Staate mehr sieht, als einen Mechanismus. Ist nun diese lokale Seite des Gemeindewesens einer abgesonderten wissenschaftlichen Behandlung fähig? Eine Wissenschaft kann nur betrachten, was den Gemeinden gemeinsam ist, und dies ist die Ausführung der Staatszwecke in engeren Kreisen; so kommt man vom Wesen der Gemeinden nothwendig auf den Staat. Was außerdem jeder einzelnen Gemeinde eigenthümlich ist, entzieht sich, als lediglich lokaler Natur, der systematischen Behandlung; solche Thatsachen werden von der Wissenschaft in der Gemeindestatistik verzeichnet, vom Staatsmanne als Material in seine Berechnungen aufgenommen. Es können in einer Stadt über persönliche und örtliche Fragen die heftigsten Parteiungen bestehen, die mit politischen Meinungen nichts zu thun haben. Verbreiten

1) Es ist also das gerade Gegentheil der Wahrheit, wenn man gemeint hat, eine Gilde, eine religiöse Genossenschaft werde zur Gemeinde, sobald der Staat das Gewerbswesen, die Religion in den Kreis seiner Thätigkeit ziehe. (Brackenhöft in Weiske's Rechtslexicon IV, 491 ff.)

2) Arist. Pol. 1, 2.

sie sich aber über eine Reihe von Gemeinden, so verlieren sie eben dadurch ihre örtliche Beschränktheit; es liegt ihnen dann immer ein politisches Moment (ein Klassenkampf u. dgl.) zu Grunde.

Keineswegs darf aus der politischen Natur der Gemeinden gefolgert werden, sie seien ihrem Wesen nach der Beherrschung durch Staatsbeamte unterworfen, — ein Schluß, der nur dann zuträfe, wenn Staat und Beamtenthum gleichbedeutend wären. Die Gemeinden sind das Feld, wo sich die freie Theilnahme des Volkes an der Verwaltung bethätigt. Derselbe Despotismus, der das Verfassungsleben in dem Willen des Fürsten concentrirt, versucht die Selbständigkeit der Gemeinden zu brechen; und derselbe Drang des Jahrhunderts, der in der Volksvertretung eine Theilnahme der Bürger an der Gesetzgebung erzwang, gab uns durch die Gemeinde-Ordnungen die Selbstverwaltung. Es ist also mehr blendend als wahr, wenn Stahl [1]) einen schroffen Gegensatz von Staat und Gemeinde in der monarchischen Richtung des einen, der republikanischen der anderen findet. Monarchische Ordnungen auf kleinem Raume sind immer Caricaturen. Sodann, wenn Staat und Gemeinde beide dieselben Zwecke verfolgen, äußerlich ordnend und fördernd in alle Bestrebungen des Volkes eingreifen: so ist es dieser wesentlich gleichartigen Thätigkeit gegenüber nicht von Belang, ob die damit betrauten Personen von einer Centralgewalt abhängen oder aus der Wahl kleinerer Kreise hervorgehen. — Am einfachsten und glücklichsten steht es in einem Staate, dessen Institutionen sich an die Gemeinden anlehnen, wo die Gemeinden zugleich politische Wahlkreise, ausgezeichnete Communalbeamte politischen Einflusses sicher sind. Das Uebermaß der Gewalt, das unsere Städte einst erlangten — besaßen sie doch oft die Vogtei und setzten legale Statuten fest, während sie lediglich verwalten sollten — und später das Uebermaß ihrer Bedrückung durch das fürstliche Beamtenthum haben

1) Rechtsphilosophie. 2. Aufl. Bd. 3. Abschn 1.

uns weit von diesem Ziele entfernt. Was Wunder, daß jetzt die Staatsbeamten sich thatsächlich oder gar gesetzlich [1]) dem Communalleben ganz entfremden, die Gemeinden im Staate nur den großen Störenfried sehen — mit einem Worte, daß Staat und Gemeinde auseinanderfallen.

Das politische Wesen der Gemeinden wird nicht widerlegt durch die Thatsache, daß sie meist fester stehen als der Staat, daß sie oft fortdauern, wenn die Staatsform oder gar der Staat selbst zu Grunde geht. Ein kräftiger Staat läßt sich nie gänzlich vernichten; wenn er zur Provinz eines andern wird, bleibt ihm eine Fülle politischer Institutionen und Ideen, die, wo nicht seiner Verfassung, so doch seiner Verwaltung einen durchaus eigenthümlichen Charakter geben. Auch der Sprachgebrauch darf nicht täuschen, der so oft die politische Centralgewalt mit dem Staate verwechselt und den Staat den Gemeinden oder dem Volke entgegenstellt. — Somit gehört die Betrachtung der Gemeinde als eines nothwendigen integrirenden Gliedes des Staates in die Staatswissenschaft. Nur die noch übrigen Reste der Zunft- und Markverfassungen werden zugleich im Privatrechte abgehandelt.

3.

Einleuchtender noch wird das Obige, wenn man diejenigen Glieder des Staates betrachtet, die zwischen den Gemeinden und der Centralgewalt mitteninne stehen, *Provinzen*, *Landschaften*, *Kreise*. Schon von anderer Seite [2]) ist bemerkt worden, daß Mohl sie consequenterweise unter seine socialen Genossenschaften aufnehmen mußte. Auch hier sind auf örtlicher Grundlage ruhende Gemeinschaften, die sich, gleich den Gemeinden, um so eigenthümlicher

1) Die preuß. Städte-O. v. 1831 §. 16 entbindet die Staatsbeamten von der *Pflicht* Stadtbürger zu werden; eine Bestimmung, zu der sich in den meisten deutschen Gemeindegesetzen Parallelstellen finden lassen.

2) Von Laurent a. a. O.

entwickeln, wenn ihre lokale Abgeschlossenheit noch durch Stammgemeinschaft verstärkt wird. Auch hier ist ein weites Feld von örtlichen Bedürfnissen und Interessen, Parteiungen und Verdiensten; auch sie stellt der Sprachgebrauch dem Staate gegenüber. Aber auch für sie ist Mohls Behauptung, ihre lokalen Verhältnisse ständen mit der Einheit des Staatsgedankens und seinem Organismus in keiner Beziehung, nicht zutreffend. Sie sind das Feld, wo sich die Einheit des Staatsgedankens in der Verwaltung kleinerer Kreise verwirklicht. Ich rede hier weder von badischen Kreisen, diesen Nothbehelfen eines unfertigen Staates, noch von den durch frivoles Zerreißen berechtigter Stammeseigenthümlichkeiten entstandenen französischen Departements; ich meine die belgischen, die österreichischen, die Mehrzahl der preußischen Provinzen. Der Staat schafft sie nicht, er findet sie vor; er muß solche durch Gemeinschaft der Lage, der Abstammung und vor allem der Geschichte eng verbundene Bezirke in ihrer Eigenthümlichkeit anerkennen, will er nicht ebenso widernatürliche Zustände hervorrufen, wie durch das Zerreißen bestehender oder die Gründung künstlicher Gemeinden. Freilich wirkt die Centralgewalt, bei der größeren Gefahr einer Loslösung vom Staate, auf diese Kreise weit intensiver und unmittelbarer als auf die Gemeinden. Trotzdem entsteht in ihnen, selbst wenn sie nur ein Werk politischer Willkür sind, eine Fülle örtlicher Interessen, die nicht durch den Staat hervorgerufen werden. Soll man nun deshalb die Landschaften aus der Staatswissenschaft ausscheiden? Bleibt nicht vielmehr die Verfassung und noch mehr die Verwaltung eines Staates unverständlich, wenn man die Provinzen nur als Institute zur Ausführung des Centralwillens ansieht, wenn man nicht erwähnt, wie sie in Haß oder Neigung, in Reichthum oder Armuth an Interessen und Bedürfnissen sich zum Staate und zu einander verhalten? Kleine Bezirke, als Tummelplätze des öffentlichen Lebens *unter* der Centralgewalt des Staates, braucht jedes über eine weite Fläche verstreute Volk; merkwürdig, in wie verschiedener Weise dies Bedürfniß befriedigt

wird. In England, wo es wenig wahre Bauern giebt, ſind die Gemeinden verkommen; dafür hat Englands Gentry in den Grafſchaften ein Gebiet gefunden für ihre politiſche Pflichterfüllung, ihre Selbſtverwaltung. Unſere Kreiſe und Provinzen, ausgezeichnet einſt durch ihre partikulariſtiſchen Gelüſte und das ſtaatsfeindliche Treiben des Adels, führen ein ſehr unſelbſtändiges Leben; dafür zeigten in den letzten fünfzig Jahren in den Gemeinden Bürger und Bauern in reichem Maße Neigung und Fähigkeit zur Selbſtverwaltung. Solche Gegenſätze ſind bezeichnend für die Staaten; ſie beweiſen, wie Staat, Provinz, Gemeinde weſentlich gleichartig ſind, wie der Staat nur gedacht werden kann als eine Einheit lokaler Genoſſenſchaften, die jede in ihrem Kreiſe noch ein ſelbſtändiges Leben führen. — So erſcheint der Staat ſehr wenig logiſch; aber in Geſchichte und Politik iſt die abſolute Logik ein Ding von ſehr zweifelhaftem Werthe.

4.

Die Erſcheinungen, welche das Zuſammenleben verſchiedener Stämme oder Raſſen in einem Lande hervorruft, rechnet Mohl zu den geſellſchaftlichen Geſtaltungen, welche den Staat zwar vielfach berühren, doch ihrem Weſen nach ihm fremd ſind. Ich meine, an ſolche Verhältniſſe knüpfen ſich zwei ſcharf zu trennende Folgen, Culturfragen und Machtfragen. Wie ſich die Raſſen nach Abſtammung, Sprache, Charakter unterſcheiden, wie der Geiſt eines Stammes durch Berührung mit andern verändert wird oder erſtarrt: dieſe Thatſachen hat ſich der Staatsgelehrte vom Hiſtoriker, Philologen, Ethnographen erklären zu laſſen. Er muß ſie kennen, nicht blos weil jede bedeutende Culturerſcheinung nothwendig nach Umgeſtaltung der politiſchen Verhältniſſe drängt, ſondern auch weil dieſe Erſcheinungen des geiſtigen Lebens überraſchende Erklärungen und Analogien bieten für politiſche Fragen, weil das Recht des unterdrückten Stammes in ganz ähnlicher Weiſe von dem Sieger umgeſtaltet wird wie ſeine Sprache: der eigentliche Kern des Rechts

bleibt, wie der der Wörter, noch lange unverändert, während sein formeller Theil schon früh verwandelt wird [1]). Wie aber das Zusammenleben der Stämme auf ihre Machtverhältnisse wirkt, wie hier der eine Stamm sich der Staatsgewalt bemächtigt, um den andern zu knechten, dort beide lose verbunden neben einander hinleben u. s. f.: dies begründet die verschiedene Natur der Staaten; dies darzustellen ist eine der reizvollsten Aufgaben der Staatswissenschaft. Jede historische Nation strebt in der Zeit ihrer Kraft danach, sich selbständig politisch zu gestalten; jeder Staat sucht die ihm zugehörigen Stämme mit einem politischen Gesammtbewußtsein zu durchdringen [2]). Ob nun ein politisches Volk zugleich historische Nation ist, und welche Conflicte sich aus dem Gegentheile entwickeln, das sind rein politische Fragen. Schon rein äußerlich als eine Anstalt zum Schutze der Ordnung betrachtet, kann der Staat sich der Einsicht nicht verschließen: *στασιωτικὸν τὸ μὴ ὁμόφυλον ἕως ἂν συμπνεύσῃ* [3]); schon um des Friedens willen muß er dem Aristotelischen Ideale [4]) nachstreben, daß keiner seiner Theile wünschen darf, der Staat sei anders. Wie viel mehr, wenn wir den Staat als den Förderer nicht nur, sondern zugleich als das Werk des gesammten Culturlebens eines Volkes betrachten. Zu einem Staate gehören zwei Momente, seine Institutionen und sein Volk; sonst wäre die politische Wissenschaft mit einigen dynamischen Lehrsätzen am Ziele. Neben die vielfachen Eintheilungen der Staaten nach ihren Formen, ihren Zwecken u. s. f. tritt berechtigt die Unterscheidung nach ihrer ethnischen Zusammensetzung. Da finden wir autochthone Völker, von außen unberührt, ohne Wunsch sich auszubreiten, mit dem Triebe sich in

---

1) Vgl. die tiefsinnigen Worte J. Grimm's in der Einleitung zu den deutschen Rechtsalterthümern.

2) Stein, die Gesellschaftslehre S. 33, nennt diese Thatsache, wohl nicht ganz klar, das Gesetz des staatbildenden Volkes und des volkbildenden Staates.

3) Arist. Pol. 8, 3.

4) A. a. O. 6, 9.

kleine Staaten zu zersplittern. Andere Staaten werden groß und stark durch die Verschmelzung verschiedener Stämme, sei es daß die Sieger allmälig die höhere Cultur der Besiegten annehmen, sei es daß sie das bedrückte Volk seiner nationalen wie seiner politischen Eigenthümlichkeit berauben, oder endlich daß beide gegenüber der Gefahr einer gemeinsamen Unterdrückung zusammenhalten und schließlich verschmelzen. Hier gehen die ethnische und die politische Entwicklung parallel; in der Zeit des Ueberganges ist der Staat unfertig und unklar, weil das Volk unfertig ist; und in demselben Maße wie die Stammgegensätze sich mildern und ausgleichen, nimmt der Staat eine freie und ausgebildete Form an. Ich erinnere an die Germanisirung unseres Nordostens. Wieder in andern Ländern leben verschiedene Stämme neben einander; von ihrer ethnischen Charaktereigenthümlichkeit hängt hier wesentlich der politische Zustand ab. Bald tröstet sich ein Stamm mit seiner individuellen Freiheit über den Mangel politischer Selbständigkeit [1]). Bald ist keiner stark genug den andern zu vernichten, keiner schwach genug sich zu beugen. Dann ist ein gesunder Staat undenkbar; seine erste Vorbedingung, daß das Volk sich in die politischen Institutionen einlebt, ist unmöglich; der Staat kann jeden Augenblick zerfallen. Hier zeigt es sich, daß Rassengegensätze in letzter Instanz sich nothwendig politisch verwirklichen. Man denke sich einen Staat mit genau denselben Institutionen, wie die des dänischen Gesammtstaates, aber ohne den tiefwurzelnden berechtigten Nationalhaß seiner Glieder: gewiß, nicht blos das Volk, nein, der Staat wäre ein ganz anderer. Nicht anders, wo ein Stamm den andern völlig beherrscht. Ist diese Herrschaft rechtlich normirt, so liegt ihre politische Natur auf der Hand: der Süden der Vereinigten Staaten ist eine Massen-Aristokratie der brutalsten Art, dem Kastenstaate sehr nahe stehend. Auch die that-

1) Diese Resignation einer verzweifelnden Nation stellt Eötvös (Einfluß der Ideen auf den Staat Bd. I.) als das Normale dar.

sächliche Bedrückung eines Stammes unterliegt der politischen Betrachtung. Das Staatsrecht kann solche Zustände freilich nur beiläufig und an der Oberfläche berühren. Aber was wäre das für eine Politik, die uns Irland nur darstellte als eine Provinz des Vereinigten Königreichs mit dem Schatten eines Statthalters und Bewohnern, die den andern Insassen Großbritanniens rechtlich gleich stehen; die uns die ökonomische Ausbeutung, den religiösen und nationalen Haß der Kelten nicht erklärte, weil das sociale Thatsachen sind? Wie will man dann so unzweifelhaft politische Erscheinungen, wie die irische Propaganda und den Aufstand von Smith O'Brien, verstehen? Ganz recht, die Staatsbehörden versuchen oft umsonst durch strenge Gesetze diesen Rassenhaß zu bändigen. Aber die Staatsbehörden sind noch nicht der Staat. Die Politik betrachtet nicht nur die Institutionen des Staates; gleich wichtig ist ihr die Frage, ob und warum die Gesetze *gebrochen* werden, sie schildert das *Leben* des Staates, seinen Zusammenhang mit dem gesammten Volksthum. Auch die Juden, obwohl sie nur sporadisch verbreitet sind und vor dem Gesetze nicht als Stamm, sondern als Religionsgemeinschaft gelten, kann die Politik da nicht mit Stillschweigen übergehen, wo sie mächtig sind. Und mächtig sind sie mindestens in all den halbbarbarischen Landen, wo sie als Pioniere des Handels auftreten und besonders auf die Gestaltung des Städtewesens bestimmend wirken.

Mit dem Zusammenleben mehrerer Stämme in einem Lande sind die Erscheinungen, welche sich hier aufdrängen, noch nicht erschöpft. Mohls Behauptung,[1]) ein Stamm, der sich politisch constituirt, gehe im Staate auf, trifft nicht immer zu. Auch ein solcher Stamm kann, besonders unter unfreier Verfassung, unabhängig von der Staatsgewalt oder gegen ihren Wunsch, in Lieb' und Haß, in Culturbeziehungen aller Art ein nationales Leben führen, das, in seinem

1) I, 89. Anm.

Ursprunge nicht politisch, zuletzt nothwendig auf den Staat und seine Stellung in der Völkergesellschaft einwirkt.

Weit wichtiger ist die Zertheilung einer Nation unter verschiedene Staaten. Auch hier zeigen sich Bestrebungen, die weder vom Staate ausgehen noch von ihm anerkannt werden. Meist sind sie dem Staate feindlich und dennoch sind sie politisch; es sind Aeußerungen des Dranges jeder kräftigen Nation nach politischer Gestaltung. In einzelnen Fällen kann ein starkes Nationalgefühl die mangelnde Staatsform fast ersetzen: der ganz lose Bund der Eidgenossen im Mittelalter erhielt seine Bedeutung erst durch den Kriegsruhm und das Gesammtbewußtsein der Schweizer. Selbst das Staatsrecht muß unterscheiden zwischen nationalem und völkerrechtlichem Staatenbunde [1]). Die Politik kann vom deutschen Bunde nicht reden, ohne zu erklären, warum er zu Schleswig und der Provinz Preußen in ganz anderem Verhältnisse steht als zu Ungarn. Nur wenn die Staatswissenschaft den unlösbaren Zusammenhang politischer und nationaler Bestrebungen einsieht, hat sie das Recht, eine der politischen Cardinalfragen unserer Zeit, die nach der Berechtigung der Nationalitäten, vor ihr Forum zu ziehen.

5.

Unter *Ständen* verstehen wir die großen Gruppen des Volkes, welche durch Gleichheit der Lebensweise, in Folge dessen der Ideen und Sitten, oft auch gewisser Rechtsverhältnisse verbunden sind. Zur vollen Blüthe gelangt das Ständewesen wo jeder Bürger einem Stande angehören muß und nur *einem* Stande angehören kann, wo jeder Stand nach eigenem Rechte lebt. Hier geht der Staat offenbar in den Ständen auf, er ist nur ein Conglomerat von Ständen. Mit Recht konnte deshalb noch das preußische Landrecht [2]) von

1) Waitz, das Wesen des Bundesstaates. (Kieler Monatsschrift. 1852.)

2) Thl. I tit. 1. §. 6. 7.

Ständen des Staates reden, obwohl damals der Kampf der modernen Staatsidee mit dem alten Ständewesen bereits begonnen hatte. Umgekehrt wo ein Volk ein vorwiegend politisches Leben führt, gehen die Stände im Staate auf; den Alten sind sie Theile des Staates [1]). Seit der moderne Staat den großen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze aufgestellt, hat der Begriff des Standes eine schwankende und vielsinnige Bedeutung erhalten. Ueberall finden sich einzelne Volksklassen, innerhalb deren für die aus ihrem Berufe entspringenden eigenthümlichen Verhältnisse ein besonderes Privatrecht gilt: sei es daß dies Partikularrecht als ein von dem gemeinen Rechte des Landes unabhängiges Standesrecht gilt und sogar durch besondere Gerichtshöfe geschützt wird: sei es — was, nach Englands Beispiel zu schließen, dem Wesen des einheitlichen Staates mehr entspricht — daß gewisse Institute des gemeinen Rechts thatsächlich nur auf einzelne Berufsklassen Anwendung finden. Solche Stände — darf man sie überhaupt so nennen — werden allein und erschöpfend von der Wissenschaft des Privatrechts betrachtet. Verschieden hiervon sind die historischen Volksstände, die sich von einander sondern durch Eigenthümlichkeit der Lebensweise und der Ideen und besonders durch die Rolle, welche sie in der politischen Geschichte spielen, mag ihr politischer Einfluß rechtlich begründet oder nur thatsächlich vorhanden sein. In beiden Fällen finden sie ihren Platz in der Politik, ersteren Falls auch im Staatsrechte. Die geistige Atmosphäre, worin sich jeder dieser Stände bewegt, hat für die Staatswissenschaft zunächst nur den Werth einer Thatsache, welche sie voraussetzen und kennen muß, weil sich die politische Wirksamkeit der Stände wesentlich an ihr Culturleben anknüpft. Wie sich aber die Elemente politischer Macht — Reichthum, Bildung und Theilnahme am staatlichen Leben — unter die Stände vertheilen, dies ist für die Staatswissenschaft von höchster Wichtigkeit. Jeder Stand

1) Arist. Pol. 6, 4.

kleine Staaten zu zersplittern. Andere Staaten werden groß und stark durch die Verschmelzung verschiedener Stämme, sei es daß die Sieger allmälig die höhere Cultur der Besiegten annehmen, sei es daß sie das bedrückte Volk seiner nationalen wie seiner politischen Eigenthümlichkeit berauben, oder endlich daß beide gegenüber der Gefahr einer gemeinsamen Unterdrückung zusammenhalten und schließlich verschmelzen. Hier gehen die ethnische und die politische Entwicklung parallel; in der Zeit des Ueberganges ist der Staat unfertig und unklar, weil das Volk unfertig ist; und in demselben Maße wie die Stammgegensätze sich mildern und ausgleichen, nimmt der Staat eine freie und ausgebildete Form an. Ich erinnere an die Germanisirung unseres Nordostens. Wieder in andern Ländern leben verschiedene Stämme neben einander; von ihrer ethnischen Charaktereigenthümlichkeit hängt hier wesentlich der politische Zustand ab. Bald tröstet sich ein Stamm mit seiner individuellen Freiheit über den Mangel politischer Selbständigkeit [1]). Bald ist keiner stark genug den andern zu vernichten, keiner schwach genug sich zu beugen. Dann ist ein gesunder Staat undenkbar; seine erste Vorbedingung, daß das Volk sich in die politischen Institutionen einlebt, ist unmöglich; der Staat kann jeden Augenblick zerfallen. Hier zeigt es sich, daß Rassengegensätze in letzter Instanz sich nothwendig politisch verwirklichen. Man denke sich einen Staat mit genau denselben Institutionen, wie die des dänischen Gesammtstaates, aber ohne den tiefwurzelnden berechtigten Nationalhaß seiner Glieder: gewiß, nicht blos das Volk, nein, der Staat wäre ein ganz anderer. Nicht anders, wo ein Stamm den andern völlig beherrscht. Ist diese Herrschaft rechtlich normirt, so liegt ihre politische Natur auf der Hand: der Süden der Vereinigten Staaten ist eine Massen-Aristokratie der brutalsten Art, dem Kastenstaate sehr nahe stehend. Auch die that-

1) Diese Resignation einer verzweifelnden Nation stellt Eötvös (Einfluß der Ideen auf den Staat Bd. I.) als das Normale dar.

sächliche Bedrückung eines Stammes unterliegt der politischen Betrachtung. Das Staatsrecht kann solche Zustände freilich nur beiläufig und an der Oberfläche berühren. Aber was wäre das für eine Politik, die uns Irland nur darstellte als eine Provinz des Vereinigten Königreichs mit dem Schatten eines Statthalters und Bewohnern, die den andern Insassen Großbritanniens rechtlich gleich stehen; die uns die ökonomische Ausbeutung, den religiösen und nationalen Haß der Kelten nicht erklärte, weil das sociale Thatsachen sind? Wie will man dann so unzweifelhaft politische Erscheinungen, wie die irische Propaganda und den Aufstand von Smith O'Brien, verstehen? Ganz recht, die Staatsbehörden versuchen oft umsonst durch strenge Gesetze diesen Rassenhaß zu bändigen. Aber die Staatsbehörden sind noch nicht der Staat. Die Politik betrachtet nicht nur die Institutionen des Staates; gleich wichtig ist ihr die Frage, ob und warum die Gesetze *gebrochen* werden, sie schildert das *Leben* des Staates, seinen Zusammenhang mit dem gesammten Volksthum. Auch die Juden, obwohl sie nur sporadisch verbreitet sind und vor dem Gesetze nicht als Stamm, sondern als Religionsgemeinschaft gelten, kann die Politik da nicht mit Stillschweigen übergehen, wo sie mächtig sind. Und mächtig sind sie mindestens in all den halbbarbarischen Landen, wo sie als Pioniere des Handels auftreten und besonders auf die Gestaltung des Städtewesens bestimmend wirken.

Mit dem Zusammenleben mehrerer Stämme in einem Lande sind die Erscheinungen, welche sich hier aufdrängen, noch nicht erschöpft. Mohls Behauptung,[1]) ein Stamm, der sich politisch constituirt, gehe im Staate auf, trifft nicht immer zu. Auch ein solcher Stamm kann, besonders unter unfreier Verfassung, unabhängig von der Staatsgewalt oder gegen ihren Wunsch, in Lieb' und Haß, in Culturbeziehungen aller Art ein nationales Leben führen, das, in seinem

1) I, 89. Anm.

Ursprunge nicht politisch, zuletzt nothwendig auf den Staat und seine Stellung in der Völkergesellschaft einwirkt.

Weit wichtiger ist die Zertheilung einer Nation unter verschiedene Staaten. Auch hier zeigen sich Bestrebungen, die weder vom Staate ausgehen noch von ihm anerkannt werden. Meist sind sie dem Staate feindlich und dennoch sind sie politisch; es sind Aeußerungen des Dranges jeder kräftigen Nation nach politischer Gestaltung. In einzelnen Fällen kann ein starkes Nationalgefühl die mangelnde Staatsform fast ersetzen: der ganz lose Bund der Eidgenossen im Mittelalter erhielt seine Bedeutung erst durch den Kriegsruhm und das Gesammtbewußtsein der Schweizer. Selbst das Staatsrecht muß unterscheiden zwischen nationalem und völkerrechtlichem Staatenbunde [1]). Die Politik kann vom deutschen Bunde nicht reden, ohne zu erklären, warum er zu Schleswig und der Provinz Preußen in ganz anderem Verhältnisse steht als zu Ungarn. Nur wenn die Staatswissenschaft den unlösbaren Zusammenhang politischer und nationaler Bestrebungen einsieht, hat sie das Recht, eine der politischen Cardinalfragen unserer Zeit, die nach der Berechtigung der Nationalitäten, vor ihr Forum zu ziehen.

5.

Unter *Ständen* verstehen wir die großen Gruppen des Volkes, welche durch Gleichheit der Lebensweise, in Folge dessen der Ideen und Sitten, oft auch gewisser Rechtsverhältnisse verbunden sind. Zur vollen Blüthe gelangt das Ständewesen wo jeder Bürger einem Stande angehören muß und nur *einem* Stande angehören kann, wo jeder Stand nach eigenem Rechte lebt. Hier geht der Staat offenbar in den Ständen auf, er ist nur ein Conglomerat von Ständen. Mit Recht konnte deshalb noch das preußische Landrecht [2]) von

1) Waitz, das Wesen des Bundesstaates. (Kieler Monatsschrift. 1852.)

2) Thl. I tit. 1. §. 6. 7.

Ständen des Staates reden, obwohl damals der Kampf der modernen Staatsidee mit dem alten Ständewesen bereits begonnen hatte. Umgekehrt wo ein Volk ein vorwiegend politisches Leben führt, gehen die Stände im Staate auf; den Alten sind sie Theile des Staates [1]). Seit der moderne Staat den großen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze aufgestellt, hat der Begriff des Standes eine schwankende und vielsinnige Bedeutung erhalten. Ueberall finden sich einzelne Volksklassen, innerhalb deren für die aus ihrem Berufe entspringenden eigenthümlichen Verhältnisse ein besonderes Privatrecht gilt: sei es daß dies Partikularrecht als ein von dem gemeinen Rechte des Landes unabhängiges Standesrecht gilt und sogar durch besondere Gerichtshöfe geschützt wird: sei es — was, nach Englands Beispiel zu schließen, dem Wesen des einheitlichen Staates mehr entspricht — daß gewisse Institute des gemeinen Rechts thatsächlich nur auf einzelne Berufsklassen Anwendung finden. Solche Stände — darf man sie überhaupt so nennen — werden allein und erschöpfend von der Wissenschaft des Privatrechts betrachtet. Verschieden hiervon sind die historischen Volksstände, die sich von einander sondern durch Eigenthümlichkeit der Lebensweise und der Ideen und besonders durch die Rolle, welche sie in der politischen Geschichte spielen, mag ihr politischer Einfluß rechtlich begründet oder nur thatsächlich vorhanden sein. In beiden Fällen finden sie ihren Platz in der Politik, ersteren Falls auch im Staatsrechte. Die geistige Atmosphäre, worin sich jeder dieser Stände bewegt, hat für die Staatswissenschaft zunächst nur den Werth einer Thatsache, welche sie voraussetzen und kennen muß, weil sich die politische Wirksamkeit der Stände wesentlich an ihr Culturleben anknüpft. Wie sich aber die Elemente politischer Macht — Reichthum, Bildung und Theilnahme am staatlichen Leben — unter die Stände vertheilen, dies ist für die Staatswissenschaft von höchster Wichtigkeit. Jeder Stand

1) Arist. Pol. 6, 4.

ist seinem Wesen nach selbstsüchtig, er strebt danach sich der Staatsgewalt zu bemächtigen, auf daß er selbst herrsche oder daß zu seinem Vortheile geherrscht werde. Ob dies gelingt, ob die Staatsgewalt in den Händen eines Standes die durch Natur und Geschichte gegebenen Verschiedenheiten in Rangunterschiede verwandelt, oder ob die Idee der Staatseinheit im Kampfe mit den ständischen Sonderbestrebungen durchdringt, daraus ergeben sich wichtige Unterscheidungen zwischen den Staaten. Die Principien der Aristokratie und der Demokratie, Abschließung und Gleichheit, beziehen sich vorwiegend auf das Verhältniß der Stände. Wo eine schroffe Sonderung der Stände besteht ist das ganze Volksleben aristokratisch. Tritt dazu noch jene Fülle nationaler, religiöser, ökonomischer Momente, welche die crasseste Ausartung des Ständewesens, die indischen Kasten, verstärken, so ist die aristokratische Richtung für Volk und Staat ein für allemal vorgezeichnet Hindostan hat, seit es seine Kasten besitzt, nie andere als aristokratische Verfassungen gehabt. Der Staat war hier oft Aristokratie mit despotischer Spitze, aber niemals reine Monarchie oder gar Demokratie. Seine Eroberer verschmolzen entweder mit den obersten Kasten oder sie bildeten — bald rechtlich bald thatsächlich — eine neue Kaste über ihnen, wie jetzt die Briten. Im Vergleich mit diesem durch das Ständewesen gegebenen Charakter von Volk und Staat ist die Frage nach der Herrschaftsform des Staates von geringerer Bedeutung. Man halte das Frankreich von heute mit dem Reiche Ludwigs XIV. zusammen. In beiden ein schrankenloser Despotismus. Trotzdem ist eine Parallele zwischen ihnen nicht zu ziehen, nicht wegen des Schattens einer parlamentarischen Körperschaft, die neben dem Throne Napoleons III. steht (bestand doch ein ähnliches Gegengewicht in anderer Form, aber mit mehr realer Macht, unter den Bourbons), sondern wegen der völligen Umgestaltung der Volksstände. —

Nicht blos aus dem Begriffe *einzelner* Staatsgattungen, wie des Patrimonialstaates, ergiebt sich von selbst eine bestimmte Stellung

der Stände: der gesammte Kampf der Stände, der sich in den meisten Staaten unter den verschiedensten Formen wiederholt, ist eine politische Machtfrage. Das Verhältniß der Stände zu einander wird durch ihre Stellung zur Staatsgewalt bestimmt; daraus ergiebt sich die Unterscheidung von herrschenden und beherrschten Klassen. Und wieder unter den Beherrschten treten einzelne Stände ausgezeichnet vor den übrigen hervor, wenn sie mit der Staatsgewalt in näherer Verbindung stehen; ich erinnere an die russischen Kronbauern, an unsere weiland königlichen Hintersassen. Jede Aenderung der Macht eines Standes verändert sowohl das Volk als den Staat. Wenn ein herrschender oder bevorzugter Adel abnimmt an Reichthum, Bildung und politischer Aufopferung oder wenn die übrigen Stände ihn in all diesen Beziehungen erreichen, so verliert der Adel die innere Berechtigung zur Herrschaft, der Staat wird krank und eine Verwandlung der Verfassung ist unvermeidlich. Gerade diese allmäligen Veränderungen der Thatsachen, dies Umschlagen der Vernunft in Unsinn zu beobachten, ist Aufgabe der Wissenschaft der Politik; sie kann nicht erfüllt werden, wenn die Staatswissenschaft nicht auch die inneren Verhältnisse der Stände betrachtet. — Volk und Staat sind da am glücklichsten wo es der Staatsgewalt gelungen ist, alle Stände unter das gemeine Landesrecht zu beugen, wo in Folge dessen der Kampf der Stände, die roheste und häßlichste aller inneren Fehden, erstirbt und die politischen Parteien die Stände durchschneiden. Hier bildet sich ein öffentlicher Stand, dessen Leben in politischer Machtübung besteht, der nicht kraft eignen Rechtes, sondern kraft Auftrages der Staatsgewalt regiert. Hier ist, weil die auf subjectiven Standesrücksichten ruhenden Ungleichheiten gefallen sind, desto mehr Raum für die Verschiedenheiten, welche aus objectiven Gründen hervorgehen und von einem reichen, täglich neue Berufe und Bestrebungen erzeugenden Volksleben täglich neu geschaffen werden. Hier vor Allem zeigt der Staat sein universelles, über den Ständen stehendes, alle gleichmäßig förderndes Wesen. Es läuft also der

Wahrheit ſchnurſtracks entgegen, wenn Riehl meint [1]), der Staatsmann müſſe, je nach ſeiner politiſchen Doctrin, nicht an das ganze Volk, ſondern vorwiegend an eine Geſellſchaftsgruppe modellirend Hand anlegen. Das heißt eine, nun Gottlob bald überwundene, unreife Periode unſerer ſtaatlichen Entwicklung theoretiſch verewigen.

Sollte nun in ſolchen Staaten, wo ein gemeines Recht über allen Ständen ſteht, wo auch die Ehre eine gemeine, nicht eine ſtändiſche iſt, das innere Leben der großen Volksſchichten ganz außerhalb der politiſchen Betrachtung ſtehen? Das wäre vielleicht der Fall, wenn die Staatswiſſenſchaft im Staatsrechte aufgienge. Für die Politik iſt es aber von höchſter Bedeutung, wie der rechtlich feſtſtehende Grundſatz der Berufsfreiheit durch die Standesſitten thatſächlich eingeſchränkt wird, wie die ſcheinbare individuelle Willkür in der Wahl des Berufes in Wahrheit ein Akt innerer Nothwendigkeit iſt [2]). Die Politik muß ferner fragen, in welchem Verhältniſſe jener öffentliche Stand der Beamten zu den großen Volksſtänden ſteht, aus welchem von ihnen er hervorgeht. Der Gegenſatz des engliſchen und deutſchen Staatslebens beruht zum guten Theile darauf, daß wir eine aus dem Beamtenthum hervorgehende Gentry, England ein auf der Landgentry ruhendes Beamtenthum beſitzt. [3]) So gewiß dieſe Thatſache vom Staatsrechte nur oberflächlich begriffen werden kann, ſo gewiß iſt ihre Erklärung Aufgabe der Politik. Ferner ſoll ſie fragen, wer die Männer ſind, die in der Volksvertretung, in der Selbſtverwaltung von Kreis und Gemeinde für den Staat wirken; welche Ideen und Intereſſen ſie beherrſchen; ob ſie unabhängig genug ſind, durch Bildung, Beſitz und Geſinnung,

---

1) Naturgeſch. des Volks II. 126.

2) Es iſt wohl richtiger, in dieſer Erſcheinung ein Symptom hoher Ausbildung des Ständeweſens zu ſehen, als — mit Hegel, Philoſ. des Rechts, edt. Gans. 2. Aufl. S. 267 — das Weſen der Stände darin zu ſuchen.

3) Vgl. Gneiſt, engliſches Staatsrecht I. 693 ff. — ein Werk, dem ich überhaupt vielfach zu Dank verpflichtet bin.

um einer drängenden Gewalt zu widerſtehen u. ſ. f. Und wenn die Regierten ebenſo nothwendig zum Staate gehören als die Regierenden, wenn die Politik die geſammten Kräfte des Staates kennen ſoll, ſo kann ſie ſich auch der Betrachtung der niederen Klaſſen nicht entſchlagen. Iſt doch die Löſung der ſicherlich politiſchen Frage nach Cenſus und allgemeinem Stimmrechte ohne eine Pſychologie unſeres vierten Standes gar nicht möglich. — Ohne Zweifel gehen dieſe großen Volksklaſſen nicht gänzlich im Staate auf, jede von ihnen lebt in einer Welt von Ideen und Sitten, die ſcheinbar gar nichts mit dem Staate zu thun haben. Doch zeigt nähere Beobachtung, daß das ſociale Leben jedes Volksſtandes durch ſeine politiſche Stellung weſentlich bedingt iſt. Der Adel wird kleinlich und ſervil wo er aufhört politiſch mächtig zu ſein; die von Riehl ſo idylliſch geſchilderte Schwerfälligkeit unſerer Bauern hängt großentheils ab von der Jahrhunderte langen politiſchen Unmündigkeit, der ſie ſich erſt jetzt allmälig entwinden; endlich, wie hat ſich der ganze Geſichtskreis unſeres Mittelſtandes verändert, ſeit er aufgehört hat ein ergebener Diener des Adels und der Höfe zu ſein! — Ganz irrig iſt es, mit Riehl [1]) die Rechtsordnung des Staates und die auf der Sitte ruhenden natürlichen Stände als Gegenſätze anzuſehen. So wenig es einen natürlichen Staat giebt, ſo wenig giebt es natürliche Stände; beide ſind hiſtoriſch geworden. Der von Riehl als „künſtlich" mit unverhohlener Verachtung behandelte Beamtenſtand iſt für das 19. Jahrhundert ebenſo gewiß natürlich, als der „naturwüchſigſte" der Stände, der Bauernſtand, in der Zeit, wo unſere Väter Nomaden waren, unmöglich, alſo unnatürlich war. Sodann, Recht und Sitte ſind kein Gegenſatz. [2]) Auch der von der Rechtsordnung des Staates geſchaffene Stand der Beamten führt

1) Die Familie. S. 115. 122. Naturgeſch. des Vs. II. 273.

2) Das Weſentliche von Riehls Theorie kann erſt ſpäter, im zwölften Abſchnitte, beſprochen werden.

ein eigenthümliches Leben in Ideen und Sitten, das vom Staate nicht hervorgerufen ist. Man denke an die Ehrbegriffe unseres Offizierstandes, die doch nur einer ganz flachen Auffassung als ein Wust alter Vorurtheile erscheinen können; an Josephs II. vergebliches Ankämpfen dagegen; an die mannigfache Durchlöcherung der Gesetze, welche sie veranlassen. Und doch können wir die politische Bedeutung des Soldatenstandes, können wir alle die glorreichen Blätter der politischen Geschichte, die wir ihm verdanken, ohne Kenntniß seines socialen Lebens nicht verstehen. — Nun frage man sich: wie groß ist die Bedeutung dessen, was die Stände eines Volkes *scheidet*, im Vergleich mit dem, was sie, andern Völkern gegenüber, *vereinigt*? Es bedarf wohl keines Beweises, die ständischen Unterschiede sind verschwindend klein gegenüber den politisch-nationalen. Im Mittelalter, wo die Staatsgewalt sich erst bildete, konnte man wohl von einem west-europäischen Adel und Bürgerthume reden. Doch dieselben Monarchen, welche die Einheit des Staatsgedankens zuerst mächtig durchführten, brachen die Solidarität der über den Staat hinausstrebenden Standesinteressen. Heute, wo der damals begonnene Proceß der nationalen und politischen Sonderung schon so lange gedauert, ist es nicht viel mehr als eine fable convenue, wenn man deutschen und englischen Adel zusammenstellt. Nur noch einige Ueberreste ihrer gemeinsamen mittelalterlichen Geschichte, einige heraldische Liebhabereien haben sie mit einander gemein; ihre politische Bedeutung, ihre Ideen, ihr Familiensinn, ihre wirthschaftlichen Verhältnisse bieten nicht mehr Analoges, als die Geschichte ihrer Staaten. Ist sonach das Wesen jedes Standes zum großen Theile abhängig von dem Staate, zu dem er gehört, so läßt sich vollends die wichtigste Seite des Ständewesens, das Verhältniß der Stände zu einander, vom socialen Standpunkte gar nicht erörtern. Social betrachtet ist jeder Stand eine Welt für sich; seine Beziehung zu den andern Ständen hängt ab von seiner Bedeutung für die politische Einheit.

Fragt man nach den einzelnen Ständen, so ist es durchaus nothwendig, sich streng an die Thatsachen zu halten. Mag man mit Riehl Gruppen des socialen Beharrens und der socialen Bewegung oder mit Winter [1]) universelle und individuelle Stände scheiden oder mit Schmitthenner [2]) dem längst untergegangenen Gegensatze von Nähr-, Wehr- und Lehrstand anhängen, der nie für das gesammte Volk Geltung hatte: — jede theoretische Eintheilung erschafft erst eine Kluft zwischen Staat und Gesellschaft, die in Wahrheit nicht vorhanden ist, da weder der eine noch die andere sich theoretisch entwickelt haben. Noch irriger ist es den Ständen eine bestimmte Gesinnung zuzuschreiben; so wenn Riehl [3]) das Proletariat den nackten Menschen, die Aristokratie den Gesellschaftsbürger im historischen Costüm suchen läßt. Dadurch werden Bestrebungen und Verirrungen, die in vorübergehenden Strömungen der Zeit ihren Grund haben, zum Wesen der Stände gemacht. Dahin gehört auch die scheinbar unwiderlegliche Behauptung Steins, [4]) das erhaltende Princip sei die Gesinnung derer, welche gesellschaftliche Güter besitzen, und umgekehrt. Die Geschichte des englischen Adels und des deutschen Mittelstandes ist ein schlagender Gegenbeweis.

Insbesondere der Adel ist ein durchaus politischer Stand. Sein Wesen ist der Besitz politischen Einflusses; wo er diesen verliert, verkümmert er sittlich und rechtlich, bis ihm endlich nichts mehr bleibt als einige unklare Traditionen. Schon seine Entstehung ist ganz politisch. Ein kriegerischer Stamm unterwirft eine Nation von niederer oder veralteter Bildung und bildet den Adel des neu entstehenden politischen Volkes; [5]) die Verwandten des fürst-

1) Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft. S. 170.

2) Zwölf BB. vom Staate. I. 200 ff.

3) Naturgesch. d. V. II. 125.

4) A. a. O. S. 135.

5) Gervinus hält dies für den einzigen Fall, in welchem eine dauernde aristokratische Herrschaft möglich sei. (Histor. Schriften VII. 616.)

lichen Hauſes, die Geſchlechter, aus denen Fürſten hervorgegangen, gelangen zu erblichem Anſehen; die Umgebung des Monarchen, ſein Hofgeſinde, die Inſaſſen ſeiner Güter, genießen perſönlicher Auszeichnung, woraus ſich allmälig höherer Familienrang entwickelt; einzelne Geſchlechter erheben ſich durch die Verwaltung hoher Staatsämter oder durch bevorzugte Handhabung der erſten politiſchen Function in rohen Zeiten, des Waffenrechts u. ſ. f. Auch die Veränderungen, denen der Adel unterliegt, ſchließen ſich eng an politiſche Ereigniſſe. Es iſt bekannt, wie, geſtützt auf die Waffenführung, die Miniſterialen ſich einſt über die Gemeinfreien emporhoben; wie das Aufkommen der ſtehenden Heere den Adel hier innerlich brach, dort in andere Bahnen lenkte; wie jene Vermiſchung und Verwechſelung des ſogenannten hohen und niedern Adels in Deutſchland ihren Grund hatte in der gemeinſchaftlichen Ausübung wichtiger politiſcher Rechte, des Waffendienſtes und der Beſetzung der geiſtlichen Kurwürden; [1]) wie mit dem Aufkommen des monarchiſchen Einheitsgedankens der Adel hier ſeine ſociale Verfaſſung änderte, unter das gemeine Recht des Landes ſich beugte und ſich mächtig erhielt durch politiſche Thätigkeit — dort auf verlebte Vorrechte trotzend herabſank zum Hofadel und zur Vormauer des Abſolutismus gegen die Anſprüche der niederen Stände. Alle ſocialen Eigenthümlichkeiten des Adels, ſeine Familienverfaſſung, ſeine Standesehre, ſeine wirthſchaftliche Stellung ſind entweder Ergebniſſe ſeiner politiſchen Macht oder dienen nur dazu, ſie zu feſtigen; ſie haben ihr gegenüber keine ſelbſtändige Bedeutung. Es iſt wahr, der Adlige verdankt ſein Vorrecht der Geburt, der Staat kann das vorhandene nur anerkennen. Aber der Erbadel entſteht in jener dunkeln Zeit des Gattungslebens der Völker, wo der Familie als ſolcher politiſche Bedeutung inwohnt; der erbliche Vorzug einzelner Ge-

1) Vgl. Savigny, zur Rechtsgeſchichte des Adels im neuern Europa. (Abhandl. d. Berliner Akad. v. J. 1836.)

ſchlechter, die limpiezza des Blutes, iſt nur ſo lange von Werth, als der Glaube daran vorhanden iſt. Je mehr — eine nothwendige Folge ſteigender Geſittung — perſönliches Verdienſt und politiſche Pflichterfüllung zu politiſchem Einfluß berechtigen, deſto mehr ſchwindet das Sonderrecht der Adelsfamilien. Der engliſche Adel hat jede kaſtenmäßige Sonderung aufgegeben, er iſt mächtig durch ſtaatliche Thätigkeit. Wie der deutſche Adel durch die Sorge für ſeine Familien an Macht verloren, wie er es verſchmäht hat, durch politiſchen Pflichteifer die moderne Staatsidee mit dem Anachronismus ſeines Urſprungs zu verſöhnen, das liegt vor Jedermanns Augen. Meiſt entſteht bei hochgebildeten Völkern an der Seite oder an der Stelle des alten Erbadels ein neuer bevorzugter Stand, mitteninne ſtehend zwiſchen Perſonal- und Erbadel, ruhend auf der Theilnahme am politiſchen Leben, auf dem Grundprincipe jedes geſittigten Volksthums, der Arbeit. Ich erinnere an die auf das römiſche Patriciat folgenden Optimaten, an die neben der nobility ſtehende engliſche gentry, endlich — ſo viel freier es auch organiſirt iſt — an das deutſche monarchiſche Beamtenthum. Es iſt entſtanden, nicht gerade, wie man gemeint hat, [1]) aus den Miniſterialen, wohl aber in ähnlicher Weiſe wie dieſe; es hat eine ſtarke Zahl der altritterſchaftlichen Geſchlechter in ſich aufgenommen; es beſtehen in ihm eine Reihe von Familien, die einen zwar maßvoll ausgeübten, aber bedeutenden und berechtigten Einfluß auf das politiſche Leben beſitzen. Solche Stände ſind im Staatsrechte nur oberflächlich zu begreifen: die römiſche Oligarchie wurde rechtlich begrenzt erſt als ſie ihre Macht verloren hatte. [2]) Deſto eingehender muß ſich die Politik über ihre thatſächlichen Machtverhältniſſe verbreiten. — Es iſt wahr, der Adel hat oft eine Standesehre, welche der Staat weder zu ſchaffen noch anzuerkennen braucht; ſie kann ſelbſt fortbeſtehen wenn der Adel

1) Benſen, die Proletarier. S. 485.
2) l. 44. D. de ritu nuptiar. (23, 2.)

seine politische Macht verloren hat. Aber sie kann nicht ohne diese entstehen, sie ist ganz besonders eine Folge des Waffenrechts und schwindet meist bis auf wenige Aeußerlichkeiten wo der Adel dieses verloren. — Es ist wahr, der Reichthum des Adels ist von Wichtigkeit; in allen Flächenstaaten, welche eine feudale Periode hinter sich haben, ist der Adel großer Grundbesitzer; die wirthschaftliche Unabhängigkeit befähigt ihn besonders dem Absolutismus zu widerstehen. Aber sie kann seine politische Macht nur festigen, nicht ersetzen. Es ist unvergessen, daß der dänische Adel neun Zehntel des dänischen Bodens besaß, als das Königsgesetz ihn aus Staats- und Volksleben ausstrich: er hatte seinen politischen Beruf vergessen, in kriegerischer Zeit sich feig auf seine Güter zurückgezogen. — Wo sich der Adel erhält, da entwickelt sich mit der Zeit seine politische Bedeutung so scharf, daß man schließlich in jedem Staate mit dem Worte Adel einen ganz andern Begriff verbindet. Es ist irrig, wenn Riehl [1]) meint, die Opposition des deutschen Liberalismus gegen den Adel entspringe aus socialen Gründen, da ja — nach Englands Beispiel — ein kräftiger Adel ein fester Hort sei gegen den Absolutismus. Diese Opposition ist eine rein politische, weil der Liberalismus in der deutschen Adelsgeschichte das Gegentheil der englischen findet. Alle socialen Fragen, welche sich an den Adel knüpfen, sind zugleich politisch. Der Streit über die Familienfideicommisse berührt die Grundlagen des modernen Staates, die Rechtseinheit und jenen ächt-humanen Grundsatz, der Rechte nur gegen Uebernahme von Pflichten zuerkennt.

Die politische Natur des Adels zeigt sich nicht überall in voller Reinheit: der Versuche, einen Adel zu schaffen ohne politische Macht, kennt die Geschichte viele, von den englischen baronets bis zum deutschen Briefadel. Ein Adel ohne politische Macht befindet sich in einem ähnlichen unhaltbaren Uebergangszustande wie eine vertriebene Dynastie.

1) Naturgesch. d. V. II. 170.

Dieſer Zuſtand muß endigen, indem der Adel entweder ſeinen politiſchen Einfluß wieder erlangt oder in der übrigen Volksmenge verſchwindet. Der Adel hält noch lange, wenn er die Macht oder die innere Berechtigung dazu verloren, an ſeinen alten Standesbegriffen feſt — eine Erſcheinung, die von großer ſtaatlicher Wichtigkeit ſein kann, wenn der Adel dadurch mit dem Geiſte von Volk und Staat in Widerſpruch geräth. Endlich trägt die in den Anfängen ähnliche, in ihrem Fortgange grundverſchiedene Geſchichte der europäiſchen Adels- und Fürſtengeſchlechter zur Verwirrung der Anſchauungen bei. Der praktiſche Inſtinkt der Parteien der Gegenwart hat trotzdem gefühlt, daß es entweder einen politiſchen oder gar keinen Adel giebt. Wenn — je nach ihrer Denkweiſe über ihn — die Einen den Adel zum herrſchenden Elemente der Volksvertretung machen, die Andern ihn ganz davon ausſchließen möchten, ſo liegt darin das Zugeſtändniß, daß Theilnahme an Verfaſſung und Verwaltung des Staates der einzige Weg iſt den Adel zu erhalten. Für die Wiſſenſchaft dagegen iſt auch hier das Generaliſiren örtlicher und zeitlicher Verhältniſſe eine Quelle von Irrthümern geworden. Wenn ein geiſtreicher Schriftſteller [1]) für den Adel außer äußerer Auszeichnung noch eine „Realität," nämlich Hofrang und Titel, aber nicht nothwendig politiſche Rechte verlangt, ſo kann man nur ſagen: es iſt irrig einen Idealſtaat zu conſtruiren, aber gewiß noch irriger, das Weſen des Adels von dem deutſchen Adel zu abſtrahiren, dem auch ſeine eifrigſten Verehrer nur nachrühmen, er ſei einer Reform noch *fähig*. Wenn endlich Andere [2]) in dem Adel den Mikrokosmos der Geſellſchaft ſehen, ſo läßt ſich nur antworten, daß jeder Stand ſeiner Natur nach partikulariſtiſch iſt, einen ſolchen Beruf mithin nicht haben kann.

1) v. Türckheim, Betrachtungen über Verfaſſungs- u. Staatenpolitik I. 243.

2) Riehl behauptet dies an verſchiedenen Stellen von dem Adel des Mittelalters; der Aufſatz über „den modernen Adelsbegriff" in der deutſchen Vierteljs-Schr. 1856. Nr. 75 (von L. Stein?) ſieht darin das Weſen des Adels.

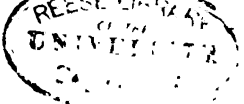

Eine zweite große politiſche Volksgruppe bildet der Mittelſtand, die Geſammtheit jener Bürger, welche im Beſitze einer höheren Bildung ſind und wirthſchaftlichen Beſchäftigungen obliegen, die ihnen Sinn und Muße übrig laſſen für geiſtige Intereſſen und beſonders für politiſche Thätigkeit. Das Schwankende und von den jeweiligen nationalen Ideen Abhängige dieſes Begriffes iſt einleuchtend; ebenſo klar die Folgerung, daß eine dauernde rechtliche Abgrenzung dieſes Standes nicht möglich iſt. Zu ſeiner Charakteriſtik läßt ſich etwa ſagen: Er ſucht den Frieden und zeigt damit ein ächt-politiſches Streben; nur bei innerem Frieden kann ſich ſein reiches von den mannigfachſten geiſtigen und wirthſchaftlichen Elementen bewegtes Leben frei entwickeln. Darum haßt er alle ſchroffen, verletzenden ſtändiſchen Gegenſätze. Wie er ſich gern unter einen wahrhaft politiſchen, nicht ſtreng abgeſchloſſenen Adel beugt, ſo iſt gegenüber einem Adel, der nur Vorrechte kennt, ſein Streben, Alles was über ihm auf ſein Niveau herabzudrücken, Alles was unter ihm ſteht auf ſeine Höhe zu erheben.[1]) Es iſt falſch, wenn Riehl[2]) ihm einen univerſaliſtiſch ausebnenden Geiſt zuſchreibt und ihn deshalb den Mikrokosmos der modernen Geſellſchaft nennt. Das Aſſociationsweſen fand und findet vielmehr in ihm ſeine reichſte Entwicklung: eine Erinnerung an Stephan Marcel und die Geſchichte der deutſchen Austräge, ein Blick auf das moderne Vereinsweſen genügt dies zu belegen. Wahr dagegen iſt, daß er gar kein Bedürfniß hat, ſich nach unten abzuſchließen. Wie ſeine Mitglieder ihre Stellung ſich meiſt durch Arbeit und Verdienſt erhalten oder erworben haben, ſo hat er keinen Grund Anderen die freie Bahn zu Macht und Wohlſtand zu verſperren: der vierte Stand verdankt die meiſten ſeiner Reformen dem Mittelſtande und der auf dieſen

1) Dies iſt nach Thierry, recueil des monuments inédits de l'hist. du tiers état. tom. I. p. XXXI, das Princip des dritten Standes.

2) A. a. O. II. 196.

geſtützten Monarchie. Der Mittelſtand beſitzt in hohem Maße jene von Ariſtoteles [1]) geprieſene Fähigkeit zu herrſchen und zugleich beherrſcht zu werden; er ſtrebt nach Theilnahme am Regimente in den oberen Kreiſen des Staates wie in Provinz und Gemeinde. Er kämpft meiſt mit geiſtigen Waffen, insbeſondere durch die Macht der Meinung. Er iſt beweglich und empfänglich für Ideen; doch hindert ihn ſeine feſte wirthſchaftliche Unterlage, ein Spielball jeder raſch vergehenden Meinung zu werden. Aus dieſer Beweglichkeit folgt keineswegs eine beſtimmte politiſche Geſinnung, etwa der Liberalismus, des Mittelſtandes, ſondern im Gegentheil ſeine Fähigkeit in alle politiſchen Parteigegenſätze zu zerfallen. Er iſt endlich unfähig ein rein ſociales Leben zu führen, über den Verluſt der Freiheit ſich durch wirthſchaftliches Behagen auf die Dauer zu tröſten. Man mag ihm wohl das Lob des großen Stagiriten [2]) gönnen, ſo viel davon auch auf Rechnung der mechaniſchen ariſtoteliſchen Auffaſſung der Tugend, als einer Mitte zwiſchen zwei Extremen, kommen mag. — Es iſt klar, daß ſchon die Exiſtenz einer ſolchen Volksklaſſe von politiſcher Bedeutung iſt: ſie iſt auf die Dauer unvereinbar mit einem Adel, der nur Vorrechte kennt, und mit einem autokratiſchen Regimente. Wie der Mittelſtand in das monarchiſche Beamtenthum, in die Volksvertretung eindringt, wie ihn die Anhäufung maſſenhafter Reichthümer, die unbedingte Abhängigkeit der untern Klaſſen verderben kann, wie alles dies auf den Staat wirkt, das ſind politiſche Fragen, die man ohne Betrachtung der geiſtigen und wirthſchaftlichen Eigenſchaften dieſes Standes nicht beantworten kann. Hinſichtlich der Bildung allein wird es ſchwer ſein ihn als ein Ganzes aufzufaſſen. Was ihn nach dieſer Seite vom Adel trennt, iſt gering gegen das, was er mit ihm gemein hat. Wirthſchaftlich betrachtet zerfällt er in eine Reihe verſchiedener Gruppen, von denen einige mit denen

1) Pol. 6, 11.
2) Pol. 6, 11. 12. 8, 4.

des Adels oder des vierten Standes mehr gemein haben, mit einander. Was ihn zu einem Ganzen macht, ist wesentlich sei Rolle in der politischen Geschichte. — Der Mittelstand ist geschich lich hervorgegangen aus dem Bürgerstande des Mittelalters und h sich allmälig so weit auch über das flache Land ausgebreitet, da man heute vom Bürgerstande, als von den Städtebewohnern, (na Bluntschli's feiner Bemerkung [1]) nur noch beim Gemeindewesen re den kann. Man mag dieser Auffassung beipflichten; bewährt sic doch hier das Gesetz vom Kreislaufe aller historischen Dinge: da Bürgerthum tritt damit in jene neutrale Stellung außerhalb des politischen Ständekampfes zurück, welche es schon am Anfange des Mittelalters einnahm, ehe noch der Gegensatz von noble und roturier den Staat bewegte. Nur ist nicht zu vergessen, daß der Unterschied von Stadt- und Landbewohnern täglich mehr verschwindet.

Eine dritte Volksgruppe im Staate bildet der sogenannte vierte Stand, jene Klasse, die Aristoteles am besten charakterisirt hat, wenn er sagt, sie führe ein vorwiegend wirthschaftliches Leben und habe wenig Lust, sich um den Staat zu kümmern. [2]) Nicht die Armuth bezeichnet ihn, sondern die vorwiegend körperliche, dem geistigen, besonders dem politischen Leben entfremdende Thätigkeit. Zu ihm gehören der größte Theil des Landvolkes, die kleinen Handwerker, die Arbeiter aller Art. Auch diese Begriffe sind in den Fluß der Zeit zu stellen. Es ist ganz materialistisch und erinnert stark an die französische Lehre von den classes dangéreuses, wenn Riehl [3]) unter viertem Stande „die zum socialen Selbstbewußtsein erwachte Armuth" versteht, darin eine eigenthümliche Erscheinung der modernen Zeit findet und ohne Gnade den Leutnant, wenn er arm ist, den Schriftsteller, wenn er hungert, diesem „unfindbaren X der modernen Ge-

1) Deutsches Staats-Wörterbuch, Art. Bürgerstand.

2) Ar. Pol. 8, 8: χαίρουσιν ἐάν τις ἐᾷ πρὸς τοῖς ἰδίοις σχολάζειν. vgl. 7, 4.

3) A. a. O. II. 377 u. a. versch. Stellen.

ſellſchaft" zuweiſt. Wenn Riehl ſich rühmt, ſeine Socialtheorie „erwandert" zu haben, ſo muß er dieſen vierten Stand in einem Lande geſehen haben, von welchem unſere Reiſebeſchreiber noch nichts wiſſen. In Wahrheit ſind ökonomiſche Gegenſätze nur in Zeiten der ärgſten ſittlichen und wirthſchaftlichen Verwilderung — und auch dann nur vorübergehend — mächtig genug, um alle Gegenſätze der Bildung und Geſchichte zu überwuchern. Der Wunſch, ſeine wirthſchaftliche Lage zu verbeſſern, und die, in erregten Zeiten bei den Armen allerdings oft vorhandene, Empfänglichkeit für ſocialiſtiſche Hirngeſpinſte bildet noch nicht jene Gemeinſamkeit des Fühlens und Denkens, ohne welche ein Stand des Volkes nicht denkbar iſt. Daß weder die Maſſenarmuth, noch der Socialismus etwas durchaus Neues iſt, ward ſchon längſt einleuchtend bewieſen. [1]) Es ſind nun an tauſend Jahre, daß jener Prieſter ſang: hoc genus afflictum nil possidet absque labore. Nun gar, der wirkliche vierte Stand iſt ſo wenig ein Werk unſerer Zeit, daß vielmehr der patriarchaliſche Abſolutismus der deutſchen Kleinſtaaten im vergangenen Jahrhunderte gänzlich auf ihm ruhte. Eine ſo unwürdige Staatsform war nur möglich bei einem Volke von Bauern und Handwerkern, deſſen wenige gebildete Elemente, durch die kleinlichen Umgebungen verkümmert, gegen das politiſche Leben gleichgültig waren; ſie mußte fallen mit dem Aufblühen eines durch Reichthum und Einſicht mächtigen Mittelſtandes. Schon dies Beiſpiel zeigt des vierten Standes politiſche Bedeutung. Wenn Mohl [2]) ſagt, mit der Kenntniß des Wahlrechtes zu den Ständeverſammlungen, der Abgaben, des Heimathrechtes der arbeitenden Klaſſen ſei ihr Weſen noch nicht erſchöpft, ſo iſt hinzuzufügen: nicht einmal ihre politiſche Seite, ihr Verhältniß zum Staate, iſt damit ergründet. Die Politik muß weiter fragen: welchen Ge-

1) Meines Wiſſens zuerſt von Roſcher, über Socialismus u. Communismus, in Schmidts Zeitſchr. f. Geſch. Bd. 3 u. 4.

2) I. 96.

brauch machen dieſe Klaſſen von ihren politiſchen Rechten? Um zu verſtehen, muß ſie zeigen, wie das Dichten und Trachten d Standes vorwiegend durch ſeine wirthſchaftliche Lage bedingt iſt, daher alle ſeine nachhaltigen Fortſchritte bisher an ökonomiſche formen anknüpften. Sie ſoll zeigen, wie der eine Theil dieſes St des, die Bauern, durch ſein mit der Wirthſchaft eng verwachſe Gemeindeweſen regen Antheil nimmt am öffentlichen Leben; wie d um alle nicht utopiſchen Pläne zur Reform der induſtriellen art tenden Klaſſen zuletzt zu dem Vorſchlage gelangen, aus den Art teraſſociationen politiſche Gemeinden zu bilden [1]) oder wenigſtens Standesbewußtſein in ihnen zu erwecken. [2]) Sie ſoll nachweiſ daß dieſe Stände von allen geiſtigen Intereſſen für die religiöſ am meiſten empfänglich ſind, daß darum die politiſche Macht d Kirche hier ihre Hauptwurzel hat. Gerade aus dem Weſen des vie ten Standes wird ſie die zwei entgegengeſetzten Erſcheinungen erkl ren: warum ein Bauernvolk, wenn es ſich ſelbſt überlaſſen bleib zwar ein ſehr ſtabiles Staatsweſen mit ſehr niedrigen Zwecken bil det, aber das Freiheitsgefühl bis zum großartigſten Heldenmuthe i ſich entwickelt: — und warum andererſeits ein eben ſolches Vol von Bauern und Kleinbürgern, wenn es einmal unter monarchiſch Gewalt gefallen, den ganzen Jammer des Abſolutismus willenlos über ſich ergehen läßt und nur ſchwer und langſam den Sinn für politiſches Leben wieder gewinnt. Sie ſoll die Staatskrankheiten betrachten, welche entſtehen, wenn ein wirthſchaftlich ganz abhängiger vierter Stand die Wahlen zur Volksvertretung in ſeiner Hand hat, und umgekehrt, wenn er den andern Klaſſen ſelbſtändig gegenüberſteht und dennoch durch einen willkürlichen Cenſus in ſeiner Mehrzahl für politiſch mundtodt erklärt wird. Sie wird endlich zeigen, daß ein

1) Huber im deutſchen Staats-Wörterb., Art. Aſſociation und Arbeitende Klaſſen.

2) Fallati, über Arbeitervereine (Zeitſchr. f. St.-Wiſſ. Jahrg. 1844).

ausschließlich oder vorwiegend politisches Leben der höhern Stände nur möglich ist wo die wirthschaftlichen Bestrebungen fast ganz in den Händen der niederen Klassen und diese selbst durchaus abhängig sind.

Hier gelangen wir zur Betrachtung der Sklaverei, deren politische Bedeutung Niemand leugnen wird. Wenn es allgemein anerkannt ist, daß nächst der städtischen Beschränktheit des antiken Staates vorzugsweise sein Sklavenwesen ihn von dem modernen Staatsleben unterscheidet, wenn uns die zunehmenden Freilassungen im römischen Kaiserreiche das allmälige Absterben der antiken Staatsidee andeuten: so kann sich die Betrachtung des modernen Staates sicher nicht mit der Thatsache begnügen, daß unsere niederen Stände rechtlich frei sind. Die Sklaverei ist entweder Hörigkeit, entstanden durch Unterwerfung eines ganzen Stammes; daß hierdurch eine ganz eigenthümliche Staatsform sich bildet, ist wohl außer Frage. Aber auch die Unfreiheit, entsprungen aus der Besiegung des Einzelnen im Kriege und fortgepflanzt durch die mannigfachsten Ursachen, hat politische Bedeutung. Das Verhältniß des einzelnen Herrn zu seinem Sklaven ist allerdings zunächst ein privatrechtliches. Doch die Sklaverei als Ganzes, als ein Bestandtheil des Volkslebens betrachtet, hängt mit den wichtigsten politischen und nationalökonomischen Thatsachen zusammen: sie ist eine andere, wo der Knecht an der Scholle haftet, als wo er bewegliches Eigenthum ist; eine andere, wo sie erhalten wird durch die politische Denkweise der höheren Klassen, als wo sie ihren Grund hat in der Natur des Bodens. Schon oben ward angedeutet, daß die Sklavenstaaten Nordamerika's Massen-Aristokratien sind, und zwar nicht blos, weil ein Theil ihrer Bewohner von jeder politischen Thätigkeit ausgeschlossen ist, sondern mehr noch wegen der Kastensonderung, die das ganze Volksleben durchzieht, wegen der undemokratischen Stellung des Sklavenbesitzers auch den Weißen gegenüber, endlich wegen der unfreien und unsittlichen Ideen, die in einem christlichen Sklavenstaate unvermeidlich sind. Mit vollem Rechte nennt Mohl in einer frühern

ausgezeichneten Arbeit [1]) die Emancipation der Sklaven in den engli
Colonien eines der wichtigsten politischen Ereignisse der Neuzeit

Schon vorhin ward die heterogene Natur der Bestandtheile
vierten Standes hervorgehoben. Insbesondere steht in vielen Länd
das Landvolk durch die Stabilität seines Lebens den andern Klas
sehr schroff gegenüber; im Gemeindewesen kann man in sehr vie
Theilen Deutschlands von einem Bauernstande reden. Doch
Riehls Behauptung, die Bauern seien der Stand des socialen B
harrens, in dieser Allgemeinheit unhaltbar der Thatsache gegenüb
daß kein Theil unseres Volkes in dem letzten halben Jahrhunder
größere sociale Umwälzungen durchgemacht hat, als die Bauer
Ebenso irrig ist es die industriellen Arbeiter als die natürliche
Ruhestörer der Gesellschaft zu betrachten. Die kurze Geschichte die
ser Klassen erlaubt es nicht schon jetzt ein abschließendes Urtheil
über ihren Charakter zu fällen; doch — wo nicht die bitterste Noth
drängt oder unverständige Gesetze aufreizen — läßt sich ihnen weit
eher das Gegentheil nachrühmen. — Gemeinsame Eigenschaft aller
dieser Gruppen bleibt die verhältnißmäßig geringe Theilnahme am
staatlichen Leben.

Diese drei großen Gruppen, Adel, Mittelstand und vierter Stand,
mögen jene Bestandtheile des Volkes sein, die sich — bald lebens-
kräftig, bald nur in schwachen Anfängen oder Ueberresten — in den
meisten Staaten Westeuropas vorfinden. Es kann nicht scharf ge-
nug hervorgehoben werden, daß eine staatsrechtliche Scheidung der-
selben — bei der Fruchtbarkeit unseres Culturlebens an socialen Ge-
staltungen — nur vom Uebel sein kann. Die Politik aber muß
den Charakter und die Mischung dieser Gruppen in den einzelnen
Staaten kennen, weil ohne dies ein Urtheil über die Verfassungs-
formen unmöglich ist.

---

1) Zeitschr. f. St.-Wiss. I. 483.

6.

Die hier geschilderten Volksklassen weichen ab von den Ständen nach Mohls Auffassung, deren Begriff in der Verschiedenheit des Rechtes liegt.[1]) Desto mehr berühren sie sich mit einer andern gesellschaftlichen Erscheinung, welche Mohl aufführt, „*den Genossenschaften, welche aus dem Besitze höherer Bildung, im Gegensatze gegen die Unwissenden, entstehen.*“ Mir scheint, aus dem gemeinsamen Besitze höherer Bildung entsteht für die dadurch Verbundenen zunächst nur ein reger geistiger Verkehr, eine Aehnlichkeit des Denkens und Empfindens — Beziehungen, welche ausschließlich dem Privatleben angehören und zugleich so formloser, individueller Art sind, daß sie systematisch gar nicht, sondern lediglich als Thatsachen begriffen werden können. Daß höhere Bildung allein zu einer dauernden Zusammenschaarung und Abschließung geführt hätte, davon kennt die Geschichte kein Beispiel. Den cambrischen Adel oder die Priesterschaft in Theokratien wird man nicht entgegenhalten wollen; hier wirkten offenbar wichtige religiöse, wirthschaftliche und politische Momente mit jenen rein-geistigen zusammen; und wahrscheinlich war es auch ein theokratisches Element, das den mythischen Philosophenschulen der hellenischen Vorgeschichte eine so große Macht gab. Wo eine tiefe Kluft die Gebildeten und Ungebildeten eines Volkes dauernd trennt, da ist es nicht die Bildung allein, da ist es auch die wirthschaftliche Lage, die Verschiedenheit der ganzen Lebensweise, welche die Volksklassen scheidet. Auch dies ist eine historische Thatsache, welche die Staatswissenschaft nicht zu erklären hat. Bildung ist aber zugleich ein Element politischer Macht; an sie schließen sich politische Erscheinungen, welche die Politik untersuchen muß, immer bedenkend, daß die Bildung nichts Isolirtes ist. Die staatliche Entwickelung eines Volkes mit gleichmäßig vertheilter Bildung ist eine enge, beschränkte, weil die Vorbedingung ie-

1) Mohl a. a. O. I. 139.

des Fortſchreitens, das Daſein ſtarker Gegenſätze, fehlt. Erſt das Aufkommen einer durch höhere geiſtige Intereſſen ausgezeichneten Klaſſe bringt Leben in den Staat, aber auch einen ariſtokratiſchen Beſtandtheil, einen Herd des Unfriedens. Wo eine Klaſſe die Ideen des Volkes beherrſcht, mit andern Worten, wo ſie die oft geleugnete und doch ſo handgreiflich reale Macht der öffentlichen Meinung in ihren Händen hat, da muß ſie ſich entweder der Staatsgewalt bemächtigen, oder die politiſche Geſchichte wird zu einer Reihe von Compromiſſen zwiſchen den Herrſchenden und jenen geiſtigen Mächten. — Die Staaten unterſcheiden ſich ſehr bedeutend nach der Geltung der Bildung in ihnen. Schon aus der innern Verwandtſchaft der geiſtigen Aufklärung mit dem Streben nach politiſcher Unabhängigkeit erhellt, daß der religiöſe wie der rein-egoiſtiſche Abſolutismus ihr natürlicher Gegner, der aufgeklärte Despotismus dagegen, indem er ſie zugleich fördert und bedrückt, eine ſich ſelbſt widerſprechende und vorübergehende Staatsform iſt. Die conſtitutionelle Monarchie ſetzt ein gebildetes Volk voraus; ſchon um ihrer ſelbſt willen muß ſie der Volkserziehung beſondere Pflege, den gebildeten Klaſſen großen Einfluß einräumen.

Die meiſten politiſchen Syſteme fragen nur: wie befördert der Staat direkt die Volksbildung? und beſchränken ſich auf die Fragen nach der Emancipation der Schule vom Staate u. dgl. Aber was man [1]) von der Volkswirthſchaft geſagt hat, ſie ſei weit weniger abhängig von der zu ihrer unmittelbaren Förderung und Leitung beſtimmten Staatsthätigkeit als von dem allgemeinen Charakter des Staates — das gilt mit gleichem Rechte von allen Culturbeſtrebungen des Volkes. Nicht blos bei den Nationen, wo das Volksleben ganz im Staate aufgeht, wo der Geſetzgeber als der praktiſche Ethiker gilt, iſt die Art der Volksbildung ein Hort der Dauer der Verfaſſung. [2]) Oder wäre es ein

1) Knies, die polit. Oekonomie nach hiſtor. Methode. S. 93.

2) *μέγιστον δὲ πάντων πρὸς τὸ διαμένειν τὰς πολιτείας τὸ παιδεύεσθαι πρὸς τὰς πολιτείας.* Ar. Pol. 8, 9. vgl. 8, 8.

Zufall, daß in kräftig rohen Kriegerſtämmen eine gemeinſame Erziehung des Körpers und Charakters den ganzen Stamm verbindet? daß die Bildung höherer Kaſten ſtreng von der der niederen geſondert iſt? ein Zufall, daß die großen Lehranſtalten im Mittelalter ſelbſtändige Corporationen waren, heute Staatsanſtalten ſind? daß die Erziehung engliſcher Gentlemen, obgleich großentheils Privathänden anvertraut, durchaus im Zuſammenhange ſteht mit der politiſchen Thätigkeit der engliſchen Gentry? Wie die reiche rein-menſchliche Bildung der Deutſchen eng verknüpft iſt mit unſerem kaum wieder erwachten politiſchen Sinne; wie nicht blos die äußere Organiſation der Schulen, nein, das innerſte Weſen der franzöſiſchen Bildung noch heute krankt unter der Nachwirkung des napoleoniſchen Militärſtaates, das liegt vor Aller Augen. — Zu allen Zeiten giebt es gewiſſe Ideen, auf deren unzweifelhafter Anerkennung die Exiſtenz des Staates ruht. Das antike Volksleben, ſo herrlich es ſich entwickelte, war doch, wegen der allumfaſſenden Macht des Staates, ein ſehr enges. Für einen Sokrates hatte es keinen Raum. Dort konnte man auch durch ſein Privatleben dem Staate gefährlich werden; [1]) dort galt das ächt antike Wort eines Römers der Neuzeit, [2]) daß der gute Bürger nur durch den Staat bedeutend werden dürfe. Dem theokratiſchen Staate ſind religiöſe Ideen am gefährlichſten. Der moderne Staat tritt in eine eigenthümliche Beleuchtung, wenn wir uns geſtehen müſſen, er fürchte und haſſe nichts ſo ſehr wie gewiſſe wirthſchaftliche Ideen. — Wie bezeichnend ferner iſt die verſchiedene Geltung der Bildung, der Ideen für die Perioden der politiſchen Geſchichte! Da finden wir Zeiten des Aufſchwungs, wo die Ideen über den Staat eine Macht gewinnen, worauf ſie in einer ſo äußerlichen Ordnung keinen Anſpruch haben, und wieder Zeiten der Flucht vor den Ideen, wo nur die Beſchäftigung mit dem Hand-

1) Ar. Pol. 8, 8.

2) Macchiavelli, istorie Fiorentine edt. Italia 1813. II. p. 142.

greiflichen, Alltäglichen für politisch ungefährlich gilt — Erscheinungen, wovon das England Karls II. und das Deutschland von heute zu erzählen wissen. — Wie wichtig endlich ist die Art der Bildung für den internationalen Verkehr: welche Gegensätze von nationaler und von kosmopolitischer geistiger Entwickelung!

Blicken wir zurück und fragen: kann gemeinsame geistige Bildung den Kern abgeben zu besonderen gesellschaftlichen Gestaltungen? Wenn Unterschiede der Bildung dauernd und tiefeingreifend werden, so haben sie nothwendig politische Bedeutung. Dies — und dies allein — ist ihre öffentliche Seite; alles Andere fällt in die Sphäre des Privatlebens. Irrig ist es, wenn Ahrens [1]) meint, es sei eine Unvollkommenheit unserer Entwickelung, daß nur Staat und Kirche, nicht auch Wissenschaft, Erziehung, Kunst zu selbständiger gesellschaftlicher Organisation gelangt seien. In diesen rein-geistigen Sphären liegt gar keine Autarkie, gar kein Bedürfniß äußerer Macht. Ihr Leben ist ein innerliches; schon um der Subsistenz willen müssen sie sich dem ökonomisch-politischen Verbande und dem gemeinen Rechte des Staates beugen. Wenn Ahrens [2]) die gänzliche Emancipation der Schule vom Staate als ein Ziel besonders für den constitutionellen Staat hinstellt, so verwechselt er Unabhängigkeit der Schule vom Staate und Unabhängigkeit der Schule von den politischen Parteischwankungen. Die erstere wird immer mehr unmöglich, je höhere Ziele sich der Staat steckt, je mehr er auf Bildung seiner Bürger rechnet; die letztere ist ein gerechtfertigtes Verlangen, führt aber auf eine nicht hierher gehörende Frage, auf die corporative Selbständigkeit der Schulbehörden. —

7.

Wiederholt ward darauf hingewiesen, daß die Verschiedenheit der Lebensweise ein Hauptgrund ist für die Unterscheidung der

1) Org. Staatslehre. I. 56.
2) Naturrecht S. 224.

Stände und daß auch der Abstand der Bildung erst durch die abweichende Beschäftigung zu einer dauernden und trennenden Kluft zwischen den Volkstheilen wird. Schon daraus erhellt die nahe Verwandtschaft der Volksstände mit den „Gestaltungen, welche aus den Verhältnissen zur Arbeit und zum Besitze hervorgehen." Mohl will die Zustände, Interessen und Genossenschaften der Arbeiter, Unternehmer, Kapitalisten u. s. f. als ein besonderes, weder dem Privat- noch dem Staatsleben angehöriges Gebiet aus der Staatswissenschaft ausscheiden. In der That ist das wirthschaftliche Leben der Ausgangspunkt aller Socialtheorien. Die Socialisten und Communisten, aber auch L. Stein [1]) — wenigstens in seinen früheren Schriften — und A. Widmann [2]) suchen in ihm das Wesen der Gesellschaft; und selbst Stahl, dieser eifrige Gegner der Trennung von Gesellschaft und Staat, versteht unter Gesellschaft neuerdings nur den wirthschaftlichen Verband der Nation. [3]) Trotzdem kann gerade dieser Punkt in Kürze besprochen werden. Die Schriften von Schütz, Bernhardi, Knies, Roscher haben in jüngster Zeit den ethisch-politischen Charakter der Nationalökonomie so überzeugend und vielfach übereinstimmend dargelegt, daß es sich nur noch darum handelt, an der Hand der hier gewonnenen Resultate an die neue Gesellschaftslehre heranzutreten.

Rechtlich betrachtet kann es kaum zweifelhaft sein, daß die Verhältnisse der Arbeiter, Unternehmer ꝛc. keinen Gegenstand bieten, der nicht im Privat- oder im Staatsrechte erschöpfend behandelt werden kann. Die Verträge der Arbeiter mit ihren Dienstherren richten sich nach den Bestimmungen über die Dienstmiethe ꝛc. Verweist doch Mohl selbst (S. 86) die Verhältnisse von Reich und Arm ꝛc. aus-

1) Gesch. der socialen Bewegung in Frankreich (z. B. I. S. LXIV u. a.). Doch gehört auch noch der erste Band seines Systems der Staatswissenschaft dieser Anschauungsweise an.

2) Die Gesetze der soc. Bewegung.

3) Rechtsphilosophie. Dritte Auflage III. 51 ff.

drücklich in das Privatleben. Die Genoſſenſchaften der Arbeiter erſtreben Privatzwecke und unterliegen den Geſetzen über die juriſtiſchen Perſonen. Zeigen ſich dieſe ungenügend, ſo iſt es Pflicht der Geſetzgebung und der Rechtswiſſenſchaft, das Privatrecht ſo weit fortzubilden, daß es den durch das wirthſchaftliche Fortſchreiten des Volkes neu entſtandenen Bedürfniſſen gerecht werde. Gilt für die Mitglieder eines wirthſchaftlichen Kreiſes ein beſonderes von dem gemeinen Rechte unabhängiges Privatrecht, ſo bilden ſie einen jener oben geſchilderten privatrechtlichen Stände. Wird endlich eine wirthſchaftliche Klaſſe mit beſonderen politiſchen Rechten ausgeſtattet, ſo hat das Staatsrecht ſie als eine bevorzugte Klaſſe von Staatsbürgern zu behandeln.

Viel verwickelter iſt die Frage nach der Stellung der Nationalökonomie zu den Staatswiſſenſchaften. Es iſt ein großes Verdienſt der Geſellſchaftslehrer, daß ſie wieder und wieder auf die wirthſchaftlichen Grundlagen des Volks- und Staatslebens aufmerkſam machen. Doch ſcheint mir: wie unſere großen hiſtoriſchen Juriſten das Recht vielleicht (?) zu ausſchließlich als ein Werk der Ideen eines Volkes auffaßten, ſo iſt man jetzt umgekehrt nur zu geneigt, die ökonomiſchen Zuſtände als das Entſcheidende in der Volksgeſchichte anzuſehen. Mohl ſelbſt — mit ſo treffenden Worten er ſich gegen die Meinung verwahrt, als gehe die Geſellſchaft in dem wirthſchaftlichen Leben auf — fragt doch [1]): wem ſoll man es noch ſagen, daß die Bildung eines Volkes von lauter kleinen Grundeigenthümern die Zuſtände Frankreichs beſtimmt, mögen die Staatseinrichtungen dieſe oder jene ſein? Das iſt ebenſo halbwahr, als wenn man den Vendéeer Krieg allein aus den wirthſchaftlichen Nachtheilen ableiten wollte, welche das Landvolk des Anjou durch die Nacht des 4. Auguſt erlitt. Ob die Bodenzerſplitterung oder der Nationalcharakter und die unſeligen romaniſchen Freiheitsbegriffe oder die

1) I. 96.

politische Centralisation größeren Einfluß auf Frankreichs Geschicke haben — wer darf es entscheiden? Aber sicher, wie die wirthschaftliche Production nur ein Theil ist der nationalen Thätigkeit, so können auch die ökonomischen Zustände nur *einer* jener unzähligen Hebel sein, die eines Volkes Entwickelung bewegen. Hand in Hand mit der Ueberschätzung der Wirthschaft geht die Unterschätzung des Staates. Wenn ein Volk, das seit fünfzig Jahren in den furchtbarsten politischen Krämpfen liegt, seine Verfassungen wechselt wie vernutzte Kleider, folgt daraus das Mindeste für die Bedeutung des Staates im Volksleben? Und weiter, haben sich denn wirklich die französischen Staatseinrichtungen so gänzlich verändert? Ist nicht vielmehr die französische Verwaltung *wenigstens* seit Bonaparte in ihren Grundzügen stationär geblieben? Und ist nicht gerade aus dem Mißverhältniß von Verfassung und Verwaltung die Krankheit des französischen Staats- *und* Volks-Lebens guten Theils entsprungen? Haben sie nicht Recht, jene Stimmen, die von einer wirklichen Decentralisation der Verwaltung sich die Verbesserung der Zustände Frankreichs versprechen? — Noch bedenklicher ist die halbe Wahrheit, die in Steins Behauptung [1]) liegt, die Epochen der Vertheilung der Grundstücke seien die Epochen des geistigen Volkslebens. Es ist undenkbar, daß die wirthschaftliche Lage so unmittelbar auf den geistigen Gesichtskreis wirken oder daß die Ideen eine so direkte umgestaltende Macht über die ökonomischen Zustände haben sollten. — Und trotzdem wird die ganz direkte Einwirkung der wirthschaftlichen Zustände auf den Staat von Mohl nicht genügend anerkannt. Er sagt an derselben Stelle, selbstverständlich könnten „die Verhältnisse Englands nicht allein aus dem Organismus und Mechanismus seiner Staatseinrichtungen begriffen werden"; es müsse „unter Anderm auch der Einfluß, den die Genossenschaft der großen Grundeigenthümer ausübt, somit eine in keiner Parlamentsacte vorge-

1) System d. Staatswissensch. II. 183.

schriebene Ordnung, wohl beachtet werden." Unbestreitbar; daraus folgt aber nicht im mindesten, daß jene Genossenschaft der großen Grundbesitzer von der Staatswissenschaft nicht betrachtet werden dürfe, sondern umgekehrt, daß der englische Staat nicht allein aus dem Organismus und Mechanismus seiner Einrichtungen zu begreifen ist, daß der Staat mehr ist als ein System von Parlamentsacten und Verordnungen, daß das Staatsrecht nicht die einzige, oder auch nur die bedeutendste, Staatswissenschaft ist. —

Mohl [1]) will die Volkswirthschaftslehre, als die Wirthschaftslehre außerhalb des Staates, aus den Staatswissenschaften ausweisen; denn sie solle unbestrittener Weise die Lehren vom Güterwesen entwickeln, wie sich diese aus der Natur des Menschen und aus seinem Verhältnisse zu den Sachen ohne alles Zuthun des Staates ergeben. Die Volkswirthschaftspflege und die Finanzwissenschaft sollen, als Wirthschaftslehren im Staate, den Staatswissenschaften verbleiben. Im Hinblick auf die oben genannten Autoren muß ich durchaus bestreiten, daß die Aufgabe, welche Mohl der Volkswirthschaftslehre stellt, eine unbestrittene ist. — Um ganz sicher zu gehen, ist noch eine vierte ökonomische Disciplin zu erwähnen, die Privatwirthschaftslehre. Da hier das Subject der Wirthschaft ein Individuum oder eine ganz individuell gestaltete Genossenschaft ist, so kann dasselbe wissenschaftlich gar nicht betrachtet werden; die wissenschaftliche Behandlung beschränkt sich auf die wirthschaftlichen Mittel und ist eben deshalb gezwungen, die einzelnen Wirthschaftsarten zu sondern und selbständig darzustellen. Wie diese Cameraldisciplinen — weil das Subject der Privatwirthschaft ein für die Wissenschaft incommensurables ist — nur noch Anstands halber als Wissenschaften angesehen werden und in Wahrheit alle ihre Sätze, die mehr sind als blos gute Rathschläge oder formulirte Erfahrungen, aus andern Disciplinen entlehnen, das ist ein öffentliches Ge-

1) I. 105. vgl. 118.

heimniß. — Die gesammte Lehre von der Volkswirthschaft unterscheidet sich von den Cameralien und wird zu einer wirklichen Wissenschaft erst dadurch, daß sich für ihr Subject, für die Völker, auf historischem Wege ganz bestimmte Entwickelungsgesetze finden lassen, nach denen sich ihr politisches, geistiges und wirthschaftliches Leben ausbildet. Von dieser Erkenntniß weichen freilich die gangbarsten der bisher vollendeten Systeme der politischen Oekonomie weit ab. Rau [1]) nennt allerdings die gesammte politische Oekonomie „die Wissenschaft von den wirthschaftlichen Angelegenheiten des Staates oder von der Versorgung desselben mittelst sachlicher Güter." Dem entspricht aber die Ausführung keineswegs. Rau entwickelt vielmehr im ersten Theile seines Werkes die Güterverhältnisse aus der unwandelbaren Natur des Menschen, aus seinem Streben nach eignem Vortheile. Dieser Auffassung gegenüber ist Mohl völlig im Rechte; eine solche Volkswirthschaftslehre ist allerdings keine Staatswissenschaft. Aber so gewiß es ein isolirtes, blos körperlich bedürftiges, egoistisches Wesen, Mensch genannt, nie gab noch geben wird — so gewiß der Mensch in allen Lebenslagen immer als ein ganzer Mensch handelt und nur in seinem Zusammenleben mit Andern, in seiner Abhängigkeit von historischen Bedingungen begriffen werden kann: — so gewiß ist eine Volkswirthschaftslehre, die nur eine „Arithmetik des Egoismus", eine ökonomische Logik giebt und glaubt, in dem Egoismus „das Natürliche und Feste im Menschen" [2]) gefunden zu haben, schon in ihrem Ausgangspunkte unrichtig. Es kann also nur als ein unfreiwilliges Zugeständniß acceptirt werden, wenn der ungenannte Verfasser des Aufsatzes über die sociale Anthropologie [3]) gesteht, die Gesellschaftswissenschaft wäre überflüssig, sie ginge in der Nationalökonomie auf, wenn der Egoismus die

1) Bd. I. S. 4 der 5. Auflage seiner pol. Oekonomie.

2) Dies der Beruf der Volkswirthschaftslehre laut Peezl, das bewegliche Element in den pol. Wiss. Dtsch. Viertelj.-Schr. 1858. Hft. 3.

3) Deutsche Viertelj.-Schr. Nr. 80.

einzige Triebfeder im Menschen wäre. Noch treffender schlägt Stein sich selbst, wenn er behauptet,[1]) Armuth, Wohlstand, Reichthum seien gesellschaftliche, nicht wirthschaftliche Begriffe, entstehend erst wenn man das Vermögen zu der geistigen Entwickelung des Einzelnen in Beziehung setze. Nun, eine Wirthschaftslehre, die nicht einmal diese Begriffe erklären kann, kann gar nichts erklären. Eine Wirthschaft um der Wirthschaft willen giebt es nicht; ohne den Menschen, ohne den wirklichen Menschen, das Glied eines concreten Volkes, bleiben selbst die nationalökonomischen Elemente unverständlich. — Aus dem Irrthume, daß man die Gesetze der Volkswirthschaft aus der unwandelbaren Menschennatur abzuleiten meinte, erklärt sich leicht die wunderlich bunte Meinungsverschiedenheit über die ersten Grundsätze der Nationalökonomie: es tritt eben Jedermann — vielleicht ohne es zu wissen — mit andern Ansichten über die Natur des Menschen an die Wissenschaft heran. Wo wirklich feste anerkannte Gesetze gefunden worden, da sind entweder die historisch-politischen Zustände der modernen Völker, unsere Rechtssicherheit, unser leichter Verkehr, ja selbst unsere Geldwirthschaft, als Vorbedingungen stillschweigend *vorausgesetzt* (ich erinnere z. B. an die Lehre von Angebot und Nachfrage): — oder man glaubt ein logisches Gesetz gefunden zu haben und hat in Wahrheit ein historisches Entwickelungsgesetz entdeckt. So ist Ricardo's Grundrententheorie, trotz ihrer mathematischen Form, eine Geschichte der Entwickelung des Ertrages von Grund und Boden unter dem Einflusse zunehmender Bevölkerung und Gesittung. — Weiter, die Volkswirthschaftslehre in der Form, wie sie gewöhnlich vorgetragen wird, enthält zwei ganz heterogene Bestandtheile, die aus der menschlichen Natur mit Nothwendigkeit sich ergebenden allgemeinen Grundsätze[2])

1) System II. 166.

2) Daß nicht alle Nationalökonomen diese Anschauung mit voller Starrheit festhalten, ist zuzugeben, ändert aber nichts an der irrigen Grundlage der Systeme. (Ueber A. Smith insbes. vgl. Knies a. a. O. S. 147 ff.)

und die nationalökonomische Gewerbelehre. Der zweite Theil wird dann gemeiniglich ebenso entschieden in den Fluß der Zeit gestellt, ebenso entschieden von historisch-politischen Verhältnissen abhängig gemacht, wie der erste Theil Anspruch erhebt auf unbedingte Geltung. Diese zwiespältige Natur der Volkswirthschaftslehre wirft nicht nur ein seltsames Licht auf diese Wissenschaft; sie hat auch verhängnißvolle Folgen für ihre Einreihung in die Gesellschaftswissenschaft. Angenommen, die Genossenschaften und gemeinsamen Zustände der Arbeiter, der kleinen Wirthe ꝛc. wären wirklich Gegenstände einer Gesellschaftswissenschaft: so folgt daraus doch nur, daß die nationalökonomische Gewerbelehre eine sociale Disciplin sei. Nur in ihr ist von gemeinsamen Zuständen und Interessen wirthschaftlicher Klassen die Rede. Der allgemeine Theil der Volkswirthschaftslehre spricht davon nicht, er kennt noch gar keine wirthschaftlichen Klassen. Er ist also in der Gesellschaftswissenschaft gerade so heimathlos, wie jetzt in der Staatswissenschaft, er muß sich mit der unlogischen Stellung einer Propädeutik begnügen. — Noch wunderlicher steht es mit der Volkswirthschaftspolitik. Sie soll [1]) „die Regeln geben, nach welchen die unmittelbar auf den Zweck des Volkswohlstandes gerichtete Thätigkeit der Regierung eingerichtet werden soll." Und was stellt sie wirklich dar? Die ganze Lehre von der Beschränkung des Grundeigenthums durch das Verhältniß zu Familie und Gemeinde, von den bäuerlichen Lasten, vom Realcredit, vom Absatze der landwirthschaftlichen Produkte, von den Communikationsanstalten u. s. f., und erst wenn Natur und Bedeutung dieser wirthschaftlichen Institute erklärt ist, geht sie zu der Frage über, was der Staat dazu thun solle. Ja, so mancher Schriftsteller über Volkswirthschaftspflege kommt in den meisten seiner Capitel zu dem Resultate: der Staat hat hier nichts zu pflegen. Und, was das Schlimmste ist, all diese Betrachtungen, so geistreich und praktisch

1) Rau a. a. O. II. S. 1. (4. Aufl.)

sie sein mögen, beruhen doch nur auf persönlichen Meinungen und Erfahrungen des Autors, haben keinen Anspruch auf allgemeine Geltung. Die Volkswirthschaftspolitik leistet in Wahrheit mehr, als sie zu leisten behauptet: ihr weitaus größter Theil giebt eine Fortsetzung und Erweiterung der nationalökonomischen Gewerbslehre. — Dies System krankt an drei Mängeln. Sein allgemeiner Theil soll allgemein gültig sein, ruht also auf gerade entgegengesetzten Grundsätzen wie die folgenden Theile, welche um so mehr Anerkennung finden, je mehr sie auf lokale und individuelle Zustände Rücksicht nehmen. Es ist ferner unfähig, eine wirkliche Wissenschaft zu bilden, jene unzweifelhaften, allgemein anerkannten Sätze zu finden, auf deren Grunde weiter geforscht werden kann; es zwingt jeden Bearbeiter ab ovo anzufangen. Es hat endlich keinen Raum für die Kehrseite der Volkswirthschaftspolitik, für die Frage: wie wirkt die Volkswirthschaft auf den Staat?

Nun hat Roscher [1]) vor Jahren die Sätze aufgestellt: die Staatswirthschaftslehre gebe die Entwickelungsgesetze der Wirthschaft der Völker als politischer Körper; sie zeige, wie die Völker ihre leiblichen Bedürfnisse befriedigen, welchen Einfluß die Art und Weise dieser Befriedigung auf Gesetzgebung, Staatsverwaltung, Cultur ausübe und von daher erfahre; sie sei keine bloße Chrematistik, sondern eine politische Wissenschaft, wo es darauf ankomme, Menschen zu beurtheilen, Menschen zu beherrschen. Diese Sätze sind seitdem in einer Reihe von Werken verschiedener Verfasser weiter ausgeführt und begründet worden. Sie enthalten weit mehr als jene größere Berücksichtigung sittlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse, welche Mohl [2]) der Nationalökonomie anräth; sie geben der Volkswirthschaftslehre eine ganz neue Grundlage. Es ergiebt sich daraus ein einiges

1) Grundriß der Staats-Wirthschaft S. IV. Archiv. f. pol. Oek. Neue Folge III. 158. u. eine Menge von Stellen in den Grundzügen der National-Oekonomie.

2) I. 118.

System der gesammten Volkswirthschaft. Aus den wirthschaftlichen Entwicklungsgesetzen des Völkerlebens, aus der Stellung, welche die ökonomischen Zustände in einer bestimmten Zeit in dem gesammten Volksleben einnehmen, entspringen mit historischer Nothwendigkeit die Grundsätze für die Einwirkung des Staates auf die Volkswirthschaft. Durch diese Auffassung verliert auch die Finanzwissenschaft jene Reminiscenzen an die burleske pseudo-aristotelische Oekonomik, jene Nachklänge aus der Zeit der bösen Bedeutung des Wortes Finanz, welche ihr auch in der humansten und durchdachtesten Bearbeitung noch immer anhaften. Die eigene Wirthschaft der Staatsregierung erscheint dann vielmehr als ein nothwendiges Ergebniß der Wirthschaft des Volkes; es soll gezeigt werden, wie beide sich analog und untrennbar entwickeln. Es ist wahr, diese historische Methode leidet empfindlich unter unserer mangelhaften Kenntniß der ökonomischen Geschichte. Zur vollen Ausbildung kann sie nie gelangen, so wenig wie die geschichtliche Rechtswissenschaft: das setzte menschliche Allwissenheit voraus und würde die staatsmännische Praxis in eine Wissenschaft verwandeln. Aber sie hat wenigstens den Weg zur Gewinnung sicherer — weil relativer — nationalökonomischer Wahrheiten gewiesen. Sie hat gezeigt, daß Politik und Volkswirthschaftslehre dieselben Gegenstände, nur von verschiedenen Standpunkten, behandeln. Sie hat endlich durchaus vorgebeugt jener Zerreißung der Wirthschaftslehre, welche die Gesellschaftswissenschaft eingestandenermaßen mit sich führen würde.

Man wird einwenden: die ökonomische Production ist doch nur ein Theil der gesammten nationalen Thätigkeit; warum steht gerade dieser Theil in einer so unlösbaren Verbindung mit dem politischen Leben? Der Staat steht allerdings in mannigfacher Wechselwirkung mit dem gesammten geistigen Leben des Volkes; doch — zu geschweigen der Thatsache, daß so feine geistige Beziehungen der Beobachtung wenig Stoff bieten — der größte und wichtigste Theil des geistigen Lebens eines Volkes entzieht sich gänzlich der Herrschaft des Staates,

ist rein innerlicher Natur. Die wirthschaftlichen Verhältnisse fallen aber ganz in das Gebiet des nach außen gerichteten Willens, dem auch der Staat angehört. Der Staat bedarf der Autarkie; die Erhaltung von Land und Leuten ist also keineswegs sein höchster Zweck, aber die Voraussetzung seiner Existenz. Darum gehört das Volksvermögen als ein Element politischer Macht dem Staate an, in ganz anderem, stärkerem Maße als die geistige Bildung des Volkes mit ihrer Beweglichkeit, ihrem Streben nach Freiheit, ihrer kosmopolitischen Natur. Die Volkswirthschaftslehre ist eine Staatswissenschaft, nicht weil das Volksvermögen ein Mittel ist für die Staatsfinanzen [1]) — das wäre ein arger Rückfall in die Ideen der alten Cameralwissenschaft — sondern weil Volks- und Staatsvermögen in letzter Instanz untrennbar sind. Wo es sich um eine Vergleichung der ökonomischen Kräfte zweier Staaten handelt, ist das Volksvermögen mindestens ebenso wichtig, als der Zustand der Staatsfinanzen.

Darum sind alle großen volkswirthschaftlichen Fragen zugleich politische; dies läßt sich von dem geistigen Leben des Volkes keineswegs in gleicher Weise sagen. Die Uranfänge des Völkerlebens zeigen, wie nur embryonische Vorgebilde des Staates, so auch in der Gütergemeinschaft erst die Keime wirklicher Wirthschaft. Der Staat ganz roher Völker, wo eine einfache Beschäftigung gleichmäßig über den ganzen Stamm verbreitet ist, läßt sich einfach als ein Ausfluß ihrer wirthschaftlichen Zustände betrachten. Ein rein technischer Fortschritt, z. B. der Beginn der Düngerbenutzung, kann hier eine gänzliche Umwandlung des Volks- und Staatslebens hervorrufen. Wie sich die Anfänge des Städtewesens mit den Gilden, die der Landgemeinden mit dem gemeinsamen Besitze des Bodens durchkreuzen und verbinden, ist bekannt. Aber auch in einem reichen Volksleben, wo neben der Wirthschaft eine Menge anderer, höherer Bestrebungen Raum finden, erhalten ökonomische Probleme ihre volle

1) So meint noch Zachariä, 40 BB. vom Staate, Bd. 7.

Würdigung erst durch ihre politische Bedeutung, und umgekehrt. Die unharmonische Vertheilung der wirthschaftlichen Beschäftigungen — so das Ueberwuchern der persönlichen Dienste in Spanien — wirkt abstumpfend und ertödtend auf den Staat; erst dadurch wird ihre ganze Schädlichkeit klar. Andererseits sind bisher alle Versuche gescheitert, die wirthschaftlichen Fragen: was ist großer und kleiner Grundbesitz? auf ökonomischem Wege zu beantworten; sie finden ihre Lösung erst in der Stellung, welche die Grundbesitzer in dem politischen Zusammenleben des Volkes einnehmen. Wie der Werth, welchen der Staat den wirthschaftlichen Dingen beilegt, bestimmend einwirkt auf den ganzen Charakter des Staates, das lehrt uns Aristoteles durch seine Schilderung Karthagos, [1]) wo der ganze Staat nach Schätzen gierig war, und der Hellenen. [2]) Bei diesen war es „allgemein anerkannt," daß der gute Staat der zum Leben nöthigsten Dinge die Fülle haben müsse, damit seine Bürger nicht durch so niedrige Sorgen einem freien politischen Leben entzogen würden. Weiter erinnere ich an die Ideen der politischen Freiheit und Gleichheit: wie ganz anders müssen sie sich gestalten in einem Völkchen mit gleichmäßiger Beschäftigung, als in einem großen Flächenstaate — nicht gerade wegen der Möglichkeit einer Reiterei, [3]) sondern wegen der starken wirthschaftlichen Gegensätze. Daraus erhellt der Zusammenhang der Volkswirthschaft mit dem Ständewesen. Einige der von Mohl aufgeführten Stände des Privatrechts, die Handwerker, die Bauern, sind ja zugleich wirthschaftliche Klassen. Daß auch die großen politischen Volksschichten sich wesentlich durch die Verschiedenheit der Lebensweise unterscheiden, ward schon geschildert. In vielen Kastenstaaten, wo nicht nationale Gegensätze hinzutreten und die tolle Ausartung der Halbkasten bewirken, sind

1) Pol. 2, 11.

2) A. a. O. 2, 9.

3) So meint Aristoteles Pol. 7, 7.

die Kasten ursprünglich ökonomisch — so bei Galliern und Aegyptern. Mindestens ist falsch, was Riehl behauptet,[1]) daß die politischen (oder, wie er sagt, die socialpolitischen) Volksklassen ganz unabhängig seien von den wirthschaftlichen. Die Eintheilung des Volkes nach der Production ist ja auch für die Nationalökonomie nicht die einzige und erschöpfende. Will man sich die Mühe machen, die Staatsbürger nach der Vertheilung und nach der Consumtion der Güter, insbesondere nach ihren feineren, geistigen Genüssen, in Gruppen zu scheiden: so wird man zu Resultaten gelangen, welche von den geschilderten politischen Volksschichten nicht allzu sehr abweichen. — Daß der sogenannte vierte Stand sich durch seine ausschließlich wirthschaftliche Lebensweise unterscheidet, sahen wir; und doch kann sich Niemand der Einsicht verschließen, daß die mit Vorliebe sogenannte „sociale Frage," die Frage nach der Hebung des vierten Standes, wenn sie gelöst werden kann, unser ganzes politisches Leben verändern müßte. — Ferner, ein großer Theil des Rechts ist die ins Bewußtsein aufgenommene Ordnung der Volkswirthschaft; es ist bekannt, daß das Eindringen des prätorischen Rechts in Rom, das des römischen in Deutschland zum Theil zu erklären ist aus dem Erstarken des beweglichen Vermögens. Wer leugnet es, daß die europäischen Völker nicht ohne ihre wirthschaftliche Absperrung zu geschlossenen Nationalitäten erstarken konnten? daß die politisch nationale Bedeutung des deutschen Zollvereins weit größer ist als sein wirthschaftlicher Nutzen? — Muß noch erinnert werden an die Thatsache, daß alle Versuche des Absolutismus, durch Förderung der Volkswirthschaft die politischen Ideen zu ersticken, regelmäßig das Gegentheil bewirkten? Oder an die ökonomischen Motive, die zwar nicht in allen,[2]) doch in sehr vielen politischen Revolutionen mitwirken?

---

1) A. a. O. II. 273.

2) Diese schon bei den Hellenen verbreitete Meinung hat Aristoteles widerlegt 2, 7.

Solche Fälle — und sie ließen sich ins Unendliche vermehren — machen es erklärlich, wie Proudhon mit jenem Scharfsinne, der ihn in der Polemik nie verläßt, sagen konnte, [1]) die gesammte Lehre von Recht und Staat sei falsch, wenn die Volkswirthschaftslehre falsch sei. In der That liegt in den Worten Roscher's, es gebe kein menschliches Verhältniß, das ganz ohne eine wirthschaftliche Seite sei, nothwendig die andere Wahrheit, daß es kein ausschließlich wirthschaftliches Verhältniß giebt.

Vor dem historischen Begreifen der Volkswirthschaft verschwinden die Conflicte zwischen Wirthschaftslehre und socialer Politik. Riehl irrt, wenn er meint, [2]) die ökonomischen Vorzüge der englischen Landwirthschaft müsse man schon zugeben, desto größer seien ihre socialpolitischen Mängel. Das ist ganz einfach einer jener tausendmal vorkommenden Conflicte zwischen Privatwirthschaft und Volkswirthschaft. Der einzelne große Grundbesitzer mag sich ganz wohl dabei befinden; für die Wirthschaft der Nation aber ist das Bestehen von Latifundien und der Mangel eines selbständigen Bauernstandes ein empfindlicher Nachtheil. Und zwar steht es nicht so, daß etwa die Staatsmoral auf der einen, die Nationalökonomie auf der andern Seite ihr Urtheil abgiebt und nun der Politiker die Gründe von beiden abwägt; nein, die Nationalökonomie selbst muß beweisen, warum ein tüchtiges Bauernvolk einen ganz andern Werth hat als eine kleine Zahl von Pächtern.

Somit erscheint uns — allerdings wie den Franzosen, aber nicht in ihrem Sinne — die gesammte politische Oekonomie als eine in sich abgeschlossene Wissenschaft. Ob für die Bedürfnisse des akademischen Vortrags eine Zertheilung dieses Systems in der gewöhnlichen Weise zulässig oder nothwendig sei, ist eine andere Frage, deren Beantwortung mir nicht zukommt. — Weil Politik und Nationalökono-

1) Système des contradictions économiques I. 24.

2) Deutsches St.-Wörterbuch I. 685, Art. Bauernstand.

mie das Zusammenleben politischer Völker von verschiedenen Standpunkten betrachten, müssen sie vielfach in einander übergreifen. So wird die Wirthschaftspolizei immer ein Theil der Polizeiwissenschaft bleiben; aber hier ist der Standpunkt ein ganz anderer, als bei der Behandlung derselben Fragen in der Nationalökonomie. Hier legt man nicht wirthschaftliche Entwicklungsgesetze dar, man setzt sie voraus und fragt: welches Verfahren ergiebt sich aus den Zwecken, welche sich ein bestimmter Staat setzt? Wie dies geschehen müsse, das hat ja der verehrte Verfasser der „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates" selbst in einem meisterhaften Werke gezeigt.

8.

Von den in den letzten drei Abschnitten geschilderten, eng mit einander verflochtenen Gruppen gehe ich über zu der letzten von Mohl namentlich aufgeführten Art socialer Gestaltungen, den religiösen Genossenschaften. Einen schielenden nennt Mohl [1]) den Begriff des öffentlichen Rechts, sofern man darunter außer dem Staatsrechte auch das Kirchenrecht versteht. Allerdings muß eine religiöse Genossenschaft Jedem, der an diese Religion nicht glaubt, als eine Gemeinschaft für Privatzwecke erscheinen. Aber kann einer so praktisch-historischen Disciplin, wie die Staatswissenschaft, der Mangel an Logik da zum Vorwurfe gereichen, wo die Verhältnisse des Lebens so ganz unlogisch sind? Die Beziehungen zwischen dem Staate und den Religionsgemeinschaften sind, wo beide sich rein und reich entwickelt haben, ihrer Natur nach irrationell. Die Kirche verfolgt weit höhere Zwecke als der Staat, sie will den inneren Menschen veredeln und erheben, und doch muß sie sich der Ordnung des Staates beugen; der Staat muß souverän sein, und doch kann er sich der Einwirkung dieser höheren geistigen Mächte nicht entziehen. Das ist ein ewiger Widerspruch, der sich nur zeitweilig durch

1) I. 105.

Compromiſſe ſchlichten läßt. Die Kirche kann im Staate immer nur Welt ſehen. Denn der Staat, ſo unſchätzbar ihm ſittliche Zuſtände ſind, kann doch nur rechtliche Pflichten auflegen; er muß zufrieden ſein, wenn die äußere Ordnung des menſchlichen Zuſammenlebens gewahrt iſt; je klarer er ſeine Aufgabe erkennt, deſto weniger darf er fragen, ob die ihm äußerlich gehorchen auch der Geſinnung nach ihm angehören. [1]) Verdeckt wird dieſer Antagonismus nur in den Nationalreligionen, wo die Kirche entweder ein Departement des Staates iſt oder der Staat von der Kirche beherrſcht wird. Aber auch hier verſchwindet der Widerſpruch völlig nur bei den ganz erſtarrten Nationen, wo Recht und Moral ſich nie ſcheiden und der Fortſchritt von der Sitte zum Geſetz nur ein ſcheinbarer iſt. Bei allen beweglichen und geiſtreichen heidniſchen Völkern finden ſich mannigfache Ahnungen der Wahrheit, daß Staat und Kirche nicht zuſammenfallen. [2])

Das Chriſtenthum hat nun der Idee nach den ungeheuern Fortſchritt der gänzlichen Trennung von Staat und Kirche vollzogen. Aber auch nur der Idee nach. Es iſt allerdings die Möglichkeit da, daß die Kirche auf alle äußere Waffen verzichtet — bis auf jene eine, welche jeder Privatgenoſſenſchaft zuſtehen muß, das Recht der Ausſchließung — und ſich der äußeren Ordnung des Staates einfügt, indem ſie den Gehorſam gegen die Obrigkeit als eine ſittliche Vorſchrift aufſtellt. Doch ſind die Thatſachen weit davon entfernt dem zu entſprechen; jener Antagonismus iſt nur gemildert, nicht beſeitigt. Die Kirche führt nicht ein blos innerliches Leben, die That iſt ihr ebenſo weſentlich; wo ſie Sünde zu ſehen glaubt, und ſei es auch im Staate, da fühlt ſie ſich im Gewiſſen

1) Vgl. Hegel a. a. O. S. 349. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche S. 7. und dagegen: Rothe, Anfänge der chriſtl. Kirche S. 48. 134. Schmitthenner, das Recht des Regenten in kirchl. Dingen S. 36.

2) Ariſtoteles 7, 8 ſagt von den Prieſterämtern, ſie ſeien *ἕτερόν τι παρὰ τὰς πολιτικὰς ἀρχὰς θετέον.*

gedrungen zu eifern und zu streiten. Es geht ein theokratischer Zug durch jede Religionsgemeinschaft. Darin liegt die politische Bedeutung der Kirche. Der spinozistische Satz,[1]) daß Alles was der Staat gebietet im Gewissen erlaubt sei, hat sich bei den genialsten christlichen Völkern am wenigsten bewährt. Gerade ihre Geschichte ist eine Kette von Versuchen der Kirche, in das Gebiet des Rechts, des Staates überzugreifen, und von Versuchen des Staates, das Gemüthsleben seiner Bürger zu stören. Nach seiner historischen Entstehung in einem zerfallenden Volke und nach seinem geistigen Gehalte gleich wenig zur Nationalreligion geeignet, hat das Christenthum nie jenes ganz rohe Zusammenfallen von Recht und Religion gekannt, welches die Anfänge aller Heidenvölker bezeichnet. Aber schon oft ist die Gewandtheit bewundert worden, womit die christlichen Heidenapostel den neuen Glauben genau an die Stelle des verdrängten, und damit auch in die engste Verbindung mit dem Staate, zu setzen wußten: wie sie Kirchen bauten am selben Orte, wo einst die heidnischen Heiligthümer gestanden, die zugleich Mittelpunkte des politischen Lebens waren,[2]) wie sie mit den biblischen Obrigkeitsbegriffen das Ansehen der bekehrten Fürsten stützten. Als nun der Staat des Mittelalters unter der überwuchernden Macht seiner Glieder zu ersticken drohte, drang die Kirche, stark durch ihr geistiges Uebergewicht und durch ihre früh errungene Einheit, immer tiefer in das politische Gebiet, sie erfüllte alle jene Pflichten des Staates, für die er selbst zu schwach oder zu roh war. Nicht nur trat ein geistliches Recht neben das weltliche; das weltliche Recht ward getränkt mit geistlichen Begriffen, große Theile von ihm losgerissen und der Kirche zugewiesen; auch eine Reihe wirthschaftlicher Begriffe wurden durch christliche Ideen mächtig verändert.[3]) Wie großartig auch

1) Spinoza, tractatus theologico-politicus cp. 9.

2) Vgl. u. a. Landau, die Territorien, letzter Abschnitt.

3) Die oft geschilderte Einwirkung der Kirche auf das Recht hat Bornemann, die Rechtsentwicklung in Deutschland S. 37 ff. bündig zusammengefaßt;

dieſe politiſche Thätigkeit der Kirche war, ſo darf man daraus doch nicht mit Ahrens [1]) ſchließen, immer der am meiſten ausgebildete geſellſchaftliche Kreis ſei berufen über die andern die Tutel zu führen. Der Staat iſt ſeiner Natur nach und in allen Zeiten der Souverän in der äußern Ordnung des menſchlichen Zuſammenlebens. Jede andere Gemeinſchaft kann herrſchen nur durch einen Uebergriff in das politiſche Gebiet, wenn ſie ſich ſelbſt politiſch organiſirt. Der Gottesfriede — ſicher der höchſte politiſche Triumph der Kirche — war ſelbſt in der Zeit des am tiefſten geſunkenen mittelalterlichen Staates nur Unterſtützung der Staatsthätigkeit; erſetzt hat er ſie nur in Frankreich für eine kurze vorübergehende Zeit der furchtbarſten Anarchie, wo „Gott herrſchte, der König wartete.“ [2]) Als die feudale Hierarchie des Mittelalters zuſammenbrach, ſchwanden nicht mit ihr die mächtigen theokratiſchen Elemente des Staates. Nicht nur nach dem Vorbilde der Kirche erſtarkte der fürſtliche Abſolutismus; ſelbſt auf religiöſen Grundlagen ruhten vielfach die neuen politiſchen Inſtitutionen. Was der ſpaniſche Despotismus der Inquiſition und der Großmeiſterſchaft über die geiſtlichen Orden verdankte: wie viel von der Macht der deutſchen proteſtantiſchen Fürſten auf Rechnung ihrer Kirchenhoheit, ihrer Oberhofprediger kam: wie tief endlich noch heute der engliſche Staat verflochten iſt mit der rechtlichen Stellung ſeiner Staatskirche und noch mehr mit dem Verhältniß des Clerus der Hochkirche zu den politiſch herrſchenden Klaſſen: das ſind bekannte Thatſachen. Jenes berüchtigte cujus regio ejus religio bedeutete nicht überall die Knechtung der Kirche durch den Staat; in den meiſten Ländern bezeichnete es das gerade Gegentheil, die Knechtung des Staates, die Verkehrung ſeiner uni-

---

für den viel zu wenig erforſchten Einfluß der Kirche auf die Volkswirthſchaft giebt Knies a. a. O. S. 99 ff. lehrreiche Andeutungen.

1) Naturrecht S. 141.

2) Dies iſt neuerdings erwieſen von Kluckhohn, Geſch. des Gottesfriedens. S. 38. 54. 64.

verfallen, seiner gerechten Natur durch eine herrschende Kirche. Und heute, so tief die Ideen der Toleranz auch eingedrungen, sind die religiösen Bestandtheile unseres Staats- und Rechtswesens noch immer sehr stark; der religionslose Staat, den die abstracte Theorie sucht, ist in Europa in wirklicher Reinheit nirgends vorhanden. Nun gar das Völkerrecht zeigt auch hier, daß es hinter dem Staatsrechte immer einen Schritt zurückbleibt. Unsere Völkergesellschaft ist eine Gemeinheit christlicher Völker, ist nur durch die religiöse Gemeinschaft möglich geworden. Daß dies Verhältniß neuerdings eine, wenn auch geringfügige, Aenderung erfahren konnte, bezeichnet einen bedeutenden Umschwung der politischen Ideen.

Zu dieser politischen Wirksamkeit der Kirche tritt eine mehr indirecte, weniger greifbare, aber nicht minder wichtige Wechselwirkung zwischen dem politischen Volksleben und der Religion. Auch eine Weltreligion kann glücklicherweise die weit auseinander gehenden Naturanlagen der Völker nicht in Einförmigkeit verwandeln. So sehr die großen Gemüthswahrheiten des Christenthums einer Verbreitung über die ganze Menschheit fähig sind, so können sich doch selbst seine Glaubenssätze dem Einflusse der Nationalitäten nicht ganz entziehen: der alte deutsche Gott, der Magyarengott sind Wesen von nicht blos poetischer Realität. Noch mehr unterliegt die äußere Geschichte der Kirche dieser Einwirkung. Im russischen und byzantinischen Cäsaropapismus wirkt die Kirche zugleich als nationale Propaganda; und wie innig ist die politische Entwickelung des englischen, die sectirerische des holländischen, die tiefinnerliche des deutschen Protestantismus selbst in diesen Ländern des freieren Kirchenthums mit der politischen Geschichte verflochten! Der Geist läßt sich nicht theilen: ein großer Aufschwung des nationalen Lebens strebt immer zugleich nach politischen und kirchlichen Reformen: ja, man kann sagen, das eine ist nicht vollständig ohne das andere. Der deutsche Pietismus, so edel in seinen Anfängen, ist auch religiös verkümmert, weil ihm der puritanische Muth fehlte, reinigend in das Staatsleben einzu-

greifen. Die beiden zukunftsreichen Bestrebungen, welche das deutsche öffentliche Leben heute bewegen — der Drang nach politischer Selbstregierung und die Versuche die evangelische Kirchenverfassung durch eine geordnete Theilnahme der Gemeinden zu reformiren — sie entspringen *einer* Wurzel. In allen Staaten, welche die Geschichte kennt, lebten gewisse religiöse Ideen, die sie nicht aufgeben konnten ohne sich untreu zu werden: es sind nicht blos moralische und politische, es sind auch religiöse Grundsätze, welche selbst den Staat des voluntary system zwingen die Mormonen zu verbannen. — Die äußere, thätige Seite des kirchlichen Lebens bewirkt von selbst ein Anlehnen der Kirche an die politische Ordnung. Nicht nur strebt sie die Centren des staatlichen Lebens auch zu Mittelpunkten ihres eigenen Wirkens zu machen; sie hat auch noch im reichentwickelten Staate die Fähigkeit einzelne politische Functionen zu versehen. Nichts hindert, daß selbst der moderne paritätische Staat die Versorgung des Armenwesens unter seiner Oberaufsicht der Kirche anvertraue, *wenn* sie die nothwendige Kraft und Unparteilichkeit besitzt und bethätigt. — Endlich ist die Organisation des geistlichen Standes ein Punkt von hoher politischer Bedeutung. Es bedarf kaum der Erinnerung, daß die bloße Existenz eines einflußreichen, von dem übrigen Volke hermetisch abgeschlossenen, von einem auswärtigen weltlich-geistlichen Herrscher abhängigen Clerus den ganzen Charakter eines Staates verändert.

Aus diesen flüchtigen Bemerkungen erhellt zweierlei: Die Staatswissenschaft kann sich eines tiefen Eingehens in das Kirchenwesen nicht entschlagen. Ferner: es sind lediglich der Natur und Geschichte der christlichen *Kirche* entnommene Gründe, welche den Zweifel über die Stellung des Kirchenrechtes im Rechtssysteme entstehen lassen. Die Unklarheit über das Verhältniß von Staat und Kirche entsteht nicht, wie man gemeint hat,[1]) durch das Vermengen von Staat und *Gesellschaft*, sondern allein durch das Vermengen

1) Rimpel in Haimerl's Magazin. XII. 217.

von Staat und Kirche, durch die Schwierigkeit der Frage: was ist in der stark theokratisch gefärbten Geschichte der europäischen Staaten rein politisch und was rein kirchlich? Das Herbeiziehen der Gesellschaft kann hier nur verwirren. Mit den wirthschaftlichen Genossenschaften, den Gruppen der Gebildeten und Ungebildeten u. s. f. hat die Kirche nichts gemein, als vielleicht eine ganz entfernte äußerliche Aehnlichkeit; jedenfalls ist es unzulässig aus der Stellung dieser Genossenschaften im Rechtssysteme auf die der Kirche zukommende Stellung zu schließen. Daß die Kirche einen so hohen geistigen Beruf hat, kann für die Staatswissenschaft an sich nicht in Betracht kommen. Der Politiker erfüllt ja seine Aufgabe am besten, wenn er ganz weltlich gesinnt ist; und mit demselben Rechte könnte man die wissenschaftlichen und künstlerischen Genossenschaften wegen ihrer höheren geistigen Zwecke aus der Reihe der Privatverhältnisse streichen. Auch daß der Staat die Pflicht hat, fördernd in die religiösen Angelegenheiten einzugreifen, begründet noch nicht ihre Einreihung in das öffentliche Recht. Dagegen werden ernste Zweifel über die Angemessenheit der Einweisung der Kirche in das Privatrecht erregt durch die uranfängliche Verbindung von Recht und Religion bei allen Völkern, durch die Rolle, welche die Kirche als politische Macht gespielt hat und noch spielt, endlich durch die Eigenthümlichkeit, welche sie von allen anderen auf geistige Interessen gerichteten Gemeinschaften unterscheidet, durch ihre Fähigkeit, Massen, ganze Völker zu bewegen und zu beherrschen. Principiell entscheidend ist wohl die Thatsache, daß der Staat der Herrschaft in dem äußern Zusammenleben der Völker bedarf, während die Kirche gebeugt unter das gemeine Recht des Staates ihre höchsten Zwecke sehr wohl erreichen kann. Werden die Religionsgemeinschaften je diese, allerdings logische, Stellung reiner Privatgenossenschaften einnehmen? Der allgemeine Culturfortschritt, welcher die gänzliche Sonderung so heterogener Dinge wie Recht und Religion nothwendig herbeiführen muß, der sectirerische Geist des Protestantis-

mus, ferner der unendliche Werth, welchen die modernen Völker dem inneren Leben des Individuums beilegen, sprechen ebenso sehr dafür — als die bisherige Geschichte, der Kosmopolitismus der Kirche und der Trieb des religiösen Gefühls nach ganz bestimmter äußerer Gestaltung dagegen sprechen. Angesichts der gegenwärtigen Kirchen, insbesondere der römischen Hierarchie, läßt sich nicht leugnen, daß das öffentliche Recht der christlichen Völker in zwei parallele Theile, Kirchenrecht und Staatsrecht, zerfällt. Daß das Staatsrecht nur das Staatskirchenrecht im engsten Sinne behandeln solle, ist ein gewiß gerechtfertigtes Verlangen Mohls. Desto größeren Raum muß die Kirche in der Politik einnehmen. Neben die von den meisten Politikern allein behandelte Frage: was hat der Staat der Kirche gegenüber zu thun? tritt die andere: welche Veränderungen erfährt der Charakter des Staates durch den Einfluß der Kirche?

9.

Endlich sei noch mit zwei Worten der freien Genossenschaften aller Art gedacht, an denen jedes hochgebildete Volk reich ist. Es ist nirgends der Nachweis geführt worden, daß die Rechtsverhältnisse solcher Genossenschaften für wissenschaftliche, künstlerische und andere Zwecke — und sei ihre Bedeutung noch so groß — von einem guten, mit dem Volksleben fortschreitenden Privatrechte nicht genügend behandelt werden könnten. Klar ist ferner die politische Wichtigkeit der Frage, welche Staaten solche freie Vereine dulden können. Es lohnt sich nicht darauf näher einzugehen; wir betreten hier ein unübersehbares Gebiet, wo die heterogensten Gestaltungen durch einander treiben, von mächtigen Genossenschaften, welche die Jahrhunderte überdauern, bis herab zu Vereinen, welche kaum mehr sind als eine Potenzirung der einzelnen Persönlichkeit. Nur die schon von Bluntschli [1]) aufgeworfene Frage sei hier erneuert:

1) In dem angeführten Aufsatze in der Münchner krit. Ueberschau.

ob denn auch die politischen Parteien zu den socialen Gruppen gehören sollen? Daß sie vom Staate weder geschaffen noch ausdrücklich anerkannt sind, ist die Regel. Wenn man die Lehren von der Gesellschaft und vom Staate trennt, ist es unmöglich ihnen einen passenden Platz zu finden. Daß sie nicht social sind, liegt auf der Hand. Aber auch rein-politische Parteien sind sehr selten, sind nur möglich in einem sehr ausgebildeten Staatswesen, wo unter rückhaltloser Anerkennung eines gemeinsamen Rechtsbodens die, aus der Geschichte des Landes und den persönlichen Erfahrungen der Bürger geschöpften, verschiedenen Anschauungen vom Staate sich befehden. In den meisten Fällen schließen sich politische Parteibildungen an große Interessen an, welche einzelnen socialen Klassen gemeinsam sind. Es ist sehr bedenklich, daß die Theorie der Trennung von Staat und Gesellschaft wohl Raum hat für die täglich mehr schwindenden Gegensätze der Stände, aber nicht für die politischen Parteien, deren unersetzlichen Werth für ein freies Volk wir täglich mehr erkennen. Oder wer möchte wohl Riehls Aeußerungen unterschreiben, wenn er unsere politischen Parteien tadelt, weil sie sich nicht auf die socialen Gegensätze stützen? wenn er es ganz natürlich findet, daß neuerdings „die alten Gegensätze der Radicalen und Conservativen verblassen, die der Proletarier, Bürger und Junker immer frischere Farbe gewinnen"? [1]) Wäre diese Thatsache wahr — und Gottlob ist sie nur theilweise richtig — so bezeichnete sie einen ungeheuern Rückschritt des Staatslebens.

10.

Es bleiben noch zwei Gestaltungen zu betrachten, welche nicht von Mohl, doch von anderen Socialtheoretikern als Theile der Gesellschaft genannt werden, die Familie und die Völkergesellschaft. Die Familie ist von Mohl [2]) in überzeugender Weise als eine Po-

1) Naturgesch. d. V. II. 5. vgl. II. 126.
2) I. 88 f.

tenzirung der Persönlichkeit dargestellt, welche, trotz ihrer hohen Wichtigkeit für den Staat, nicht aus dem Privatrechte heraustrete. — Die Bedeutung der Familie für das politische Leben beruht wohl auf drei Gründen. Zunächst auf ihrer Eigenschaft als erster dauernder menschlicher Verein, der im Keime alle später gesonderten Genossenschaften enthält. Danach ist die, auf die Mythen fast aller Nationen gestützte, Meinung, der Staat sei die erweiterte Familie, allerdings einseitig, hat aber wenigstens für sich, daß das dem Staate unentbehrliche Moment der Herrschaft in der Familie schon vorhanden ist. Sicher ist sie weit minder irrig als Riehls Behauptung, [1]) die Familie sei das natürliche Vorgebilde der bürgerlichen Gesellschaft; beide seien gleichsam als Naturprodukte unserer geschichtlichen Entwickelung durch die Idee der Sitte bestimmt, während der Staat auf der Idee des Rechts ruhe. Mit Metaphern ist für die Wissenschaft nichts gesagt; auch beruht weder die Familie, deren Wesen sich ohne das Familienrecht gar nicht rein entwickeln kann, ausschließlich auf der Sitte, noch der Staat ausschließlich auf der Rechtsidee. Beide sind ethische Organismen; der Versuch sie juristisch zu erklären ist bei beiden gleich unmöglich. — Zweitens ist das Familienleben eine Grundlage für die gesammte Gesittung des Volkes. Es ist anerkannt, daß alle tiefgreifenden politischen Gebrechen sich in den Geschlechtsverhältnissen widerspiegeln. Erst neuerdings wurden wir wieder daran erinnert [2]), daß das gelockerte Familienleben eine Ursache und ein Symptom zugleich ist des Mangels an Festigkeit, des raschen Reifens und Vergehens der meisten Colonien. Der hohe sittigende Einfluß der Familie auch auf den Staat ward von den Hellenen klar erkannt; die Hälfte des Staates, meinten sie, sei verderbt wo die Verhältnisse der Weiber schlecht geordnet wären [3]). Es ist moderne Verirrung, wenn man der durch

1) Die Familie S. 115.
2) Roscher, Kolonien und Kolonialpolitik S. 75.
3) Arist. Pol. 2, 9. vgl. 6, 15. 7, 4. 7, 8.

die Sitten und Ideen des Volkes geheiligten Ehe eine „Ehe im politischen Sinne" entgegenstellt. [1]) Auch für den Staat ist die Kinderzeugung nur das Secundäre an der Familie, ihre ethische Würde das Wesentliche. — Endlich ist jene Erklärung der Familie als einer potenzirten Persönlichkeit doch nur auf höheren Culturstufen zutreffend. In allen primitiven Zuständen sind Familie und Staat eng verbunden. Im patriarchalischen Staate ist die Familie das Muster der Staatsverfassung, Familiensitte und öffentliches Recht fallen größtentheils zusammen. Im Geschlechterstaate ist die Familie geradezu die rechtliche Grundlage des Staates, sie begründet den politischen Verband. Es ist bekannt, wie tief diese letzteren Ideen bei den germanischen Völkern Wurzel schlugen. Erst sehr spät wurden die blutsverwandten Geschlechter und Stämme von den lokalen Gemeinden verdrängt; die Ehrlosigkeit der unehelichen Kinder — diese Consequenz der Thatsache, daß das Familienrecht die Grundlage war für das öffentliche Recht — hat ja bis fast in die moderne Zeit herein gedauert. Der Entwickelungsgang — den die Staatswissenschaft nachweisen muß — ist ein doppelter. Der äußere rechtliche Organismus, die direkte Einwirkung der Familie auf das politische Leben vermindert sich in demselben Maße, wie der Staat sich höher ausbildet. Sodann, die Familie wird immer enger. Nicht nur die alten Collectivfamilien, die gentes, verschwinden gänzlich; auch das Verhältniß des Menschen zu den näheren Verwandten verliert an Bedeutung gegenüber den Banden der persönlichen Anhänglichkeit und Freundschaft: weitaus die meisten Menschen verstehen heute unter ihrer Familie nur diejenigen Blutsverwandten, mit denen sie durch gemüthliches Zusammenleben verbunden sind. Es muß ehrlich gestanden werden: die weitverzweigten Nichtenschaften der Bauern — so sehr sie uns anheimeln mögen — sind für die höhere Bildung ein überwundener Standpunkt. Die Familie wird

1) So meint Leo, Umrisse z. Naturlehre des Staats. S. 55.

im öffentlichen Leben überwuchert durch die immer stärker hervortretenden Mächte des Individuums und des Staates. Die testamentarische Erbfolge nimmt einen immer breiteren Raum ein. Ein hochgebildeter Staat darf bei der Vertheilung der öffentlichen Rechte und Pflichten nicht nach den Familienbeziehungen der Bürger fragen. Der Nepotismus ist für ein wahrhaft politisches Beamtenthum der ärgste Vorwurf. In welche dunkelgraue, Eicheln essende Vergangenheit würden wir zurückgeschleudert, sollte Riehls Vorschlag [1]) — der größere Theil der Volksvertreter dürfe nur aus Familienvätern bestehen — je etwas anderes werden als ein witziger Einfall! Der beweibte Rath von Nürnberg war schon im Mittelalter ein lustiger Anachronismus. Das Gattungsleben der Völker, wo die Greise die natürlichen Berather des Staates, die Menschen durch nichts als ihre Naturbestimmtheit unterschieden waren, liegt uns unendlich fern. Aber weil unser Volk ein gebildetes und doch kein unnatürliches Leben führt, sorgt es ganz von selbst dafür, daß der Staat sich der Natur nicht entfremdet, daß in der weit überwiegenden Mehrzahl nur gereifte Männer, Männer, die auch im Hause regieren, seine Zügel lenken.

Somit gehört das Familienrecht bei jedem gebildeten Volke in das Privatrecht. Die Staatswissenschaft aber muß darstellen, wie der Staat sich allmälig von der Familie lostrennt, wie selbst in jenen Staaten, welche durch eine Familie oder durch eine Mehrzahl von Familien beherrscht werden, das öffentliche und das Privatrecht der herrschenden Geschlechter sich nothwendig scheiden muß. Sie hat ferner die Grundzüge des gesammten Familienlebens des Volkes zu schildern. Insbesondere das rechtlich-sittliche Verhältniß der beiden Geschlechter zu einander. Denn wie der Politiker nicht blos die regierenden, sondern auch die regierten Klassen betrachtet, so kann er auch die Frauen und ihren sittigenden Einfluß auf Volk und Staat nicht mit Stillschweigen übergehen. Weiter das Erbrecht mit seinen bekannten Consequenzen für die demokratische oder aristokratische Ge-

1) Die Familie. S. 92 ff.

staltung des Staates. Endlich die Nothwendigkeit einer harmonischen Ausbildung des Familienrechtes für alle Stände. Denn weil die Familie ein natürliches, allgemein-menschliches Verhältniß ist, so untergräbt bei gebildeten Nationen nichts so sehr den inneren Frieden, den Glauben an die gerechte Natur des Staates, als die Ungleichheit des Familienrechtes der verschiedenen Klassen. Alle diese Dinge hat der Politiker als Thatsachen hinzunehmen; doch ihre Wechselwirkung mit dem politischen Leben zu erklären, ist recht eigentlich seines Amtes. — Der weitaus größte, ja nach der Anschauung aller edlen Völker der wichtigste und heiligste Theil des Familienwesens, das innere Leben der Familie, entzieht sich der Lehre von Recht und Staat, aus dem einfachen Grunde, weil er sich jeder wissenschaftlichen Behandlung entzieht. Je reiner die Sittlichkeit eines Volkes und je reicher sein Staat wird, desto schamhafter zieht sich die Familie in sich zurück. Hier ist Alles von individuellen Beziehungen abhängig; hier mag die Ermahnung des Geistlichen oder des Lehrers, der lebendige Austausch der Erfahrungen der Hausväter fördern; für eine wissenschaftliche Behandlung ist dies Leben zu mannigfaltig und zu sehr individuell; ebenso gut könnte man eine Wissenschaft „vom einzelnen Menschen" schaffen. Man kann wohl wie Riehl ein Buch unter dem Titel „die Familie" schreiben, in welchem sich Betrachtungen über Hausmusik, Kameele, Stadtpfeifer und Burschenschaften, Standreden wider die französischen Gouvernanten, die merkwürdige Entdeckung des häuslichen Charakters der deutschen Stammgäste, Wiederholungen von Reichenspergers geistreichen Gedanken über den Häuserbau und Gott weiß was alles vergnüglich durcheinander tummeln: — das sind subjective Meinungsäußerungen, aber nimmermehr eine Wissenschaft.

11.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Betrachtung der Völkergesellschaft einen unentbehrlichen Bestandtheil des Systems der

Staatswissenschaft bildet. In der That sind die Gründe dafür allzuklar. Eine der wesentlichsten Eigenschaften des Staates, die äußere Macht, findet erst im Völkervereine ihre Verwirklichung. Die äußere Machtstellung eines Staates wirkt auf seine inneren Verhältnisse zurück; es bedarf nicht der Bemerkung, daß auch die innere Politik der Staaten zweiten Ranges eine andere werden mußte, seit sich die europäische Völkergesellschaft mehr in aristokratischer Weise gestaltet hat. Endlich, wie der Staat nicht einmal ohne andere Staaten gedacht werden mag, so kann er auch viele seiner höchsten und edelsten Aufgaben nur im Vereine mit andern Staaten erfüllen. Trotzdem hat Ahrens [1]) den Völkerverein in seine Reihe socialer Genossenschaften, worin der Staat fehlt, aufgenommen. Ich kann mir das nur so erklären, daß Ahrens den Völkerverkehr für etwas von dem Staatenverkehre specifisch Verschiedenes hält. Es wäre unbillig gegen eine Auffassung zu streiten, deren ausführliche Begründung erst von der Fortsetzung der „organischen Staatslehre" zu erwarten ist. Doch sei ein flüchtiger Blick auf die Völkergesellschaft gestattet. Ist sie doch ein Gebiet, wo es sich deutlich zeigt, daß die Trennung von Staat und Gesellschaft das unlösbar Verbundene auseinanderreißt.

Trotz des hohen Alters vieler Völkerverträge kann sich ein wahres Völkerrecht erst bilden, wenn sich innerhalb der einzelnen Staaten Privat- und Staatsrecht geschieden haben, wenn sich eine gewisse Gemeinsamkeit der sittlichen und religiösen Ideen zwischen den Völkern entwickelt hat, insbesondere eine Uebereinstimmung über die Dinge, welche höherer Art sind als der Staat, welche von den staatlichen Streitigkeiten nicht berührt werden dürfen. Diese Erscheinung — beiläufig eine ziemlich sichere Grundlage für den Schluß, daß die Menschheit nicht berufen ist einen Völkerstaat zu bilden [2]) —

1) Org. Staatslehre I. 77.

2) Diesen Entwicklungsgang hat Fallati (Ztschr. f. Staatswissensch. Bd. 1: die Genesis der Völkergesellschaft) meisterhaft nachgewiesen; er gelangt aber zu dem entgegengesetzten Schlusse.

hat zur Folge, daß der Völkerverkehr während eines bedeutenden Zeitraumes fast ganz in den Händen socialer Genossenschaften liegt. Und zwar besorgen diese nicht nur die Privatgeschäfte des Verkehrs: — nein, sie sind es auch, welche — in dieser Periode gewöhnlich in weit höherem Maße als die Staaten — das Völkerrecht ausbilden. Wer versteht das internationale Recht der Hellenen oder der alten Slawen ohne ihre Tempelgemeinschaften? Wer kann vom Völkerrechte des Mittelalters reden ohne zu sagen, was es der Hansa verdankt — der Hansa, welche in der längeren Zeit ihrer Größe kein Städtebund war, sondern ein Privatverein von Kaufleuten? Und noch heute — wie gering sind die rechtlichen Bande, welche die Völker verknüpfen, im Vergleich mit denen, welche die geistigen und materiellen Bedürfnisse täglich fester schließen! Ist der Politiker, der die Stellung eines Staates in der Staatengesellschaft betrachtet, wirklich am Ende seiner Aufgabe, wenn er die Verträge desselben mit andern Staaten und seine thatsächliche Stellung zu den fremden Cabinetten kennt? Wie oft sind nationale Leidenschaften oder die Verschlungenheit der gesellschaftlichen Interessen auch politisch mächtiger als der Wille der Staatsgewalten! Die Staatsregierungen konnten im Völkerverkehre bisher nur wenig mehr thun, als die allerschreiendsten Uebelstände beseitigen. Die gesammte Weltstellung eines Staates ist nur zum kleineren Theile ein Werk seiner Politik und dennoch eine politische Thatsache. — Noch wunderlicher wird die Verwirrung bei der Lehre von den Colonien. Wer Trennung der Staatslehre von der Gesellschaftswissenschaft verlangt, muß die Kleruchieen in die erstere, die Apökieen in die zweite verweisen. Und doch sind viele Apökieen ihrer Entstehung nach politisch, Folgen staatlicher Bewegungen. Umgekehrt sind die meisten Kleruchieen Ergebnisse socialer Nöthe. Wohin nun mit diesen? Wohin mit der Hauptsache, mit den historischen Gesetzen, nach welchen sich das Colonialwesen bewegt?

12.

Es galt bisher nur, uns auf dem Gebiete der socialen Erscheinungen zu orientiren und ihren tiefen Zusammenhang mit dem politischen Leben nachzuweisen. Jetzt entsteht die Frage: *was ist diesen gesellschaftlichen Kreisen gemeinsam?* Wohl sagt und Andere [1]) stimmen bei, ein einer Anzahl von Menschen gemeinsames Interesse rufe gemeinsame Zustände und Genossenschaften hervor; und zwar müsse dasselbe dauernd, von größerer Bedeutung und Verbreitung sein; die gesellschaftlichen Körper richten sich nicht nach der politischen Abgrenzung, bedürfen keiner förmlichen Organisation; ihre Theilnehmer können zugleich Mitglieder anderer Genossenschaften sein. Man mag es einer jungen Wissenschaft zu gute halten, wenn sie anfangs mit so dehnbaren und verschwommenen Begriffen operirt. Wohl aber ist zu fragen: treffen diese Eigenschaften zu? und wenn, machen sie die socialen Kreise zu gleichartigen Gestaltungen? *Ein* Interesse hat sie hervorgerufen. Die Frage ist aber: *welches* Interesse? und eingestandenermaßen liegt jeder gesellschaftlichen Gruppe ein *anderes* Interesse zu Grunde. Nun ist das Interesse seiner Natur nach egoistisch, ausschließend; mag es noch so vielen Menschen gemeinsam sein — zu allen Anderen verhält es sich als ein fremdes. Die widerstrebenden Interessen, welche sich auf *einem* Gebiete menschlicher Thätigkeit durchkreuzen — z. B. die ökonomischen — lassen sich recht wohl wissenschaftlich unter einen Hut bringen; sie beugen sich den Gesetzen, welche das ökonomische Völkerleben lenken. Was in aller Welt haben aber kirchliche und ökonomische Genossenschaften mit einander gemein? Die Interessen, welche sie hervorgerufen und ihr Leben bedingen, sind ja ganz verschieden. Es läßt sich eine Wissenschaft denken über die Kirchen,

1) Der Verfasser von „das Repräsentativsystem, seine Mängel und Heilmittel" in der deutschen Viertelj.-Schr. 1852. Hft. 3. S. 200.

eine andere über die Kunſtgenoſſenſchaften — wenn anders dieſe äußere Seite der Kunſt je zu ſolcher Bedeutung gelangen ſollte — und ſo fort, nimmermehr aber eine Wiſſenſchaft, welche alle dieſe heterogenen Dinge zuſammenfaßte. Man ſage hier nicht: auch die Staaten ſind in der Wirklichkeit heterogene Weſen und dennoch gemeinſamer wiſſenſchaftlicher Behandlung fähig. Faſſe man den Begriff des Staates noch ſo dürftig — etwa „ein Volk einheitlich geordnet zum Zweck der Unabhängigkeit nach außen, der Sicherheit im Innern" — ſo ergeben ſich von ſelbſt eine Reihe wichtiger, für alle Staaten geltender Folgerungen: die Souveränetät, der Gegenſatz von Regierung und Regierten u. ſ. f. Der Trieb der menſchlichen Natur, das Intereſſe, das dem Staate zu Grunde liegt, iſt überall daſſelbe; die allgemeinen Staatszwecke können von den einzelnen Staatsgattungen nur modificirt werden. Die Intereſſen der ſocialen Gruppen ſind aber von vornherein heterogen.

Dieſen Mangel an innerer Gleichmäßigkeit können einige äußerliche Aehnlichkeiten nicht aufwiegen. Wo iſt auch nur ein einziger inhaltreicher Satz, der ſich aus dem Begriffe einer dauernden, verbreiteten, bedeutenden Genoſſenſchaft ergiebt? — Sodann, iſt es zuläſſig, begriffliche Grenzen zu ziehen, deren die Bewegung des Lebens täglich ſpottet? Darf man behaupten, daß ein Intereſſe, das nur für Wenige beſteht, unfähig ſei, einen der auffallenden, weithinwirkenden Lebenskreiſe zu bilden? Vom Staate ſind die ſocialen Kreiſe ſcharf unterſchieden; wo aber iſt die Grenze gegen das Privatleben? Gehören Eiſenbahngeſellſchaften, die Freimaurer, die Veritas und der Lloyd in die Geſellſchaft oder in das Privatleben? Mohls Kriterien ſprechen für das eine wie für das andere. Und zwar iſt dies kein zweifelhaftes Grenzgebiet; es iſt vielmehr nirgends erwieſen, worin die Unterſcheidung der Geſellſchaft vom Privatleben beſtehe. Daß die Mitglieder eines ſocialen Kreiſes ſich oft vorzugsweiſe in dieſem Zuſtande denken, erhebt ihn noch nicht aus dem Privatleben: die Hälfte der Menſchen fühlt und denkt ſich faſt allein in einem Pri-

vatverhältniſſe, in der Familie. Daß jene Gruppen ſich nicht nach politiſchen Grenzen richten, trifft bei den Gemeinden nicht zu; hier zeigt ſich wieder der abweichende Charakter der Gemeinde. Ebenſo halbwahr iſt die Behauptung, die ſocialen Kreiſe bedürften nicht einer förmlichen Organiſation, dieſe ſei ihnen nur zufälliges Beiwerk. Eine Gemeinde iſt ja ſchon dem Begriffe nach das organiſirte Nachbarſchaftsverhältniß. Und ſoweit die Geſchichte von Religionsgenoſſenſchaften meldet, iſt die Zuſammenſchaarung dem religiöſen Gefühle unentbehrlich. Dadurch unterſcheidet ſich ja die Religion von der philoſophiſchen Erkenntniß, daß ſie eine Gemeinde verlangt. — Ferner, darf man wirklich ſagen, Ausdehnung und Gemeinſchaftlichkeit ſei der Charakter dieſer Gruppen, ſelbſtiſches Zurückbeziehen auf ſich der des Individuums? Es iſt ſicher unrichtig, daß der Genoſſe eines Intereſſenvereines ſeinen Vortheil nur erlangen könne, indem er den des Ganzen erſtrebt; es wiederholt ſich vielmehr hier der Kampf von Gemeinſinn und Selbſtſucht, der in allen Verhältniſſen des menſchlichen Zuſammenlebens ſein Spiel treibt.

Allenfalls kann man noch ſagen: die ſocialen Gruppen ſind ſämmtlich Genoſſenſchaften. Was ſoll das heißen? Die Maſſe der Gebildeten kann man nur metaphoriſch eine Genoſſenſchaft nennen. Andere, z. B. einzelne ökonomiſche, Verbindungen ſind bloße Vervielfachungen der Perſönlichkeit; die Mehrzahl der Actiengeſellſchaften erſtrebt Zwecke, welche der einzelne Privatmann ganz eben ſo gut erreichen kann, vorausgeſetzt, daß er im Beſitze des nöthigen Capitales iſt. Wieder anderen iſt gerade das Moment der Genoſſenſchaft die charakteriſtiſche Eigenſchaft. In der That, wo iſt hier eine Einheit? Auch der Sprachgebrauch findet ſie nicht, er verſteht unter Geſellſchaft bald den geſammten menſchlichen Verkehr, bald das Privatleben, aber nie ein zwiſchen Privat- und Staatsleben ſchwebendes Gebiet. — Somit iſt zwar bewieſen, daß die ſocialen Gruppen nicht ſämmtlich mit den Staatseinrichtungen zuſammenfallen; doch je ſchärfer man ihren Gegenſatz gegen den Staat hervorhebt,

je klarer man in ihnen die Mannigfaltigkeit der Volksglieder gegenüber dem einheitlichen Centralleben des Staates erkennt, desto schwieriger wird es, sie von dem Privatleben zu unterscheiden, desto einleuchtender wird die Unmöglichkeit, sie, *abgesehen* von dem einheitlichen politischen Mittelpunkte, in ihrer Gesammtheit wissenschaftlich darzustellen. *Dieses* dunkle Gefühl, nicht blos die materielle Auffassung des Lebens, trieb die Socialisten und Stein in seinen früheren Werken, die Gesellschaft nur im wirthschaftlichen Leben zu suchen; und wenn Stahl derselben Ansicht huldigt, so wird man ihn wenigstens materialistischer Motive nicht zeihen.

Ein Blick auf das von Mohl entworfene System der Gesellschaftswissenschaft zeigt seine Unhaltbarkeit. Rechten wir nicht weiter über die allgemeine Gesellschaftslehre, die freilich nichts Anderes sein könnte als ein Nebeneinanderstellen der socialen Kreise: so kommen wir schon bei dem Gesellschaftsrechte *nothwendig* auf den Staat zurück. Mohl selbst sagt wenigstens, das positive Gesellschaftsrecht könne *möglicherweise* als das Recht der Gesellschaft in einem bestimmten Staate behandelt werden. In der That verhält sich das Recht der socialen Gruppen zum Staate genau so wie das Privatrecht: es muß vom Staate beaufsichtigt und geordnet werden. Für die Ordnung ihrer *eigenen* Verhältnisse mag jeder socialen Gruppe ganz wie dem Privatmanne eine gewisse Autonomie zustehen; die Beziehungen der gesellschaftlichen Kreise *zu einander* kann die Gesellschaft gar nicht ordnen. Eine solche Ordnung läßt sich nicht einmal *denken*; aus dem Gegenüberstehen fremder selbständiger Interessen entsteht kein Recht; dazu braucht es des Staates, einer einheitlichen Macht mit universellen Bestrebungen. Selbst jene innere Ordnung der socialen Kreise, wie grundverschieden muß sie sein! Es wäre ein Unglück, wenn die moralische Kluft, welche unsere Gebildeten von den Ungebildeten trennt, jemals durch ein Sonderrecht erweitert würde; noch mehr, es wäre unnatürlich: der Besitz höherer geistiger Güter ist keine Grundlage, hat kein Bedürfniß

rechtlicher Gestaltung. — Bei der socialen Moral stößt man überall auf das duo si faciunt idem non est idem. Die Kirche hält es für ihre Pflicht Proselyten zu machen, zu sorgen, daß die Sünde, wo sie sich zeigen mag, vernichtet werde. Der Staat muß diese Bestrebungen, so weit sie das Recht nicht verletzen, anerkennen. Bei wirthschaftlichen Genossenschaften kann von alledem gar nicht die Rede sein. — Nun gar in der socialen Politik kann schon die Vorfrage: Organisation oder freie Genossenschaft? bei mehreren dieser Gruppen nicht einmal aufgeworfen werden, weil einige ohne Organisation aufhören würden zu existiren, andere durch Organisation ihren Lebensnerv, die freie geistige Bewegung, ertödten würden. Gerade wenn man wie Mohl unter Politik eine Zweckmäßigkeitslehre versteht, ist eine sociale Politik in seinem Sinne undenkbar, denn jeder sociale Kreis verfolgt andere Zwecke. Es ist gewiß lehrreich, das Verfahren der Kirche den verschiedenen Ständen gegenüber zu betrachten; dies Verhalten dient aber lediglich kirchlichen Zwecken, ist Politik der Kirche, nicht der Gesellschaft. — Endlich die geschichtliche Gesellschaftswissenschaft. Will man damit mehr leisten als ein äußerliches Aneinanderreihen der verschiedensten Dinge, so kommt man bei der Hauptsache, bei der Wechselwirkung der socialen Kreise, nothwendig auf den Staat.

Auch die Ergebnisse für den Inhalt der Staatswissenschaften scheinen mir nicht haltbar. Sicher ist es wünschenswerth, daß das Verhältniß des Staates zu den einzelnen gesellschaftlichen Gestaltungen eingehender als bisher behandelt werde. Doch gerade der „durchgreifende Grundsatz," den Mohl verlangt, ist nicht möglich. Dem universellen Blicke des Staates erscheinen alle socialen Bestrebungen nur als Partikularzwecke, ganz wie die Bestrebungen der Einzelnen. Daß die Gesellschaft ein eigenthümlicher Bestandtheil des menschlichen Zusammenlebens sei, ist nicht nachgewiesen. Was soll daraus werden, wenn das Verhalten des Staates zu den ökonomischen Genossenschaften nach anderen Grundsätzen beurtheilt, in einer anderen

Disciplin verhandelt würde, als sein Verhalten zu den wirthschaftlichen Bestrebungen des Einzelnen? Das sind doch nur quantitative Unterschiede. Die Frage lautet einfach: wie verhält sich der Staat zu dem wirthschaftlichen, dem religiösen Leben des Volkes, und wie wirkt dieses auf ihn zurück? Von diesem Standpunkte stellen sich die Genossenschaften für Partikularzwecke von selbst den Privatbestrebungen an die Seite. Es ist wahr, die Polizei kann dem Umfange und selbst der Art nach eine andere sein gegenüber einer mächtigen geschlossenen Genossenschaft, als gegenüber einzelnen Bürgern; das sind aber doch nur Machtfragen. Der Staat kann selbst die Erfüllung der einen oder andern seiner Pflichten einer socialen Genossenschaft eben so gut überlassen wie einigen besonders mächtigen und bedeutenden Privatleuten, doch in beiden Fällen nur unter Vorbehalt seiner Oberaufsicht; denn in beiden Fällen ist Gefahr vorhanden, daß die öffentliche Macht zu Privatzwecken gemißbraucht werde. — Ueber den Schutz, den der Staat den socialen Kreisen gewähren soll, lassen sich keine allgemeinen Sätze aufstellen; er ist für jede Gruppe ein anderer.

Wie durch die Gesellschaftslehre einzelne politische Begriffe geläutert werden sollen [1]), ist schwer einzusehen. — Die Auffassung des Staates als eines Aggregates atomistischer Einzelner ist längst, ohne diese Lehre, antiquirt und war wohl nie allgemein anerkannt: Aristoteles und Bodin wissen so wenig davon wie die Praxis des englischen Staatsrechts, und heute sind Antipoden wie Stahl und Dahlmann in ihrer Verwerfung einig. Wenn Riehl [2]) behauptet, in den Ideen des 18. Jahrhunderts sei die Gesellschaft ganz im Staate aufgegangen, so hat er wohl vergessen, daß A. Smith und Quesnay Söhne dieses Jahrhunderts sind. — Die Lebenszwecke eines Volkes lassen sich sicherer durch historische Studien erkennen,

1) Mohl I. 109.
2) Naturgesch. d. V. II. 182.

als, wie Mohl meint, aus den ſocialen „Kriſtalliſationen, welche an wichtige Intereſſen freiwillig anſchießen.“ Die Freiwilligkeit dieſer Kriſtalliſationen iſt oft ſehr zweifelhaft, oft erſcheinen ſie nur in geiſtigen Beziehungen, nicht ſichtbar im äußeren Zuſammenleben. — Endlich ſind die edlen Worte, womit Mohl das Recht des freien Willens und die Möglichkeit der Entſtehung des Staates durch Vertrag vertheidigt, gewiß alles Dankes werth. Nur iſt auch hier nicht abzuſehen, was die Geſellſchaftslehre nützen ſoll. Daß Familien, Stämme und andere ſociale Gruppen zuſammentreten und durch Uebereinkunft einen Staat gründen können, leugnet wohl Niemand; der Zwieſpalt liegt darin, daß die Meiſten eine unabhängige Familie u. ſ. f. ſelbſt für einen Staat halten.

Iſt mit alledem behauptet, es ſei unmöglich, die geſellſchaftlichen Kreiſe in einer Wiſſenſchaft darzuſtellen? Nein, es giebt zwei Wege dazu. Entweder man geht aus von dem Geiſte eines Volkes und zeigt, wie dieſer Genius ſich im Staate, im geiſtigen, wirthſchaftlichen Leben u. ſ. f. offenbart. Das geſchieht am einfachſten durch rein thatſächliche Schilderung; hier tritt der Staat, als Mittelpunkt der Thaten des Volkes, von ſelbſt in den Vordergrund, die Geſchichte iſt immer vorwiegend politiſche Geſchichte. Weit ſchwieriger iſt es, jenem Ausgangspunkte auch durch die Form der Darſtellung gerecht zu werden, die Thatſachen nur zu berückſichtigen, ſo weit ſie einen Fortſchritt der menſchlichen Natur oder eines beſtimmten Volksgeiſtes bezeichnen, kurz eine wirkliche Culturgeſchichte zu ſchreiben. Es iſt eine alte Klage, daß gerade die ſtoffreichſten und bedeutendſten Werke über die geſammte Culturgeſchichte entweder in die politiſche Geſchichte allzuſehr übergreifen oder der innern Einheit ermangeln. In der That geben die meiſten Culturgeſchichten die geſammte innere Volks- und Staats-Geſchichte und unterſcheiden ſich von der eigentlichen politiſchen Geſchichte beſonders dadurch, daß ſie die internationalen Machtfragen wenig berückſichtigen. Noch fruchtbarer wäre es, wenn es gelänge, jene von Riehl

so vielfach besprochene, aber viel zu eng gedachte Culturwissenschaft zu gründen, d. h. die Einheit und Nothwendigkeit der Entwickelung aller Zweige der menschlichen Thätigkeit zu begreifen. Das wäre jene Philosophie der Geschichte, für welche alle Resultate der gesammten historischen, politischen und socialen Wissenschaften nur Bausteine sind. Freilich, das große Princip, worauf die moderne Wissenschaft ruht, dem sie ihre größten Triumphe verdankt, die Arbeitstheilung, scheint dieser neuen Lehre wenig Erfolg zu versprechen. Würde sie je zur Vollendung gebracht, so ständen wir am Ende menschlichen Werdens. Wie dem sei — in der historischen Wissenschaft erscheinen die socialen Gruppen immer nur im engsten Zusammenhange mit dem Staate und dem Privatleben; das gesammte Volksleben soll geschildert werden; wir preisen einen Historiker am höchsten, wenn sein Werk im vollen Maße social-politisch ist. — Der zweite Weg ist, zu zeigen, wie die weit auseinander gehenden Bestrebungen eines Volkes für alle erdenkliche Lebenszwecke einer einheitlichen Ordnung ihres äußeren Zusammenseins bedürfen, sie hervorrufen, von ihr geregelt werden und auf sie zurückwirken. Hier erscheint das ganze Leben des Volkes, der Einzelnen wie der Genossenschaften, zugleich als staatbildende Kraft und als Gegenstand der Staatsthätigkeit. Hier ist das Gebiet der Staatswissenschaft. Sie soll sagen, wie Regierende und Regierte zusammenwirken für die Lebenszwecke des Volkes, wie einzelne Genossenschaften von Privaten, indem sie dem Staate dienstbar werden, ihre partikularistische Natur ablegen u. s. f. Ihr Ziel ist niedriger als das der Culturgeschichte; sie behandelt nur das äußere Zusammenleben der Völker; die idealen Momente, welche eines Volkes Geschichte bestimmen, darf sie nur als Thatsachen aufnehmen, nicht erklären. Der Pädagog, der Theolog dringt in das innere Wesen des Unterrichts, des kirchlichen Lebens weit tiefer ein als der Politiker; dafür umfaßt dieser die äußere Seite des gesammten Volkslebens. Das sociale Leben ist zusammengenommen viel reicher als

das politiſche, aber es entbehrt der Einheit. Die ſociale Politik iſt überflüſſig, weil die ganze Staatswiſſenſchaft ſocial-politiſch iſt.

Darf ich ſagen, worin mir der Grundirrthum von Mohls Theorie zu liegen ſcheint? Ich finde ihn in Mohls zu engem Staatsbegriffe. Der Staat iſt nicht blos [1]) „ein Organismus von Einrichtungen, welcher eine Anzahl von ..... Perſönlichkeiten zu einer ..... Einheit verbindet;" der Staat iſt ein Volk in ſeinem einheitlichen äußeren Zuſammenleben. Es läßt ſich Volk und Staat nicht einmal in der Idee trennen; ſonſt gäbe es einen abſolut rationellen Staat — ein Irrthum, den Mohl ſelbſt aufs ſchlagendſte widerlegt hat — ſonſt wäre die Staatswiſſenſchaft eine bloße Formenlehre. Gelangt doch Mohl [2]) in ſeiner glänzenden Polemik gegen Haller zu dem ſehr bedenklichen Satze, die Gründung einer neuen Verfaſſung in einem beſtehenden Staate ſtehe der Gründung eines neuen Staates pſychologiſch und rechtlich ganz gleich. Das erinnert an Ariſtoteles' Wort [3]), die πόλις werde eine andere, wenn die πολιτεία verändert ſei; doch beſteht es nicht vor dem tieferen politiſchen Denken der modernen Völker. Ich bin weit entfernt in das frivole Geſchrei vom neueſten Datum einzuſtimmen, das Staatsverfaſſungen für werthloſe Formalitäten erklärt. Aber ſollte Preußen, wenn es einſt den nothwendigen Fortſchritt zum Parlamentarismus vollendet haben wird, wirklich ein anderer Staat ſein als das Preußen Friedrich Wilhelms III.? Iſt das geſammte Privatrecht, die Fülle der durch eine lange Entwickelung erzeugten politiſchen Ideen, die Verkettung des Verkehrs, iſt das Volk und ſeine ganze Geſchichte, iſt (auf die Gefahr hin, daß man uns des dilettantiſchen Spielens mit hohlen Worten beſchuldige) der Geiſt eines Staates ein minder weſentlicher Beſtandtheil deſſelben als die Or-

1) Mohl I. 90.
2) II. 550.
3) Pol. 3, 3.

ganisation der Staatsgewalt? Der Staat kann nicht blos Form sein; bloße Formen giebt es gar nicht. Mir scheint, diese äußerliche Auffassung des Staates ist daran schuld, daß Mohl auch bei den socialen Gruppen mehr Werth legt auf ihre äußerliche Aehnlichkeit — auf das genossenschaftliche Element, das sich in allen findet — als auf die tiefinnerliche Verschiedenheit ihrer Zwecke, ihres Wesens. — Damit hängt ein anderes Wort Mohls zusammen [1]), was der Staat nicht schaffe oder ausdrücklich annehme gehöre ihm auch nicht an. Nein. Eine Volksklasse, die allmälig bedeutend geworden und noch nicht die politische Machtstellung erlangt hat, wozu sie innerlich berechtigt ist, gehört dem Staate in so hohem Maße an, daß sie durch ihr bloßes Dasein die gesunde Natur des Staates in Krankheit verwandelt. Die Staatsgewalt schafft nur sehr wenig; sie kann nur durch Personen und Körperschaften handeln, die nicht ganz im Staate aufgehen; darum schießt an alle ihre Einrichtungen eine Reihe von Erscheinungen an, die sie nicht beabsichtigt hatte. Wie es Rechte gab, bevor der Staat sie anerkannte, so giebt es jederzeit politische Ideen und Parteiungen, ohne welche der Staat undenkbar wäre, welche aber die Staatsgewalt weder geschaffen noch angenommen hat. Mohl selbst hat ja in schlagender Weise gezeigt, daß der Staat Inhalt und Aufgabe von der Gesellschaft erhalte. [2]) — Endlich muß Mohl den Gegensatz von Staat und Gesellschaft für stärker halten als er ist, weil er nur zu oft die Gesellschaft als die natürliche Gliederung des Volkes der künstlichen Eingrenzung des Staates entgegenstellt. Es ist wohl unzweifelhaft, daß an beiden Sphären die natürliche Ordnung und die menschliche Willkür gleichen Antheil haben.

Hegels Gesellschaftsbegriff mag allerdings durch das Bedürfniß der Trichotomie hervorgerufen sein; doch deuten einzelne Stellen

1) I. 100.
2) I. 262.

darauf hin,[1]) daß ihm die Gesellschaft mehr ist als (wie Mohl und Bluntschli ihm vorwerfen) ein Glied eines dialektischen Processes. Die verschiedene Stellung der Gesellschaft zum antiken und zum modernen Staate ist von ihm — wie auch sein neuester strenger Beurtheiler anerkennt[2]) — mehrfach treffend geschildert. Nur kommt man auch hier nicht über die, sehr unphilosophische, aber desto mehr politische, Frage hinaus: was existirt von alledem nur im Begriffe und was in Wirklichkeit? Deshalb, und wegen der Vermischung rein-politischer Dinge mit der Gesellschaft, ist Hegels Lehre für die Staatswissenschaft unfruchtbar geblieben. An Hegel schließt sich — mehr in seinem neuesten Werke als auf seinem früheren ökonomischen Standpunkte — L. Stein. Auch seine Gesellschaftstheorie ist durch ein dialektisches Bedürfniß hervorgerufen. Er hat sich a priori einen Begriff vom Staate gebildet; er findet dann, dieser passe nicht auf die wirklichen Staaten. Statt nun einfach zu schließen: „mein Begriff ist falsch," sagt er: „Nein, es muß in der Wirklichkeit ein Anderes hinzukommen, das den reinen Staatsbegriff verändert" — und dieses Andere ist die Gesellschaft.[3]) Ganz wie Hegel Rechtspflege und Polizei der Gesellschaft zuweist, führt Stein[4]) als die drei großen socialen Functionen auf: Waffendienst, Gericht, Gottesdienst — wovon die beiden ersteren zweifellos politische Functionen sind. — An Steins frühere Werke lehnt sich in der Hauptsache A. Widmann.

Eine andere Gruppe socialer Theorien, hauptsächlich aus Anhängern der Krauseschen Philosophie bestehend, charakterisirt sich durch ihre Unterschätzung des Staates. Krause — um seines Menschheitsbundes, seiner Verbindung der Menschheit mit den Be-

1) Hegel a. a. O. S. 309. 323. 394.
2) Haym, Hegel und seine Zeit. S. 377. 388. 390.
3) Vgl. z. B. Gesch. d. soc. Bewegung I. S. LXIV. System II. 35, 51.
4) System II. 82.

wohnern anderer Planeten zu geſchweigen (ſolchen Ausflügen in ein beſſeres Jenſeits kann die am Staube haftende Staatswiſſenſchaft unmöglich folgen) — Krauſe verkennt die ſouveräne und univerſelle Natur des Staates, wenn er ſagt: [1]) „Glieder der Glieder, Staaten im Staate erfüllen den höheren Staat ohne die Einheit im Staate aufzuheben.“ Er verkennt auch die nothwendige enge Verbindung von Staat und Geſellſchaft, wenn er meint, [2]) das Rechtsleben der Völker werde noch immer von anderen Geſellſchaften bevormundet — ſo in der Demokratie von der Maſſe, in der Ariſtokratie von Familien — und müſſe von dieſer Vormundſchaft frei werden. Es iſt wohl unzweifelhaft: ſo lange das Rechtsleben der Völker ſich nicht von ſelber lenkt, ſondern der Menſchen zu ſeiner Leitung bedarf, kann dieſe Emancipation nicht ſtattfinden. Mit unvergleichlich tieferem politiſchem Blicke hat Ahrens die Krauſeſche Lehre weitergebildet. Aber auch er vindicirt den geſellſchaftlichen Kreiſen gleiche Würde mit dem Staate; [3]) er prophezeit eine obere centrale Sphäre, welche dereinſt über allen anderen Sphären ſchweben wird — auch über dem Staate — ohne an ihrer Arbeit theilzunehmen; [4]) er verlangt einen Geſellſchaftsrechtsſtaat, in welchem die einzelnen Geſellſchaftskreiſe organiſirt ſein, der Staat nur, wenn dieſe in Streit gerathen, moderirend und rechtſprechend eingreifen ſoll. Damit gehen die höchſten Aufgaben des Staates verloren. Aehnlich erklärt Coßta, [5]) der ganz auf Ahrens' Schultern ſteht, den Staat für coordinirt den Gemeinden, Genoſſenſchaften, Familien. Den Reſultaten nach verwandt iſt die geiſtreiche Schrift von Liebe, [6]) welche den Staat ebenfalls den Geſellſchaftsgruppen coordinirt und die Volksver-

1) Philoſophie der Geſchichte. S. 194 f.
2) Pſychologiſche Anthropologie. S. 400.
3) Naturrecht S. 127.
4) A. a. O. S. 208.
5) Einleitung S. 8.
6) Der deutſche Grundadel und die neuen Verfaſſungen S. 208.

tretung für das Mittel hält, den Staat mit jenen anderen Sphären vollständig zu verbinden. Aehnlich Winters[1]) Lehre, der Organismus der bürgerlichen Gesellschaft ergebe von selbst den des Staates. Dabei bleibt unerklärlich, warum alle Staaten, welche die Geschichte kennt, anders organisirt waren als die bürgerliche Gesellschaft. Es ist bezeichnend, daß Calhouns Theorie der concurrent majority[2]) — eine mit jeder Staatsform absolut unverträgliche Doctrin — ebenfalls auf einer gesellschaftlichen Auffassung des Staates ruht.

Einen eigenthümlichen Weg schlägt der Verfasser des angeführten Aufsatzes über die sociale Anthropologie ein. Er fordert die Natur des Menschen als Prämisse und Grundprincip aller socialpolitischen Forschungen, er will also die sociale Politik auf dieselbe schwankende Grundlage stellen, welche — wie wir sahen — in der Volkswirthschaftslehre bereits so viel Unheil angerichtet hat. Wenn der Verfasser nachher erklärt, der Staat müsse diejenigen Seiten der *socialen* Menschennatur in seinen Soldaten anfassen und kräftigen, welche der Todesfurcht entgegenwirken — dann ist die neue Lehre allerdings schnell fertig. Man entlehnt Begriffe, welche die Moral, die Politik und andere Wissenschaften bereits erkannt und verarbeitet, setzt ihnen das Epitheton „social" vor und bildet sich ein, eine neue Wissenschaft gefunden zu haben.

Am unklarsten ist sicher Riehl. Schon der Titel seines Werkes ist eine contradictio in adjecto. Eine Naturgeschichte des Volkes muß das Einzige, was in dem Wechsel der Volksgeschicke relativ fest und dauernd bleibt, die Volksthümlichkeit, den Volkscharakter zum Mittelpunkte nehmen, und gerade dieser ist bei jedem Volke ein anderer. Riehl hat in Wahrheit geschrieben eine Naturgeschichte, oder (lassen wir lieber die Natur weg, alle Welt ist ja darüber einig, daß Kunst des Menschen Natur ist) vielmehr Beiträge

1) Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft. S. 110.

2) Disquisition on government (works. Bd. I).

REESE LIBRARY UNIVERSITY

zur Geschichte, insbesondere zur Sittengeschichte, des deutschen Volkes. Eine solche Sammlung von Thatsachen, so frisch und farbenreich dargestellt, ist warmen Dankes sicher, wenn sie nicht beansprucht, für eine neue Wissenschaft zu gelten. Wenn Riehl aber [1]) die Wissenschaft vom Volke für die Lehre von den politischen Stoffen erklärt, das Volk den Stoff nennt, an welchem sich das formbildende Talent des Politikers erproben soll, unter dem Staatsrechte blos die Formenlehre der Politik begreift — so ist dies weder neu noch richtig. Nicht neu — denn schon Aristoteles meint, [2]) der Staatsmann bedürfe wie jeder Handwerker eines für sein Werk brauchbaren Stoffes (*τὴν οἰκείαν ὕλην ἐπιτηδέως ἔχουσαν*) und nennt als solchen — Land und Leute. Nicht richtig — denn diese Behauptung stützt sich auf eine ganz äußerliche Auffassung des Rechts: die politische Form ist ja ein Werk des Volkes, und vor allem, der Politiker, die Staatsregierung gehört ja selbst zu diesem politischen Stoffe. Riehl beruft sich auf die Trennung von Form und Inhalt des Kunstwerkes in der Aesthetik. Das klingt recht plausibel; man kann das Gleichniß selbst weiter ausspinnen und sagen: wie der Künstler nie von der Idee seines Werkes spricht, so redet auch der Staatsmann gewöhnlich nur vom Staate. Aber wie oft klagt nicht unser großer Aesthetiker, [3]) daß Formalismus und Substantialismus in der Kunstlehre beständig in einander überspielen! Oder wäre es möglich, die in der Metaphysik des Schönen übliche getrennte Behandlung von Idee und Bild auch in der Lehre von den einzelnen Künsten oder gar bei Betrachtung eines Kunstwerkes durchzuführen? Ueberhaupt, was soll das Alles? Aus der Methode einer philosophischen Disciplin folgt für die der Staatswissenschaft durchaus nichts. — Riehl will sogar die Wissenschaft vom Volke in Deutsch-

1) Naturgesch. d. V. II. 30. die Familie S. 8.

2) Pol. 4, 4.

3) Vgl. Vischer, das Verhältniß von Form und Inhalt in der Kunst. S. 7. 24 und unzählige Stellen seines großen Werkes.

land naturalisiren, er erklärt uns [1]) für ein entschieden und fast ausschließlich socialpolitisches Volk. Dies Lob ist zur einen Hälfte unrichtig, zur andern ein Tadel. Man müßte dies socialpolitische Volk doch an seinen Früchten erkennen; seine Stände — nach Riehl der Hauptgegenstand der socialen Politik — sind aber in gänzlicher Auflösung begriffen. Nur so viel ist wahr: der Hader der Stände ist leider in Deutschland noch nicht ganz zu Ende, wir haben erst die Keime wahrhaft politischer Parteien. — Die sociale Politik soll ferner [2]) das ideale Moment der volksthümlichen Sitte in den Vordergrund stellen, die Nationalökonomie für sie nur eine Hilfswissenschaft sein. Das ist eine sehr unsichere Grundlage für eine Wissenschaft: je reifer ein Volk wird, desto mehr erhält die klare Einsicht das Uebergewicht über die halb-unbewußte Sitte. Ein Theil von den sehr verschiedenen Erscheinungen, die man Sitte nennt, ist rein moralischer Natur, ein anderer ist unfertiges, werdendes Recht. Ein so schwankender Begriff kann nimmermehr in den Vordergrund einer Wissenschaft gestellt werden. — Riehl wird gänzlich von dem Irrthume beherrscht, den er in den mannigfachsten Wendungen wiederholt, als sei der Staat künstlich, die Volkssitte allein natürlich. Dazu kommt seine subjective Vorliebe für die idyllische Plumpheit der Bauern, welche ganz naturgemäß in dem hellen und reichen Leben der modernen Staaten nur eine untergeordnete Rolle spielen können; eine ästhetisch und politisch gleich wenig gerechtfertigte Neigung für die gute alte Zeit; endlich eine Gefühlspolitik, welche sich in wiederholten Ausfällen auf zwei der wichtigsten Pfeiler der modernen Staatswissenschaft, auf Nationalökonomie und Statistik, äußert. Was Wunder, daß ihm Staat und Gesellschaft auseinanderfallen? Riehl behandelt nur *eine* Seite von dem Leben *eines* Volkes, dabei kann er keine gültigen socialpolitischen Gesetze finden. Er thut

1) Naturgeschichte d. V. I. 21. II. 5.
2) A. a. O. I. 16.

nichts Anderes, als was seit dem Vater der Geschichte alle Beschreiber von Land und Leuten gethan haben, nur daß mir Herodots naiver psychologischer Pragmatismus weit unbefangener und geistreicher scheint als Riehls Versuch, die Thatsachen an der Hand einer vorgefaßten socialen Theorie zu betrachten. Wie unfähig diese Anschauungsweise ist zur Reform des staatswissenschaftlichen Systems, davon mag man sich in Riehls oben erwähntem Artikel Bauernstand überzeugen. Da heißt es, wir hätten eine Baupolizei, eine Wegepolizei u. s. f., aber noch keine sociale Polizei, keine Sorge für die Volkssitten. Als ob nicht die Baupolizei u. s. f. Zweige der socialen Polizei wären! Die volksthümliche Sitte äußert sich ja in allen Zweigen der Volksthätigkeit; indem der Staat auf die verschiedenen Beschäftigungen seines Volkes fördernd und vorsorgend einwirkt, wirkt er eben dadurch auf die Volkssitte. Daß die Behörden oft mit frivolem Uebermuthe die schönsten Volkssitten verderben und stören, soll nicht geleugnet werden. Doch schlimmer als der ärgste bisher geübte Zwang müßte jene sociale Polizei, eine unmittelbar zur Pflege der Volkssitten bestimmte Staatsthätigkeit, wirken; die volksthümliche Sitte gedeiht am reinsten wo die Behörden sie gänzlich ignoriren. Wenn Riehl [1]) als ein besonderes Verdienst der Socialwissenschaft preist, sie lehre die natürliche Ungleichheit der Menschen, so ist damit die Berechtigung der neuen Wissenschaft noch nicht erwiesen. Noch kein heller Kopf, der die Geschichte kannte, hat diese Wahrheit bezweifelt. Aber die Geschichte lehrt auch, daß mit solchen allgemeinen Sätzen über die buntverschlungenen Verhältnisse menschlichen Zusammenlebens gar nichts ausgesagt ist; sie lehrt, daß der Satz von der natürlichen Gleichheit der Menschen genau ebenso wahr ist wie sein Gegentheil. — Die Staatswissenschaft wird jederzeit sehr abhängig sein von den persönlichen Erfahrungen und Anschauungen ihrer Bearbeiter. Während ihrer

1) A. a. O. I. 31.

eigenen Fächer nicht allzuviele sind, dient ihr der größere Theil des gesammten menschlichen Wissens als Hilfswissenschaft. Darum ist ihr Niemand gefährlicher als der Dilettantismus, welcher meint, mit einigen geistreichen Einfällen, einigen aus einem ganz engen Erfahrungskreise entnommenen Beobachtungen sei die Wissenschaft reformirt. [1])

13.

Ist der Staat das Volk in seinem einheitlich geordneten Zusammenleben, so handelt man wohl am einfachsten und dem Sprachgebrauche gemäß, wenn man unter Gesellschaft die mannigfachen Sonderbestrebungen der Volksglieder versteht, jenes Netz von Abhängigkeiten aller Art, das durch den Verkehr entsteht. [2]) Der Staat ist die Gesellschaft in ihrer einheitlichen Organisation; darum steht er im Gegensatze zu dem Partikularismus der einzelnen socialen Kreise. Der Staat umfaßt das gesammte Volksleben, indem er alle diese Sonderverhältnisse durch das Recht ordnet und versittlicht und durch seine Macht ihre Unabhängigkeit nach außen wahrt. Obwohl die Verbindungen der Gesellschaft sich oft über den Staat hinaus erstrecken, so werden sie doch in ihrer äußern Erscheinung durch den Staat bestimmt und begrenzt. Jedes sociale Gebilde strebt nach Anerkennung durch den Staat, nach einer Machtstellung in der Volkseinheit. Es ist also gerechtfertigt von der bürgerlichen Gesellschaft

---

1) Kastners „kritische Bemerkungen zu W. H. Riehls bürgerlicher Gesellschaft" (Nürnberg 1857), welche erst während des Druckes dieser Bogen in meine Hände gelangten, kommen hier nicht in Betracht. Der Verfasser ist mit der Erschaffung einer Wissenschaft vom Volke ganz einverstanden und richtet seine Polemik nur gegen einzelne Behauptungen Riehls.

2) Aehnlich erklärt Schleiermacher (Sittenlehre S. 274. — Werke. Zur Philosophie: Bd. V. —) den Staat für die Form, welche sich auf die identisch organisirende Thätigkeit bezieht, die freie Geselligkeit für die Form, welche auf die individuell organisirende Thätigkeit Bezug hat. Er führt aber neben diesen beiden ethischen Formen noch Wissenschaft und Kirche auf.

eines Staates zu reden. Umgekehrt erhält jeder Staat seinen Charakter durch die Mannigfaltigkeit des Volkslebens. Das Leben des Staates ist seine Wechselwirkung mit der Gesellschaft oder — wie man [1]) es minder umfassend ausgedrückt hat — die Vermittlung zwischen Gesetz und Geschäft. Es giebt allerdings Gebiete, welche von der Herrschaft des Staates nur an der Oberfläche berührt werden, welche — wenn es erlaubt ist in der ethischen Welt eine Rangordnung aufzustellen — höher stehen, reicher sind als der Staat. Aber in dem Bereiche des nach außen gerichteten Willens ist der Staat das absolut Höchste; alle anderen Genossenschaften müssen sich in ihrer äußern Existenz seinem Rechte beugen, können auf ihrem Zweck entsprechende Weise nur im Staate und durch den Staat bestehen. Dies ist von dem Instinkte der europäischen Sprachen, da sie den Zustand reinerer Menschenbildung mit den Worten polished und Civilisation bezeichneten, ebenso richtig gefühlt worden, wie von der Geschichtschreibung aller Zeiten, welche das politische Wirken in den Vordergrund der menschlichen Thaten stellt. Unmöglich können andere Genossenschaften jemals ebenso organisirt werden wie der Staat. Gerade weil er sich mit äußerlicher Ordnung begnügt, ist er allein geeignet zur Beherrschung aller Kreise der Gesellschaft. Je höhere geistige Zwecke eine sociale Genossenschaft verfolgt, desto minder taugt sie zur Herrschaft: eine politisch organisirte Kirche wäre der ärgste Despotismus. Diese universelle gerechte Natur des Staates ist von den Hellenen in tiefsinniger Weise erkannt worden; unserer Zeit gereicht es nicht zur Ehre, daß sie die Lehre entstehen sah, der Staat sei nur eine potenzirte Privatgenossenschaft. [2])

Die ganze Staatswissenschaft ist socialpolitisch; sie hat zu

---

1) Schleiermacher, die Begriffe der verschiedenen Staatsformen. (Abh. der Berliner Akademie v. J. 1814.)

2) Haller, Restauration der Staatswissenschaft I. 471, und dagegen unter hundert Stellen der Alten nur die eine: Arist. Pol. 3, 9.

zeigen, wie der Gedanke der Volkseinheit sich in der Mannigfaltigkeit der Sonderbestrebungen des Volkes verwirklicht. Wie die politische Geschichte die Stellung, welche die Individuen zum Staate einnehmen, schildern soll, wie sie eingehen muß auf den Charakter und das Wirken der einzelnen im Staate thätigen Personen — was an sich nichts Politisches ist — so hat auch die Politik in großen Umrissen die in einem Staate sich bewegenden Partikularbestrebungen, ferner die natürlichen Vorbedingungen (Land, Lage u. s. w.) zu schildern, von welchen Gesellschaft und Staat abhängig sind. Der Staat ist allen Einwirkungen der Natur und der Gesellschaft ausgesetzt; umgekehrt spiegeln sich die politischen Verhältnisse selbst in den freiesten gesellschaftlichen Beziehungen, selbst in der sogenannten Geselligkeit wieder. Das schwer Verständliche dieser Wechselwirkung liegt darin: man kann den Staat mit gleichem Rechte als Zweck und als Mittel der Gesellschaft ansehen.

Der Staatszweck der Ordnung und Förderung des gesammten Volkslebens erhält seinen Inhalt durch die Bestrebungen der bürgerlichen Gesellschaft. Daher kommt man, sobald man nach dem Principe eines Staates forscht, nothwendig auf die Frage: welches sind die Lebenszwecke seiner Gesellschaft? Dies hat auch Mohl [1]) anerkannt, wie mir scheint, nicht ganz consequenterweise; denn eine so tiefgreifende Bedeutung für den Staat hat die Gesellschaft nur, wenn man unter ihr das gesammte Privatleben, nicht blos einige dauernde Genossenschaften, versteht. Es ist zu eng, wenn die Gesellschaft blos für den Gegenstand der Staatsthätigkeit erklärt wird: dadurch erhält der Staatsmann eine Rolle ähnlich der, welche die Gesetzgeber — sehr poetischer, aber sehr unhistorischer Weise — in der hellenischen Tradition spielen. Vielmehr beziehen sich alle Maßregeln der Staatsgewalt auf die Gesellschaft und bedürfen der Gesellschaft zu ihrer Ausführung.

1) I. 76.

Um dieſe Wechſelwirkung zu beobachten, iſt es nothwendig, der Geſchichte gemäß, Staat und Geſellſchaft beide in den Fluß der Zeit zu ſtellen. Es verwirrt, wenn man mit Stein einen feſten Staatsbegriff und eine wechſelnde Geſellſchaft annimmt, oder umgekehrt mit Portalis [1]) in ächtfranzöſiſcher Weiſe meint, die Geſellſchaft ſei überall dieſelbe, nur die Geſetze, ihre Garantien, wechſeln. Das heißt die Geſetze zu einem Werke der Caprice, nicht der inneren Nothwendigkeit, machen. Keine geſellſchaftliche Erſcheinung, auch nicht die Familie oder das Eigenthum, iſt in höherem Grade natürlich und unwandelbar als der Staat. Gewiſſe ſociale Fragen veralten allerdings nie ganz, gerade ſo wie auch einzelne politiſche Erſcheinungen, z. B. der Gegenſatz von Regierten und Regierenden, durch den Wechſel der Zeit nur wenig verändert werden. [2]) Conflicte zwiſchen Staat und Geſellſchaft ſind unvermeidlich. Denn jeder einzelne ſociale Kreis verfolgt andere Zwecke als der Staat; die Geſellſchaft bindet ſich nicht an die Staatsgrenzen; endlich iſt der Staat ſehr abhängig von internationalen Verhältniſſen, darum ſind künſtliche Staaten ſehr häufig. Wenn man die der Natur ſcheinbar am nächſten ſtehende ſociale Erſcheinung, die Familie, betrachtet und ſich fragt: wie viele Familien ſind willkürlich entſtanden ohne die nothwendigen gemüthlichen und wirthſchaftlichen Vorbedingungen des häuslichen Lebens? ſo ſieht man allerdings ein: künſtliche Staaten ſind verhältnißmäßig nicht häufiger als künſtliche Familien. Dennoch wird durch jenes berühmte Wort Savigny's: „der Staat iſt die äußere Form, die ſich das innere Leben der Nation auf natürliche Weiſe ſelbſt geſchaffen" — nicht eine Thatſache, ſondern ein Ideal bezeichnet. So lange es menſchliche Leidenſchaften, ſo lange es eine Völkergeſellſchaft giebt, können Staat und Geſellſchaft ſich nie völlig decken.

---

1) L'homme et la société. (Mém de l'acad. des sciences politiques et morales. 2de série. tom. 7. 1850.)

2) Anderer Meinung ſcheint Mohl I. 169.

Um die Untrennbarkeit von Staat und Gesellschaft einzusehen, vergegenwärtige man sich einen Staat einer uns fremden Culturstufe: da läßt sich auch nicht eine Staatseinrichtung verstehen ohne Kenntniß des Volkslebens. Ein solcher Versuch ist keine Curiosität, er ist nothwendig, weil wir modernen Europäer dem entgegengesetzten Irrthume sehr geneigt sind. Wir führen ein ausschließlich oder vorwiegend sociales Leben; was Wunder, daß uns der Staat oft als ein Fremdes, als eine von außen aufgedrängte Zwangsanstalt erscheint? Durch die Verschlungenheit des europäischen Verkehrs, insbesondere der Literatur, hat sich eine Fülle politischer Begriffe gebildet, die, nur für ein bestimmtes Volksleben passend, dennoch wie Barren Goldes von Land zu Land gehen. Ebendaher ist der sonderbare Glaube entstanden, die Cultur der westeuropäischen Völker sei jetzt in der Hauptsache gleichartig, während doch höhere Bildung die feineren Charaktereigenthümlichkeiten nothwendig schärfer herausbilden muß. Das politisch am weitesten vorgeschrittene Volk Europas ist wenig fruchtbar in politischen Theorien; es ließ sich gefallen, daß sein Staat auf dem Continente nach einer abstrakten Theorie construirt wurde. All diese Gründe haben den Glauben sehr populär gemacht, als sei der Staat eine bloße Form, unabhängig von den socialen Verhältnissen, zu ordnen nach einigen philosophischen oder dynamischen Lehrsätzen. Selbst bei Schriftstellern, welche sich ihrer realpolitischen Denkweise rühmen, kann man die Behauptung lesen,[1]) die socialen Zustände Frankreichs und Deutschlands seien fast dieselben, nur die Staaten seien verschieden. — Der Satz von der Untrennbarkeit von Staat und Gesellschaft ist streng festzuhalten: er rettet die Nothwendigkeit des Staates.

Wie ein wahrhafter Staat nicht entstehen kann, bevor die socialen Interessen und Verbindungen zu einer gewissen Festigkeit ge-

1) Frantz, Vorschule zur Physiologie der Staaten. S. 20.

langt sind, bevor sich in einem Volke eine Fülle gegenseitiger Bedürfnisse und Abhängigkeiten, das Bewußtsein des Zusammengehörens gebildet hat: so wird auch der Charakter des Staates wesentlich bestimmt durch die Gesellschaft, insbesondere durch jenes geistige Capital, das wir den Volkscharakter nennen.[1]) Die Gesellschaft bestimmt die innere Verwandtschaft der Staaten. Kein Mensch bezweifelt die Gleichartigkeit der Staaten von Sparta und von Kreta; und doch waren die politischen Gewalten sehr verschieden organisirt, nur Lebensweise und Charakter des Volkes sehr ähnlich. Umgekehrt wagt wohl Niemand den heutigen französischen Absolutismus mit einer jener geschichtslosen Despotien im Innern Afrikas in Parallele zu stellen. — Darin liegt: das Importiren fremder politischer Institutionen wird immer unnatürlicher, je vielseitiger steigende Cultur die Gesellschaft gestaltet. — Alle dauernden, nicht blos dem augenblicklichen Bedürfnisse der Nothwehr dienenden Bündnisse der Staaten werden durch die socialen Verhältnisse hervorgerufen. — Sociale Aenderungen verwandeln den Staat am gründlichsten: die Stein-Hardenbergschen Reformen haben den preußischen Staat weit tiefer ergriffen, als der französische Staat verwandelt ward durch den Sturz der Julimonarchie. Keine rein-politische revolutionäre Idee bedroht den Staat so furchtbar, wie die socialen Utopieen. Und hier wieder zeigt sich die Untrennbarkeit des Socialen und des Politischen: kein socialistischer Plan läßt sich durchführen ohne gänzlichen Umsturz unserer Staatsgewalten. — Ein Staat steht hoch, entspricht seiner universellen Aufgabe in vollem Maße, wenn er die gesammten Lebenszwecke der Gesellschaft seiner Zeit fördernd und ordnend in sich vereinigt. Keine großartigere politische Erscheinung kennt das Mittelalter, als den preußischen Ordensstaat: hier war die Kirche ein Glied, nicht, wie sonst überall, ein Nachbar oder ein Feind des Staates.

1) Dies hat Aristoteles Pol. 4, 7 wohl etwas zu naturalistisch aufgefaßt. Vgl. 3, 17.

Die Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gesellschaft ist nicht schöpferisch. Sie kann socialen Bedürfnissen entgegenkommen und sie fördern; sie hervorzurufen oder gar sociale Genossenschaften zu schaffen liegt außerhalb ihrer Macht. Dagegen hat sie allerdings die Macht und, in wirrenreichen Zeiten, wo ihre Existenz auf dem Spiele steht, auch das Recht, einzelne sociale Kreise zu vernichten. — Obwohl die Völker an einzelnen socialen Einrichtungen mit größerer Zähigkeit haften als an den Staatseinrichtungen, so darf man doch sagen: in gesunden Völkern bewegen sich die gesellschaftlichen Kreise schneller als der Staat. Eine sociale Macht muß schon sehr stark geworden sein, wenn der Staat sie anerkennen soll. Wie spät sind die politischen Reformen durchgeführt worden, welche die erstarkende Kraft des beweglichen Vermögens fordern mußte; und im Völkerrechte sehen wir täglich, wie langsam die Staatsgewalt den socialen Verbindungen nachfolgt. Ebenso behalten politisch bevorrechtete sociale Klassen ihre Rechte meist noch lange Zeit, wenn sie die innere Berechtigung dazu schon verscherzt haben. Deshalb, und weil das universelle Sorgen des Staates die partikularistischen Wünsche der einzelnen socialen Kreise nie ganz befriedigen kann, gilt der Staat so oft für eine lästige Fessel.

Der Staat ist die einheitlich organisirte Gesellschaft. Aus der Mannigfaltigkeit der socialen Bestandtheile ergiebt sich von selbst die unlogische Natur des Staates. Nicht junge Völker, sondern höchstens solche Colonien, in denen der Ableger eines hochgebildeten Volkes seine socialen Bedürfnisse bewußt erkennt und unter ganz einfachen Naturverhältnissen ordnet, können einen logischen Staat bilden, und auch diese nur auf kurze Zeit. — Die Staatsform kann der Gesellschaft nie gänzlich entsprechen; sonst würde jede geschichtliche Bewegung aufhören. Doch annähernd ist dies Zusammenfallen vorhanden in einem glücklichen Volke mit mannigfaltigen socialen Bestrebungen, wo dem Egoismus der Gesellschaftsklassen eine rechtliche Schranke gesetzt

und die Staatsform dennoch elastisch genug ist, um jeder neu entstehenden socialen Kraft gerecht zu werden.

In der Geschichte aller Völker läßt sich der Wechsel zweier entgegengesetzten Zeitströmungen beobachten. In Zeiten der Noth oder des nationalen Aufschwungs tritt der Hader der socialen Klassen zurück hinter den politischen Einheitsgedanken. Und es ist kein kleines Zeugniß für den politischen Werth der monarchischen Staatsform, daß solche Verhältnisse ihr am meisten günstig sind. Wieder in andern Zeiten hat der nationale Gedanke keine Macht mehr über die erschlafften Gemüther. Die Ansprüche der socialen Klassen machen sich geltend mit ihrem eigenthümlichen Egoismus; der Staat scheint nur noch dazu bestimmt, den herrschenden Klassen die Ausbeutung ihres Wohlstandes zu erleichtern; die Institutionen des Staates werden verachtet, der Sinn für die politische Ehre schwindet, dem gemeinen Rechte des Staates wird ein angeblich materielles Recht, d. h. das Interesse einzelner socialer Gruppen, gegenübergestellt — kurz, es zeigen sich jene traurigen Erscheinungen, deren Schilderung heute ein sehr überflüssiges Geschäft ist. Eine solche Beherrschung des Staates durch einzelne sociale Interessen ist in der verschiedensten Weise möglich. Eine lange getretene Volksklasse gelangt in einer Revolution zum Bewußtsein ihrer Macht und meint nun des Staates einziger Bestandtheil zu sein. Noch häufiger wird die gerechte Natur des Staates verkehrt in Reactionsperioden, wenn eine sociale Klasse ihren verlorenen Einfluß wieder zu gewinnen strebt. Nicht blos das Interesse einzelner socialer Gruppen — auch Ideen, welche einen Theil der Gesellschaft beherrschen, können den Staat seinem allseitigen Berufe entfremden. Ist es doch der Geschichte edelste Aufgabe, Dasein und Wirksamkeit geistiger Mächte handgreiflich zu zeigen.

Der Entwickelungsgang der Staaten besteht in einer allmäligen schärferen Sonderung des Rein-politischen und der socialen Interessen. Nicht nur werden die Bestrebungen des Staates vielseitiger, je

mannigfaltiger sich die Gesellschaft entwickelt; die Staatsgewalt wird auch unabhängiger: denn gerade durch ihre Einseitigkeit steht sie anfangs unter der Herrschaft einzelner socialer Ordnungen. Wie der Staat von der Familie, das Recht von der Religion sich allmälig loslöst, ward schon gezeigt. Man kann sagen, in solchen primitiven Zuständen ist eine Staatsgewalt erst im Keime vorhanden. So besonders, wo ein wirthschaftliches Princip das ganze Volksleben beherrscht. Im Feudalismus, wo die Ordnung des Grundbesitzes den Mittelpunkt des Volkslebens bildet, ist eine Trennung von Staats- und Privatrecht nicht möglich: die Staatsgewalt kann sich nur halten durch großen Grundbesitz, auch die Gemeinden ruhen auf wirthschaftlicher Grundlage. Charakteristisch für diese Zeit ist die Verwandlung öffentlicher Pflichten in Privatrechte; droit und droiture sind gleichbedeutend. Der Uebergang zu wahrhaft politischen Zuständen [1]) aus dem Feudalismus gelingt meist nur durch einen strengen Absolutismus, ja selbst durch Aufnahme eines fremden Rechtes. — Die Blüthe des Staates ist erreicht wo der Friede zwischen allen socialen Gruppen gewahrt ist, wo der Staat alle Bestrebungen der Gesellschaft fördert und die Staatseinrichtungen jenen durch den Reichthum des socialen Lebens nothwendig gebotenen Charakter der Mannigfaltigkeit tragen, den die Naturalisten mit dem Namen des Eklekticismus zu brandmarken meinen. Hier sind Staats- und Privatrecht streng gesondert, hier zeigt sich die — nicht demokratische, sondern ächt politische — Erscheinung, daß den socialen Klassen nicht kraft eigenen Rechtes, sondern allein kraft Uebertragung durch die Staatsgewalt politische Macht zustehen darf. Hier, wo der Staat so viel für die Gesellschaft leistet, verlangt er auch viel von seinen Bürgern: die Idee der politischen Pflicht tritt in den Vordergrund des öffentlichen Lebens. Hier erscheint der politische Einheitsgedanke in voller Majestät; und gerade

1) Vergl. Albrecht in d. Göttinger gel. Anzeigen v. J. 1837. S. 1489 ff. Roscher in Bülau's Jahrbb. f. Geschichte u. Politik v. J. 1843.

weil hier der Kampf der socialen Klassen gebrochen ist, wird ein Benutzen einzelner socialer Gruppen für politische Zwecke möglich.

Diese allmälige Ausbildung eines wahrhaft politischen Staatswesens ist zwiefach verwickelt. *Einmal* nämlich wird die Thätigkeit der Staatsgewalt je vielseitiger desto weniger direkt. Während der Staat sonst ganze Zweige des wirthschaftlichen Lebens sich allein vorbehielt, wirkt er jetzt fördernd auf die gesammten wirthschaftlichen Bestrebungen des Volkes. Während er vormals die Interessen *einer* Kirche zu seinen eignen machte, strebt er jetzt nach einer äußerlichen Ordnung und Unterstützung des gesammten Kirchenthums. Der unfertige Staat zeigt sich in der Bevormundung und Ausbeutung einzelner Zweige der Volksthätigkeit, während er allen übrigen das System eines stumpf-gleichgültigen laisser faire entgegensetzt. Die Thätigkeit des hochgebildeten Staates umfaßt das gesammte Volksleben; aber sie äußert sich nur in bescheidener Vorsorge, in dem Wegräumen einzelner Hindernisse. Die Behauptung einer fortschreitenden Emancipation der einzelnen socialen Kreise vom Staate ist also eben so richtig wie die entgegengesetzte einer fortschreitenden Erweiterung der Staatsthätigkeit. — Noch schwieriger wird die Betrachtung dieser Entwickelung, wenn man *zweitens* bedenkt, daß das Volksleben nicht gleichmäßig vorschreitet; daß ganze Stände, Provinzen, Naturobjecte nothwendig zurückbleiben; daß das Hauptgeschäft der Landgemeinden, auch wenn sie längst politische Körper geworden, immer noch ein landwirthschaftliches bleibt; daß der Staat, wenn er längst von der Domänenwirthschaft zum Steuerwesen übergegangen, die Forsten immer noch selbst bewirthschaftet u. s. f.

Diese Ausbildung eines wahrhaften öffentlichen Rechts zeigt sich am deutlichsten in der Stellung der Staatsgewalt zu den Genossenschaften für Partikularzwecke, welche in dem Privatleben des Volkes bedeutend hervortreten. Den rechten politischen Grundsatz für

dies Verhältniß hat schon Solon gefunden [1]). Die Genossenschaften müssen sich unbedingt der Staatsgewalt unterwerfen, aber es soll ihnen nicht blos [2]) eine Dispositionsbefugniß, sondern ein wahrhaftes Gesetzgebungsrecht zustehen innerhalb der Schranken des gemeinen Rechtes. Jede Abänderung des gemeinen Rechtes durch Privatgenossenschaften, jede Ausdehnung ihrer Macht auf Ungenossen ist unverträglich mit der Sonderung des öffentlichen Rechts vom Privatrechte. Das Bestehen zahlreicher und kräftiger Genossenschaften ist weder aristokratisch noch demokratisch — denn sie vereinigen in sich das aristokratische Princip der Abschließung und das demokratische der Freiheit —: sondern lediglich ein Zeichen eines reich und natürlich entwickelten Volkslebens, unverträglich von allen Staatsformen allein mit dem ganz rohen Despotismus, [3]) der an formlosen Gesellschaftszuständen seine natürliche Unterlage hat.

Das Erstarken der Staatsgewalt dem Partikularismus dieser Genossenschaften gegenüber bildet einen Hauptbestandtheil der politischen Geschichte. — In den Massenaristokratien der antiken Staaten entbehrte der Nichtbürger jeder Selbständigkeit. Die Bürger führten ein fast ausschließlich politisches Leben; nicht Wohnsitz und Gerichtsstand, sondern die Theilnahme an der Staatsregierung machte den Mann zum Bürger und damit erst zum vollen Menschen [4]). Der Staat war der Mittelpunkt des Volkslebens; ihm waren die höchsten menschlichen Ziele gesetzt; auch die Religion war national. Dazu kam die örtliche Beschränktheit des hellenischen Staates und die darin liegenden Vorbedingungen einer straffen Centralisation. Kein Wunder daher, daß uns in der helleren Zeit

---

1) *ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλοις κύριον εἶναι ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια πράγματα.*

2) Dafür erklärt Gerber die Autonomie. (Archiv für civilistische Praxis, Bd. 37. S. 62 f.)

3) Ganz richtig schließt Duncker, Gesch. des Alterthums II. 105, daß die organischen Verbände von Handwerkern u. s. w., auf welche sich Manu beruft, vor der Zeit des indischen Despotismus entstanden sein müßten.

4) Ar. Pol. 3, 1. 4, 4. vgl. 3, 4. 3, 18.

der helleniſchen Geſchichte keine dem Staate ſelbſtändig gegenüberſtehenden ſocialen Genoſſenſchaften begegnen: das reiche attiſche Aſſociationsweſen war dem Rechte des Staates durchaus unterworfen, es diente ſogar den Staatszwecken. Nur in Zeiten der Auflöſung des Staates konnten damals ſelbſtändige Genoſſenſchaften entſtehen. Die verrufenen oligarchiſchen Hetärien fallen in eine Periode der tollſten Anarchie, wo frevelhafter Junkermuth jene wilden Anapäſten ſchwur: *καὶ τῷ δήμῳ κακονοῦς ἔσομαι καὶ βουλεύσω ὅτι ἂν ἔχω κακόν.* Sicher iſt dieſe Allmacht des helleniſchen Staates erſt unter ſchweren Kämpfen gereift; ſicher hat auch Hellas eine Periode des Geſchlechterſtaates gehabt. Iſt es doch von mehreren der großen Geſetzgeber, welche an den Marken der geſchichtlichen Zeit ſtehen, überliefert, daß ſie mächtige Familiengenoſſenſchaften vernichtet. Und die Macedonier hatten noch in Philipps Tagen in ihrem roheren, aber über die lokale Beſchränktheit hinausblickenden Staatsweſen eine bunte Fülle von Genoſſenſchaften. Dennoch darf man ſagen: die Blüthezeit des Alterthums duldete keine ſelbſtändigen Privatgenoſſenſchaften *neben* der Staatsgewalt. — Wie anders im Mittelalter! Wie damals die Theile des Staates das Ganze überwucherten, wie die Privatgenoſſenſchaften über das ganze feudale Europa in Verbindung ſtanden und ſo zugleich die Staatsordnung untergruben und über den Staat hinausſtrebten, iſt bekannt. Es iſt bezeichnend, daß England, das am früheſten zu wirklich politiſcher Entwickelung gelangte, zuerſt die Selbſtändigkeit jener Gilden und Genoſſenſchaften brach. Die Staatsgewalt wurde zuerſt neben, dann über jenen Privatverbänden mächtig: der Fürſt verband ſich mit einzelnen Gilden zur Aufrechthaltung der Ordnung [1]); einzelne Bürger traten aus den Staaten im Staate aus und ſtellten ſich unter den Schutz des Königs [2]); der Friede des Fürſten trat neben den

1) Beiſpiele aus Dänemark bei Wilda, Gildenweſen im M.-A. S. 98.

2) Désavouer son seigneur et s'avouer bourgeois du roi.

Frieden der kleinen Herren [1]). In ähnlicher Weise erlangen alle unfertigen und schwachen Staatsformen ihre wichtigsten Zwecke jederzeit durch Verhandlungen der Centralgewalt mit ihren übermächtigen Gliedern oder durch freiwillige Verbindungen dieser Glieder unter sich. Der deutsche Bund, dessen politische Bedeutung nur zum kleinsten Theile in dem Wirken seiner Centralgewalt liegt, giebt uns noch heute ein Beispiel. Auf solchen Umwegen bricht sich allmälig die politische Idee Bahn: der Begriff des Hochverrathes entsteht; jene Privatgenossenschaften verlieren ihre Selbständigkeit und fügen sich in die Rechtsordnung des Staates; die Staatsgewalt erhält, was ihr ausschließlich zusteht, das Gericht und das Fehderecht; sie wird die einzige Quelle öffentlicher Macht und öffentlichen Rechtes.

Man sieht, die Geschichte der Staaten erfüllt sich zum guten Theile in ihrem Kampfe mit den socialen Genossenschaften. Es giebt Perioden, wo eine Grenze zwischen öffentlichem und privatem Rechte kaum besteht. Zu jeder Zeit ist diese Grenze eine andere, zu jeder Zeit giebt es Mittelglieder, über deren Einreihung in das Privatrecht oder in das öffentliche Recht man zweifeln kann, die aber darum doch kein selbständiges Rechtsgebiet bilden. Die übliche Abgrenzung, wonach im öffentlichen Rechte das Ganze als Zweck, der Einzelne als untergeordnet erscheint [2]), reicht wohl nicht aus. Dasselbe ist im Grunde mehr oder minder bei allen juristischen Personen der Fall; es kommt auf die Natur jenes „Ganzen" an. Auch die gemeinsame Beherrschung, die Einigung zu einem Gesammtzustande, worin Manche [3]) das Charakteristische der öffentlichen Rechtsverhältnisse finden wollen, ist ein schwankender Begriff, dessen Vorhandensein in den Familien und in anderen Privatgenossenschaften von hohen gei-

1) So der märkische Landfrieden von 1414. Droysen, Gesch. der preußischen Politik I. 318. f.

2) So definirt Savigny, System I. 23. vgl. Gerber über öffentliche Rechte, letzter Abschnitt.

3) Stahl a. a. O. 2te Aufl. II. 240.

stigen Zwecken sich nicht leugnen läßt — wie denn überhaupt die moralischen Verhältnisse in den meisten Genossenschaften von größerer Wichtigkeit sind als die rechtlichen. Durchschlagend ist wohl Puchta's Unterscheidung [1]), im öffentlichen Rechte erscheine der Mensch als Glied der Volksverbindung als Ganzen und in seiner Beziehung auf andere Glieder dieses Ganzen als solche. Von diesem Standpunkte erscheinen alle Genossenschaften für Partikularzwecke als nicht völlig selbständig, als Theile des Privatrechts. Nur ist diese Unterscheidung historisch aufzufassen; die einzelnen Rechtsinstitute können nicht ein für allemal dem öffentlichen oder dem Privatrechte zugewiesen werden; es giebt vielmehr nur wenige Begriffe unseres heutigen Privatrechtes (man denke an Eigenthum, Ehe, Ehre ꝛc.), die nicht früher einmal dem öffentlichen Rechte angehörten, und umgekehrt.

14.

So viel ist klar, die Staatswissenschaft ist unfähig eine Anzahl ihrer bedeutendsten Probleme zu lösen, wenn sie den Staat nicht als die einheitlich geordnete Gesellschaft, als das zu einer Gesammtmacht zusammengefaßte Volksleben ansieht. Daraus erhellt die Nothwendigkeit, nicht ihr ganzes System zu ändern, sondern nur einige wichtige politische Fragen zu vertiefen, die letzten Reste jenes Formalismus, welcher unserer Wissenschaft von der Zeit des allmächtigen Naturrechts her noch immer anhaftet, gänzlich zu verbannen. Insbesondere muß die Politik eine wirkliche Wissenschaft werden, nicht blos eine Klugheitslehre, eine Sammlung subjectiver Ansichten eines bestimmten Verfassers über staatliche Fragen. Versteht man unter „zweckmäßig" das aus den Voraussetzungen eines bestimmten Volkslebens, aus der Natur und dem Zwecke eines Staates mit Nothwendigkeit sich Ergebende, so mag man die Politik immerhin eine Zweckmäßigkeits-

1) Institutionen I. §. 21.

lehre nennen. Die Thätigkeit der Staatsgewalt erscheint dann abhängig von den gesammten Lebenszwecken des Volkes, wenn auch nicht blos als ein Product derselben. Die Politik soll nicht blos wie das Staatsrecht die rechtlichen Normen des Staates darstellen, sondern das Leben des Staates, wie es sich in- und außerhalb dieser rechtlichen Schranken thatsächlich bewegt und dieselben verändert. Sie wird das Nothwendige, die historischen Gesetze in der politischen Geschichte der Völker nachweisen, deren staatliche Entwickelung uns vollendet vorliegt. Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Staaten, wo Leidenschaft und mangelhafte Kenntniß nothwendig auch den klarsten Blick trüben, wird sie zwar den rein-wissenschaftlichen Standpunkt nicht streng festhalten können. Aber, indem sie die politischen Institutionen der früheren Perioden eines Volkes darlegt und zeigt, wie dieselben aus dem Volksleben nothwendig hervorgingen, indem sie weiter darstellt, wie dies Volksleben sich thatsächlich verändert hat, kann sie wenigstens für einige politische Fragen der Gegenwart zu sicheren, auf historischem Grunde ruhenden Ergebnissen gelangen. Darum hat die Politik eine Menge von Erscheinungen des Volkslebens selbständig zu untersuchen, welche das Staatsrecht als Thatsachen voraussetzt, als jenen „Thatbestand, an welchen durch das Recht Rechte sich anschließen.“ [1]) Giebt die allgemeine Staatslehre die Sätze, welche aus dem Begriffe des Staates fließen, so erscheint die Politik als ihre Fortsetzung, als die Hauptdisciplin der Staatswissenschaft, indem sie nachweist, wie jene allgemeinen Begriffe durch das concrete Volksleben Inhalt und Leben erhalten. Sie zeigt die Bewegung des Staates und begreift daher Verfassung und Verwaltung als Einheit; die Verwaltungslehre erklärt, wie die allgemeinen Staatszwecke in den Partikularbestrebungen des Volkes theils durch die Organe der Staatsgewalt, theils durch die freie Thätigkeit des Volkes selbst sich verwirklichen.

1) Worte von Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 91.

Wenn die Politik den Staat nur im engsten Zusammenhange mit dem Volksleben betrachtet, wird sie einer edleren Auffassung des Staates im antiken Geiste den Weg bahnen. Wie unsere Kunst nach jeder Verirrung durch das Studium der Antike neue Lebenskraft gewonnen, so wird es auch der Politik gut thun, wenn sie in hellenischer Weise den Staat als den Mittelpunkt des Volksthums begreift. Daß unser Staat wie der hellenische das ganze Volksleben absorbire, diese Gefahr ist bei unserer vorwiegend socialen Lebensweise nicht vorhanden. Desto nothwendiger ist es, den Wahn zu zerstören, der nicht gerade in der Wissenschaft, aber leider gewiß noch immer in der Meinung des Volkes der herrschende ist, als sei der Staat eine dem freien Volksleben aufgedrungene Zwangsanstalt, die Domäne eines privilegirten Beamtenthums. Als eine praktisch ethische Wissenschaft kann sich die Politik bewähren, wenn sie darthut, wie das Leben des Staates in dem Zusammenwirken von Regierenden und Regierten besteht, wie die engeren Kreise menschlichen Zusammenlebens, Gemeinden und Landschaften, Bestandtheil und Grundlage sind für das Staatsganze, wie auch in diesen kleinen Kreisen ein Feld ist für politische Thätigkeit.

Eine Politik auf so breiter Grundlage darf sich an Probleme wagen, an denen eine von der Gesellschaftslehre getrennte Staatslehre schweigend vorübergehen muß. So besonders an das vielleicht tiefsinnigste Problem der Staatswissenschaft, an jene Frage über die Veränderungen des Staates, welcher Aristoteles sein achtes (fünftes) Buch gewidmet. „Der Staat besteht aus Theilen, von denen oft der eine oder der andere an Macht zunimmt ohne daß es bemerkt wird. Die Gesetze können den Staat nur im Allgemeinen ordnen, die Thatsachen richten sich nach individuellen Verhältnissen.“ [1]) Diese allmälige Verwandlung der Bedeutung der politischen Institutionen, ihr Erschlaffen und Erkranken, bis sich plötzlich ein überraschendes

1) Arist. Pol. 2, 8. vergl. 8, 3.

Mißverhältniß von Staat und Volksleben zeigt, Alles dies läßt sich von der Staatswissenschaft nicht begreifen, wenn sie nicht die gesammte, rechtliche und thatsächliche, Machtstellung der socialen Gruppen zu ihrem Gegenstande macht. Wenn ein Adel allmälig die innere Berechtigung zu seiner bevorzugten Stellung im Staate verliert, so ist dies nicht eine sociale Thatsache, an welche sich Folgen für das Staatsrecht anknüpfen; sondern die Machtveränderung eines Standes ist selbst eine politische Thatsache, sie macht den Staat krank, sie verändert seinen Charakter auch wenn sie das Staatsrecht nicht verändern sollte.

Auch hinsichtlich der Volksvertretung gelangt die Politik, wenn sie den Staat als die organisirte Gesellschaft begreift, zu eigenthümlichen Resultaten. Mohl verlangt [1]) eine gesellschaftliche Gliederung der Volksvertretung, eine Vertretung der einzelnen socialen Körper. Das ist — so sehr sich Mohl dagegen verwahrt und so viel geistreicher als die gewöhnlichen Bearbeiter er diese Lehre durchführt — doch nichts Anderes als eine Interessenvertretung. Denn jene socialen Kreise, die vertreten werden sollen, entstehen ja eingestandenermaßen je aus einem gemeinsamen Interesse. Nun ist der Staat freilich die einheitlich geordnete Gesellschaft. Aber gerade durch diese universelle Natur unterscheidet er sich aufs Schärfste von den einzelnen socialen Bestrebungen. Wenn der Staat die Kirche ihre inneren Angelegenheiten unbehelligt verwalten läßt, wenn er sie durch seine Rechtsordnung schützt, ja wohl gar durch fördernde Verwaltungsmaßregeln unterstützt, so sind die Ansprüche der Kirche an den Staat völlig befriedigt; auf Theilnahme an der Lenkung des Staates hat die Kirche als solche nicht das mindeste Recht. Wenn Mohl die Vertretung der Oertlichkeiten für eine Durchseihung von Kirchthurmsinteressen und darum für verkehrt erklärt, so ist wohl klar: eine Vertretung aller socialen Gegensätze muß zu noch weit verkehr-

1) I. 286 f.

teren Resultaten führen. Was Kreise und Gemeinden vom Staate unterscheidet ist nur eine Reihe lokaler Interessen, die von den meisten politischen Fragen nicht berührt werden. Aber wie in aller Welt soll durch ein Compromiß religiöser, ständischer, wirthschaftlicher Gegensätze, die weder unter einander noch mit dem Staate etwas gemein haben, eine politische Regierung sich bilden? Dem Wahlrechte der Staatsbürger als solcher liegt ein sehr richtiger Gedanke zu Grunde: bei der Theilnahme des Volks an der einheitlichen Leitung des Volkslebens handelt es sich nicht um die socialen Gegensätze, welche das Volk *trennen*, sondern um das was die Bürger *vereinigt*, um die politischen Pflichten und Rechte der Staatsbürger. Freilich ist es traurig, wenn durch willkürliche Censusbestimmungen, durch Bildung von Wahlkreisen nach der Seelenzahl Leute zusammen an die Wahlurne geführt werden, welche im täglichen Leben sich gar nicht berühren. Naturgemäß aber ist es, wenn Bürger, die durch gemeinsame politische Pflichterfüllung in Kreis und Gemeinde, durch gemeinsame Theilnahme an der Selbstverwaltung des Volkes verbunden sind, auch an dem Verfassungsleben sich gemeinsam betheiligen. Solche Gemeinden und Landschaften sind eine gesunde Grundlage für die Volksvertretung, weil in ihnen durch die Erstrebung der Staatszwecke in engeren Kreisen die socialen Gegensätze *ausgeglichen* sind. So schließt sich die Volksvertretung einfach an die politische Verwaltungsordnung. Eine größere Theilnahme am Wahlrechte, ein Sitz im Oberhause u. dgl. kommt nicht den großen Grundbesitzern, den Prälaten als solchen u. s. f. zu, sondern allein denjenigen Volksclassen, welche in der *politischen* Selbstverwaltung des Volkes die erste Rolle spielen. Der Staat ist etwas von den einzelnen socialen Bestrebungen durchaus Verschiedenes; darum ist es ein innerer Widerspruch, da wo Staats- und Privatrecht sich bereits gesondert haben, politische Rechte an den socialen Beruf zu knüpfen.

Faßt man den Staat zugleich als die geordnete Gesellschaft und

im Gegensatze zu den einzelnen socialen Disharmonieen, so erscheint die Gerechtigkeit und Herrlichkeit der politischen Einheits-Idee in voller Klarheit. Mit besonderem Interesse verfolgen wir nun alle die Erscheinungen, welche in dem socialen Klassenkampfe ein Erstarken der politischen Einheit andeuten. Daraus erhellt die Bedeutung der Finanzgeschichte; denn mit der größeren Verbreitung der Geldwirthschaft wird die Steuerpflicht die politische Pflicht κατ' ἐξοχήν. So wird auch erklärlich, warum gerade die geistvollsten neueren Völker, ohne Anstoß zu nehmen an dem goldenen Jammer der Höfe, sich wohl befanden unter monarchischer Ordnung; denn mehr als die meisten anderen Staatsformen ist das Königthum befähigt, die Einheit des Staats inmitten des Haders der socialen Gegensätze aufrecht zu erhalten.

Für die Auffassung des Staats als der einheitlich geordneten bürgerlichen Gesellschaft ergiebt sich eine Reihe der verschiedensten Kriterien für die Eintheilung der Staatsgattungen. Die Frage nach der Herrschaft des Einen, der Mehreren oder der Vielen genügt ihr so wenig wie die Frage nach der Organisation der Staatsgewalten, obgleich auch diese tiefer gefaßt und die allmälige Trennung der Staatsfunctionen in Parallele gesetzt werden kann zu der durch den Culturfortschritt nothwendig gebotenen Arbeitstheilung in allen Zweigen menschlichen Wirkens. Ebensowenig erschöpfend ist die Betrachtung der Ausdehnung der Staatszwecke und der Intensivität, womit der Staat dieselben verfolgt, je nachdem er die socialen Bestrebungen nur schützt und fördert, oder bevormundet oder gar einzelne Zweige derselben sich zur eigenen Ausbeutung vorbehält. Es ist vielmehr die ganze Fülle der Thatsachen in Betracht zu ziehen. Darum sind die Urstaaten, in denen sich Religion und Recht, Staat und Familie noch vermischen, als eine Welt für sich von den klareren Staatsbildungen zu scheiden. Bei allen Staaten muß die erste Frage sein nach dem Volke, nach seinen ethnischen Bestandtheilen, nach dem Charakter, welchen Volk und Staat angenommen ha-

den durch die Geschichte — durch die friedliche oder kriegerische Entstehung des Staats, durch den Kampf der Rassen oder durch die parallele Entwickelung der Nationalität und des Staatswesens. Es ist gerechtfertigt, einen „modernen Rechtsstaat" dem mittelalterlichen und dem antiken Staate entgegenzustellen. Aber gleich nothwendig sind die tieferen Fragen: nach der Zusammensetzung der regierenden Klassen und den socialen Interessen, welche sie bewegen; nach der Gliederung des Staats; nach den socialen Gegensätzen, welche er umschließt; nach dem Geiste, in welchem ein Staat verwaltet wird — um des Staates oder um der Herrschenden willen. Keine der Eintheilungen, welche sich auf diese verschiedenen Gesichtspunkte stützen, ist erschöpfend, aber alle sind sie berechtigt. — Hier zeigt es sich wie wenig es ausreicht, den Staat als ein System von Einrichtungen zu begreifen. Ein Volk fühlt sich oft heimisch in verrotteten und verkehrten Staatseinrichtungen, wenn sie gut verwaltet werden, ganz wie ein formloses Recht den Schwachen oft nachhaltiger schützt als ein logisch musterhaftes Rechtssystem.

Mit einem Worte: hat Aristoteles Recht mit dem Satze: [1]) „nur weil die Theile der Staaten verschieden sind, giebt es verschiedene Staaten" — so muß die Staatswissenschaft nicht blos diese Wirkung, sondern auch jene Ursache darlegen. Sie muß den Staat auf die ganze Breite des historischen Bodens stellen, auf dem er sich in der Wirklichkeit bewegt. So wird sie das Zusammenwirken von Gesellschaft und Staatsgewalt als das eigentliche Leben des Staates erkennen und besonderen Werth legen auf jenen Gegensatz, der vielleicht mehr als irgend etwas Anderes die Staaten unterscheidet, auf den Gegensatz von Centralisation und Decentralisation. In allen kräftigen Regierungen, selbst in der Aristokratie — wie des heutigen England Beispiel zeigt — liegt ein Trieb nach Centralisation, umgekehrt in allen unfertigen Staaten ein Trieb nach Zerreißung des Ganzen. Auch die Hellenen ha-

1) Pol. 6, 3.

ben in vorhiſtoriſcher Zeit ſicher eine Periode gehabt, wo ihre Zuſtände der homeriſchen Schilderung der Kyklopen ſehr ähnlich waren [1]). Schon der Stagirit meinte, es unterſcheide die Staaten am Meiſten, ob Alles oder Nichts oder wie Vieles den Bürgern gemeinſam ſei. Dazu tritt die verwandte doch keineswegs gleichbedeutende Frage, ob die Centralgewalt ſelbſt durch ihre Organe oder ob die freie Mitwirkung der Volksglieder jene gemeinſamen Angelegenheiten beſorgt. Hier zeigen ſich die ſchroffſten Abſtände: von der völligen Autonomie der ſocialen Kreiſe bis zu jener Ertödung des geſammten Volkslebens durch eine übermächtige Staatsgewalt, welche der gekrönte Vertreter des Bonapartismus kürzlich mit ſo merkwürdiger Selbſterkenntniß ſchilderte — bis zu jenem caractère d'abondance inspirée, welchen ein geiſtreicher Franzoſe [2]) naiver Weiſe in allen Zeiten des politiſchen Aufſchwungs ſeines Vaterlandes wiederfindet.

Damit hängen zuſammen die verſchiedenen Auffaſſungen der politiſchen Freiheit. Ariſtoteles' muſtergültige Erklärung derſelben — ein Beſtandtheil derſelben ſei, nach Belieben zu leben, der zweite: [3]) zugleich zu herrſchen und beherrſcht zu werden — iſt nur ſelten völlig anerkannt worden. Die Hellenen kannten in ihrer Blüthezeit faſt nur dieſen zweiten, die Germanen im Mittelalter faſt nur jenen erſten Beſtandtheil der Freiheit. Die Romanen und mehr noch die Creolen kennen ſelbſt heute keinen von beiden, ihnen iſt Freiheit ſoviel als ſelbſt herrſchen und von Niemand beherrſcht werden. Dieſe Auffaſſungen ſtehen natürlich im engſten Zuſammenhange mit der Stellung der ſocialen Gruppen im Staate.

Iſt der Staat das einheitlich geordnete Volksleben, ſo erklärt ſich auch von ſelbſt, warum bisher alle Welt die Statiſtik zu den politiſchen Wiſſenſchaften gerechnet hat. Hier zeigt ſich die Trennung der Geſell-

1) Anderer Meinung Ahrens, Naturrecht S. 120 f.

2) Thierry a. a. O.

3) Pol. 7, 2.

schaft vom Staate als ganz unausführbar: denn es würde keineswegs hinreichen, eine sociale und eine politische Statistik zu unterscheiden. Die allgemeine Lehre von Land und Leuten behandelt ja keine socialen, je aus einem gewissen Interesse hervorgehenden Genossenschaften; sie ist also nach Mohls Auffassung weder social noch politisch — denn sie behandelt ebensowenig Einrichtungen des Staats. Soll etwa noch eine Privatstatistik hinzukommen? Wer wagt es aber Bestand und Bewegung der Bevölkerung Privatsachen zu nennen? In der Populationistik erscheinen die Menschen allerdings als Naturwesen, aber doch zugleich als Mitglieder eines concreten Volks. Man bewegt sich im Kreise, wenn man sich nicht bei der einfachen Erklärung beruhigt: die Statistik giebt die Resultate der historischen Entwickelung eines bestimmten Volkslebens, soweit sie zu einem gewissen Zeitpunkte nachweisbar und thatsächlich vorliegen. Gerade weil die Statistik nur das äußerliche Zusammenleben der Menschen schildert, weil sie die geistigen Mächte nur ganz an der Oberfläche berühren kann, ist sie in noch weit höherem Maße eine Staatswissenschaft als die politische Geschichte. — —

Die Hellenen lebten des Glaubens, der beste Staat sei ein edles Volk, das von den besten seiner Bürger geleitet werde. Diese Anschauung ist zum Theile abhängig von der mangelhaften Ausbildung des Rechts der Hellenen, noch mehr aber von ihren hohen und lebendigen Gedanken über den Staat. Wir Modernen denken im Gegentheile seit des alten Sir John Fortescue Zeiten, wenn wir von einem guten Staate reden, immer an bestimmte politische Formen, welche die Regierten vor der Willkür der Herrscher schützen sollen. Diese Denkweise ist uns so zur andern Natur geworden, daß in den meisten unserer politischen Theorieen allein von staatsrechtlichen Institutionen, aber gar nicht vom Volke die Rede ist. In der That bewegt sich der Freiheitskampf der modernen Völker um die Befestigung einer als nothwendig erkannten Organisation der Staatsgewalten. Halten wir im politischen Parteikampfe muthig an

diesem Glauben fest; lassen wir uns jetzt, wo die parlamentarische Staatsform kaum begründet und keineswegs gesichert ist, ruhig vorwerfen, daß wir Götzendienst mit der Form treiben; lächeln wir über die gleißnerischen Stimmen, welche Pope's matte Weisheit aus dem Grabe herauf beschwören und die Freiheitsbedürfnisse der Völker mit dem Hinweise auf den guten Willen der Regierenden stillen möchten. Die Staatswissenschaft hat sich von solchen Einseitigkeiten, welche das Parteileben nothwendig herbeiführt, frei zu halten. Sie soll jene beiden Freiheitsideale nicht als Gegensätze, sondern als untrennbare Theile einer Wahrheit begreifen; sie soll zeigen, daß die Herrschaft der Besten, daß ein gesundes Volksleben ohne gesunde politische Formen nicht möglich ist. Darum muß sie Staat und Gesellschaft als untrennbar betrachten.

Geben wir die Frage zurück. Wohlan, was bleibt der Staatswissenschaft, wenn man die Lehre von der Gesellschaft aus ihr herausreißt? wenn sie nur den rechtlich normirten politischen Einfluß der Volksstände betrachtet? wenn sie von den Gemeinden nur ihre Beziehungen zum Organismus der Staatsbehörden erörtert? wenn sie nicht die ganze Volkswirthschaft, sondern blos die polizeiliche Thätigkeit der Staatsbehörden für dieselbe darstellt? Dann kann sie wohl die Formen, in denen sich die Thätigkeit des Staats bewegt, schildern, aber nicht diese Thätigkeit selbst erklären und in ihrer Nothwendigkeit begreifen; denn die Erklärung liegt in dem Leben der Gesellschaft. Dann ist sie unfähig, den Fundamentalsatz zu begreifen, daß der Staat etwas ebenso Leibhaftiges ist wie irgend einer seiner Bürger. — Ich denke natürlich nicht daran, einem Manne wie Mohl vorzuwerfen, er huldige einer so äußerlichen Auffassung der politischen Dinge. Ich meine nur: als Mohl seine Socialtheorie ersann, bedachte er nicht, daß man das System einer Wissenschaft nicht zerreißen kann, ohne ihren Inhalt von Grund aus umzugestalten. Ich weiß wohl, es wird der Wissenschaft mit der geringsten thatsächlichen Bereicherung ein größerer Dienst erwiesen als mit

einer kritischen Grenzberichtigung. Trotzdem hat mich die Einsicht, daß die Gesellschaftswissenschaft eine gänzliche Umwälzung der Lehre vom Staate herbeiführen müßte, zu dem Versuche ermuthigt, die neuesten Socialtheorieen zu kritisiren. Dieser Versuch, einem so hochverdienten Gegner gegenüber, wird mir wahrscheinlich von Jedem, der mir nicht persönlich wohl will, als Anmaßung ausgelegt werden.

Blicken wir zurück. Die Staatswissenschaft hat zum Gegenstande das gesammte Volksleben in seiner einheitlichen äußeren Ordnung. Sie betrachtet also die äußere Machtstellung aller im Völkerleben hervortretenden socialen Erscheinungen. Sie ist nicht erschöpft mit der Darstellung der politischen Centralgewalt; vielmehr fallen die kleineren Kreise, in welchen der politische Einheitsgedanke durchgeführt wird, die Landschaften und Gemeinden, ausschließlich ihrer Bearbeitung anheim. Sie genügt ihrer Aufgabe nicht mit der Schilderung der Organe des Staatswillens; sie soll auch das Volk darstellen und die Klassen, in welche es zerfällt, je nach seiner verschiedenen, rechtlichen oder thatsächlichen, Betheiligung am politischen Leben — die politischen Volksstände. Die Volkswirthschaft endlich, welche gleich dem Staate ein Zweig ist der äußeren Ordnung des Völkerlebens, bildet eine der eigentlichen Staatswissenschaft parallele und von ihr untrennbare Wissenschaft. Dies System ist, wie der Staat selbst, weder streng logisch noch für alle Zeiten gültig; seine Rechtfertigung liegt in den Thatsachen. — Die Gemeinden und Kreise unterscheiden sich scharf von den socialen Genossenschaften für Particularzwecke. — Jede einzelne von diesen letzteren kann, wenn ihre Bedeutung dies rechtfertigt, den Gegenstand einer besonderen Wissenschaft bilden. Gemeinsam ist ihnen allen, daß sie sich der äußeren Ordnung des Staates beugen müssen. Ihre rechtliche Organisation gehört also in das Privatrecht. Nur das Kirchenrecht bildet nach den heutigen Begriffen der christlichen Völker einen dem Staatsrechte parallelen Theil des öffentlichen Rechts. — Die Wissenschaft des Privatrechts hat ein

reiches Feld fruchtbarer Thätigkeit vor sich, wenn sie dem mannigfaltigen Associationswesen der Gegenwart entsprechende rechtliche Formen finden will. Die römische Lehre von den Corporationen, formulirt in einer Zeit der Staatsallmacht, bei einem Volke, dessen genossenschaftliches Leben bereits abgestorben war, das die Mehrzahl der socialen Bestrebungen der Gegenwart nicht kannte, kann uns nicht mehr genügen. Diese nothwendige Reform ist aber nicht gleichbedeutend mit der — undenkbaren — Entstehung einer zwischen dem Privatleben und dem öffentlichen Leben mitteninne stehenden Rechtssphäre.

15.

Riehl geht die ganze Tonleiter des Hohnes durch, um das Jahrhundert unserer großen Dichter und Denker zu geißeln, weil es blind genug war von der Gesellschaftswissenschaft Nichts zu ahnen. Die Erklärung dafür findet er endlich in den unseligen politischen und socialen Zuständen jener Zeit. Sollte es zu unbescheiden sein, wenn ich in ähnlicher Weise nachzuweisen versuche, warum die Lehre der Trennung von Gesellschaft und Staat nur jetzt und nur bei uns erdacht werden konnte? Entstehen doch die meisten irrigen politischen Theorieen aus dem Generalisiren zeitlicher und örtlicher Erfahrungen. In der That, weder zufällig noch allein aus der britischen Abneigung gegen das Construiren politischer Systeme erklärbar scheint mir die Thatsache, daß bei dem politisch am weitesten vorgeschrittenen Volke der Gegenwart diese neue Theorie wenig oder keinen Anklang gefunden.

Wir Deutsche leben zum Theil in Staaten, deren willkürliche Entstehung Viele der Mitlebenden mit eigenen Augen gesehen. In Abstammung und Sprache, in Sitten und Gedanken, in allen Zweigen des socialen Lebens fühlen wir uns als *ein* Volk; aber auf politischem Gebiete findet das täglich mehr erstarkende Einheitsgefühl der Nation seine Befriedigung nur in einem losen völkerrechtlichen Bunde. Der Unmuth über einen so schreienden Wi-

derspruch hat leider bei Vielen dem frevelhaften Glauben Bahn gebrochen, als sei das reiche geistige Leben unsres Volkes mit politischer Macht unvereinbar. — Im Innern der deutschen Einzelstaaten fand der Anbruch der neuen Zeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nur wenige nicht gänzlich verrottete Institutionen vor. Was Wunder, daß wir, statt an die nationale Geschichte anzuknüpfen, fremde Einrichtungen, oft ohne sie zu verstehen, auf unseren Boden verpflanzten; daß manche Wahlgesetze, von abstrakten Theorieen diktirt, untrennbar verbundene Volksclassen aus einander rissen oder für das Verfassungsleben Kreise schufen, welche mit den Verwaltungskörpern nichts gemein haben. Unser Gemeindeleben, kaum erst wieder erwacht zu vielversprechendem Aufschwung, steht noch nicht in festem Zusammenhange mit dem monarchischen Amtwesen: nur zu oft betrachten die Gemeinden das Beamtenthum als einen wohlweisen Störer, und die Staatsbeamten das Gemeindeleben als administrativen Dilettantismus. Unsere Stände sind in einem Zustande der Auflösung und Umwandlung begriffen, von dem Niemand sicher sagen kann, wie er enden wird. Der industrielle Fortschritt hat in kürzester Frist eine neue Volksklasse ins Leben gerufen, deren Wesen und Bedeutung noch wenig erkannt ist. In neuester Zeit haben die Sondergelüste der Ueberreste unseres Adels einen Ständehaß entzündet, den ein so hoch gebildetes Volk längst überwunden haben sollte. Mit einem Worte, Staat und Gesellschaft fallen in dem Deutschland der Gegenwart sehr weit auseinander. Und wie es den schwungvollen Ideen des letzten Jahrhunderts ein Bedürfniß war, ideale Staaten zu bauen, so ist der epidemische gesunde Menschenverstand der Gegenwart nur zu sehr geneigt, die augenblicklichen thatsächlichen Zustände als normal und nothwendig zu begreifen.

Aus diesen politischen Zuständen ist die Theorie, welche Staat und Gesellschaft trennen will, mit mehr Grund abzuleiten, als aus einem Verschulden der Staatswissenschaft. Wohl krankt diese Wissenschaft noch immer an den Nachwehen der naturrechtlichen Auffassung.

Aber seit die historischen Juristen uns den Staat als das organisirte Volk erkennen lehrten, seit wir beginnen, das wirthschaftliche Leben der Völker mit geschichtlichem Sinne zu betrachten, seit endlich der hochverehrte Altmeister des deutschen Liberalismus die Politik auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückführte — seitdem ist der Staatswissenschaft der Weg zu einer lebendigen Auffassung der politischen Dinge gewiesen. Eines gänzlichen Umbaues bedarf sie nicht mehr. — Warum, wenn wir zurückblicken auf die Geschichte aller großen Völker, sollen wir nicht hellen Auges in unsere eigene Zukunft schauen und die Nothwendigkeit begreifen, daß einst, wie in England schon heute Staat und Gesellschaft zusammenfallen, auch der deutsche Staat sein wird was seine Bestimmung ist — die einheitlich geordnete deutsche Gesellschaft?

Den socialen Theorieen wird allezeit das Verdienst bleiben, daß sie auf eine Fülle der interessantesten Thatsachen aus dem Zusammenleben der Völker aufmerksam gemacht. Denn jede Betrachtung der socialen Grundlagen des Staates erhöht die Ehrfurcht vor der Feinheit und Großartigkeit des politischen Lebens, ruft uns — anspornend, nicht entmuthigend — die Worte des Dichters ins Gedächtniß:

> There is a mystery, with whom relation
> Durst never meddle, in the soul of state,
> Which hath an operation more divine,
> Than breath or pen can give expression to.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

Inhalt.

Seite

1. Einleitung 1
2. Die Gemeinden 2
3. Landschaften, Kreise, Provinzen 8
4. Stämme, Rassen, Nationen 10
5. Die Stände 14
6. Gebildete und Ungebildete 33
7. Wirthschaftliche Gruppen 36
8. Religiöse Gemeinschaften 50
9. Freie Genossenschaften aller Art 57
10. Die Familie 58
11. Die Völkergesellschaft 62
12. Die neueren Gesellschaftstheorieen 65
13. Staat und Gesellschaft. Ihre Wechselwirkung 81
14. Ergebnisse für die Wissenschaft 94
15. Schluß 105

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

FEB 25 1936

SEP 12 1937

FEB 28 1939

JUN 9 1941

MAR 24 1947

OCT 14 2004

LIBRARY USE ONLY

AUG 17 1989

CIRCULATION DEPT.

UCB. CIR. AUG 17 '89

LD 21-100m-7,'33

YB 06788

51554

HM57
.T8

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS

WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

FEB 25 1936

SEP 12 1937

FEB 28 1939

JUN 9 1941

MAR 24 1947

OCT 14 2004

LIBRARY USE ONLY

AUG 17 1989

CIRCULATION DEPT.

GEN. CIR. AUG 17 '89

LD 21-100m-7,'33

YB 06788

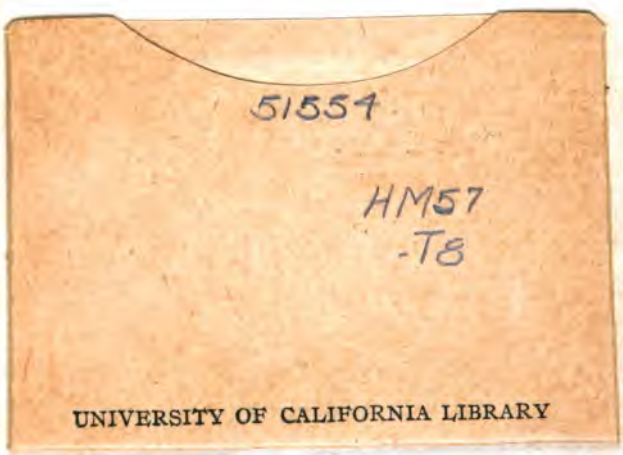
51554

HM57
.T8

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY